



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Handwerker sonst und jetzt

Weiss, August

Leipzig, 1902

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

Dr. jur. Ludwig Huberti's
Praktische Gewerbliche Bibliothek

Der Handwerker
sonst und jetzt

von
Dr. A. Weiss



Leipzig
Hilmar Klasing

M
36166

Praktische gewerbliche Bibliothek

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner

herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Huberti.

- Gewerbliches Auskunftsbuch.** Alphabetisches Nachschlagewerk für die das Gewerwesen (Handwerk, Hausindustrie und Fabrik) betreffenden Fragen mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse der Neuzeit und der neusten gesetzlichen Bestimmungen. Von **T. Kellen**, Redakteur der Essener Volkszeitung in Essen (Ruhr).
- Gewerbliche Betriebskunde.** Eine gemeinverständliche Darstellung des technisch-praktischen Teiles des Gewerbebetriebes von **Heinrich Trillich**, Fabrikbesitzer in Rüppurr (Baden).
- Die deutschen Gewerbeberichte und Innungs-Schiedsgerichte,** sowie deren Rechtsprechung. Bearbeitet von **Emil Wolff**, Vorsitzender des Gewerbeberichts zu Offenbach a. M. und Bürgermeisterei-Beigeordneter.
- Der Fabrikarbeiter.** Systematische Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Fabrikanten und dem Fabrikarbeiter nach dem neusten Stand der Gesetzgebung. Bearbeitet von **Emil Wolff**, Vorsitzender des Gewerbeberichts zu Offenbach a. M. und Bürgermeisterei-Beigeordneter. Zweite verbesserte Auflage.
- Der Handwerker.** Bearbeitet von **Emil Wolff**, Vorsitzender des Gewerbeberichts zu Offenbach a. M. und Bürgermeisterei-Beigeordneter.
- Praktische Durchführung der Handwerker-novelle vom 26. Juli 1897** und die jetzige Organisation der Handwerker. Praktisches Handbuch für Innungen. Bearbeitet von **Richard Pape**, Sekretär der Handwerkskammer zu Insterburg.
- Das Genossenschaftswesen im Handwerk.** Bearbeitet von **Max Graf**, Syndikus der Handwerkskammer in Liegnitz.
- Was man von der Geschichte des Handwerks wissen muss.** Bearbeitet von Dr. phil. **H. Rösemeier** in Berlin.
- Allgemeine Gewerbehygiene.** Ein gemeinverständlicher Abriss der gewerblichen Gesundheitslehre. Bearbeitet von Dr. med. **Georg Korn** in Berlin.
- Unsere jugendlichen Lohnarbeiterinnen in Arbeit, Unterricht und Mussezeit.** Bearbeitet von Professor Dr. **Kamp** in Frankfurt a. M.
- Wohnung, Hausrat und Wirtschaftsführung im deutschen Arbeiterhaushalt.** Bearbeitet von Professor Dr. **Kamp** in Frankfurt a. M.
- Ratgeber für Aussteller.** Die Industrie- und Gewerbe-Ausstellungen. Ihre Geschichte, Bedeutung und Organisation. Zugleich eine Anleitung wie man ausstellen soll. Bearbeitet von **T. Kellen**, Redakteur der Essener Volkszeitung in Essen (Ruhr).

Preis eines jeden Bandes in elegantem Leinenbände 1.50 bis 3.— Mark.

Weitere Bände sind in Vorbereitung und werden sich in rascher Folge anschliessen

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hilmar Klasing, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

02

E. A. 4826

1598/
A/II

Praktische gewerbliche Bibliothek

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner

herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Huberti.

Meistertitel und Meisterprüfung (nach dem 1. Oktober 1901). Laufbahn und Ausbildung des Handwerkers bis zur Meisterstufe. (Für die Hand der Mitglieder der Prüfungskommissionen bestimmt.) Bearbeitet von **Richard Pape**, Sekretär der Handwerkskammer in Insterburg.

Was muss der Handwerker bei der Meisterprüfung von unseren Gesetzen wissen? Eine leichtfassliche Darstellung der für das Handwerk wichtigen Gesetze. Eine Vorbereitung auf die Meisterprüfung, zugleich ein **Leitfaden für den theoretischen Unterricht in den Meisterkursen**, entworfen von **Gustav Koepper**, Sekretär der Handwerkskammer in Coblenz.

Was der Handwerker von kaufmännischen Kenntnissen wissen muss. Die wichtigsten Lehren über gewerbl. Buchführung, Geschäftskorrespondenz, gewerbl. Rechnen und Geschäftsformularen. **Leitfaden für den praktischen Unterricht in den Meisterkursen.** Bearbeitet von Direktor **J. Mertig**, Leiter der Meisterkurse in Halle (Saale).

Die Regelung des Lehrlings- und Gesellenprüfungswesens im Handwerk. (Für die Hand der Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestimmt.) Bearbeitet von **Richard Pape**, Sekretär der Handwerkskammer zu Insterburg.

Was man bei der Gesellenprüfung wissen muss. Bearbeitet von **Gustav Koepper**, Sekretär der Handwerkskammer zu Coblenz.

Der Befähigungsnachweis, seine Geschichte und seine Durchführbarkeit. Bearbeitet von **Dr. H. Roehl**, Sekretär der Handwerkskammer in Saarbrücken.

Innungen und Innungsausschüsse. Bearbeitet von **Dr. Neuhaus**, Syndikus der Handwerkskammer zu Berlin.

Die Handwerkskammern, ihre Organisation und ihre Aufgaben. Bearbeitet von **Dr. Neuhaus**, Syndikus der Handwerkskammer zu Berlin.

Praktische Organisation des Arbeitsnachweises. Bearbeitet von **Hermann Eckert**, Sekretär der Handwerkskammer in Freiburg i. Br. und vormals langjähriger Verwalter der städt. Arbeitsnachweis-Anstalt daselbst.

Die gewerbliche Ausbildung durch Fortbildungs- und Fachschulen, Kunstgewerbeschulen und Lehrwerkstätten. Bearbeitet von **K. Weiss**, Kgl. Schulinspektor in Nürnberg.

Allerlei Wissenswertes aus verschiedenen Gebieten. Ein Nachschlagebuch für gewerbliche Stände. Bearbeitet von **Fritz Tisch**, Kommunal- und Gewerbeschullehrer in Wien.

Was soll ich werden? Mitteilungen über die Entstehung des deutschen Handwerks sowie der Art und Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Gewerbes als Beitrag zur Berufswahl. Von **J. G. Obst**.

Preis eines jeden Bandes in elegantem Leinenbände 1.50 bis 3.— Mark.

Weitere Bände sind in Vorbereitung und werden sich in rascher Folge anschliessen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hilmar Klasing, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Der Handwerker

sonst und jetzt

Alle Rechte vorbehalten.

Dr. iur. Ludwig Huberti's
Praktische gewerbliche Bibliothek

E. K. 4826

1598
a/II

Der Handwerker sonst und jetzt

Von

Dr. A. Weiss

Direktor der städt. Riemerschmidschen Handelsschule in München



Leipzig
Verlag von Hilmar Klasing
1902.



03

M

36166



Druck von August Pries in Leipzig.

Vorwort.

Die Gegenwart mit der Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungen ist nur dann verständlich, wenn man weiss, wie sie geworden ist, wenn man den Entwicklungsgang kennt, dessen Ergebnis die heutigen Verhältnisse darstellen. Solche Kenntnis wird uns ein Urteil ermöglichen, ob wir berechtigt sind, stolz darauf zu sein, dass wir es so herrlich weit gebracht haben, oder ob wir nicht vielmehr Ursache haben, demütig und bescheiden zu erklären, dass wir unseren Vorfahren grossen Dank schulden, ja dass wir noch recht viel von ihnen lernen können.

Wenn die Handwerksgesetzgebung der letzten Jahrzehnte auf die Einrichtung früherer Zeiten zurückgegriffen hat, so liegt darin eine Anerkennung und Würdigung derselben, die den Wunsch nahe legen muss, dieselben näher kennen zu lernen und zu prüfen, ob es Täuschung oder Wirklichkeit ist, wenn wir sie von einem Glorienschein umgeben sehen, dann aber, ob eine Gesundung des Handwerks schon von der Herübernahme alter Formen in unsere Zeit erwartet werden kann, oder ob und inwieweit eine zeitgemässe Anpassung nötig und möglich ist.

Dementsprechend wird sich vorliegende Arbeit in folgende Hauptteile gliedern:

1. die mittelalterliche Zunft und ihre Bedeutung,
2. die Entartung des Zunftwesens und der Verfall des deutschen Handwerks,
3. der Kampf um die Gewerbefreiheit,
4. der Kampf gegen die Gewerbefreiheit,
5. Aufgaben und Bestrebungen des heutigen Handwerks.

Glänzende und trübe Bilder werden an unserem Auge vorüberziehen; stolzer schlägt unser Herz bei der Schilderung jener Zeiten, da sich Deutschlands Macht und Glanz auf die Rührigkeit des Bürgers begründete; aber wir lernen auch verstehen, warum dieses wunderbare Aufblühen nur eine vorübergehende Erscheinung sein konnte.

Die kleinen Wirtschaftsgebiete mussten allmählich zugrunde gehen; die Geldwirtschaft, welcher die Städte einen so grossen Vorsprung vor den landesherrlichen Territorien verdankten, fand nach und nach auch in diesen Eingang und so vereinigten sie mit der politischen auch die wirtschaftliche Macht.

Die Entwicklung wurde durch schwere Kriegszeiten gehemmt und Deutschland, schwach, ohnmächtig, entkräftet, musste sehen, wie sich andere Völker erhoben und sich in die Erde teilten. Endlich erwachte aber auch das deutsche Volk aus seinem Schlummer und nun zeigte es sich, welche Kraft bisher brach gelegen war. Die unausbleiblichen politischen und wirtschaftlichen Kämpfe wurden siegreich durchgeföhrt und die neue Zeit bemüht sich, das Erworbene zu erhalten und weiter auszubauen.

Wenn der Verfasser zum Schluss seiner Darlegung zu dem Ergebnis kommt, dass es nunmehr die Aufgabe der Handwerker sein muss, sich vorbehaltlos auf den durch die neuere Gesetzgebung geschaffenen Boden zu stellen, ganz gleichgültig, ob der Einzelne ein Gegner der zünftlerischen Bestrebungen ist, oder ob er dieselben noch weitergeföhrt sehen möchte, so wird er wohl nicht allseitig Zustimmung finden. Es ist aber nicht Zweck dieser Schrift, Parteipolitik zu treiben, sondern zu zeigen, auf welchem Standpunkt wir stehen und was auf Grund der nunmehrigen Sachlage zum Besten des Handwerks geschehen kann. Sache der Handwerker ist es, die ihnen vom Gesetzgeber so freigebig gereichte Hilfe zu nützen und zu beweisen, dass das Handwerk, wenn auch nicht in dem Umfange wie vordem, aber doch noch auf ansehnlichem Gebiete existenzfähig und -berechtigt ist und dass in dem Handwerk selbst noch genügend Kraft liegt, um sich zu helfen, ohne genötigt zu sein, alles Heil von der Staatshilfe zu erwarten.

Möge diese Arbeit als ein bescheidener Versuch gewürdigt werden, diese Erkenntnis, sowie das Verständnis für die Bedürfnisse des Handwerks zu fördern!

Zum Schluss die Bemerkung, dass von dem Verfasser die einschlägigen Werke von Berlepsch, Kaizl, Mascher, Schmoller, Stieda, Schönlanck und Mummenhoff, ferner „50 Jahre Münchener Gewerbegeschichte“ von E. v. Destouches, die Weltgeschichte von Lamprecht und das Handwörterbuch der Staatswissenschaften benützt wurden; wertvollen Stoff lieferten auch die eigenen Forschungen des Verfassers über das Augsburger Goldschmiedehandwerk.

München, im April 1902.

Dr. A. Weiss.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
I. Der Anfang des Handwerks	
1) Das Handwerk in der ältesten Zeit	1
2) Die Handwerker der Fronhöfe	4
3) Der Anfang des städtischen Handwerks	7
4) Soziale und rechtliche Stellung der ältesten städtischen Handwerker	8
II. Das Zunftwesen	
1) Entstehung der Zünfte	9
2) Innerer Ausbau der Zünfte	12
3) Die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Zünfte	14
4) Die Blütezeit des deutschen Zunftwesens	19
III. Die Entartung des Zunftwesens und der Verfall des deutschen Handwerks	
1) Ursachen der Entartung des Handwerks. Gegensatz zwischen Gesellen und Meistern	44
2) Vergeblicher Kampf der Regierungen gegen die Handwerksmissbräuche	53
IV. Der Kampf um die Gewerbefreiheit	59
V. Der Kampf gegen die Gewerbefreiheit	74
VI. Die Lage des gewerblichen Hilfsarbeiters in der Gegenwart	92
VII. Aufgaben und Bestrebungen des heutigen Handwerks	101

I. Der Anfang des Handwerks.

1) Das Handwerk in der ältesten Zeit.

Die ersten Menschen waren die ersten Handwerker, allerdings nur in dem Sinne, als sie gezwungen waren, durch ihrer Hände Arbeit sich die Erde untertan zu machen und über sie zu herrschen. Diese Arbeit war je nach den verschiedenen Zonen und Klimaten der Erde und je nach der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Länder bald leichter, bald schwerer. Überall aber war das Leben der Urzeit ein entsagungsreiches, ein armseliges nach unseren heutigen Begriffen, und wir können uns recht wohl eine ungefähre Vorstellung von demselben machen, wenn wir die Verhältnisse der heute noch im Urzustande befindlichen Völker betrachten. Jedenfalls standen die vorgeschichtlichen Bewohner der nördlichen Teile Europas auf keiner höheren Kulturstufe.

Jeder Schritt vorwärts zur Unterwerfung der Natur musste dazu führen, Waffen und Geräte durch Umwandlung von Naturgegenständen herzustellen, um mit ihrer Hilfe andere dem eigenen Zweck entsprechend zu verändern, gebrauchsfähig zu machen. Natürlich waren, wie schon bemerkt, in der Urzeit die örtlich gegebenen Bedingungen massgebend für die Art und den Umfang der gewerblichen Tätigkeit. Die Grundlage derselben bildeten die vorhandenen Bodenprodukte. Das Mineralreich lieferte Steine und Ton, das Pflanzenreich Holz, das Tierreich Horn und Knochen, Felle und Wolle. Auf einer späteren Stufe der Kultur wurde Kupfer und Eisen, sowie die Mischung des ersteren mit Zink oder Zinn verwendet, ohne dass deswegen die vorhin genannten Stoffe ausser Gebrauch gekommen wären.

So einfach auch die aus diesen Stoffen gefertigten Gegenstände scheinen mögen, so sind sie doch nicht ohne Geschicklichkeit und Geschmack gefertigt und verraten künstlerische Anlage in grösserem oder geringerem Masse. Freilich können nicht alle in Gräbern und Höhlen bald da, bald dort gefundenen

Gegenstände wie Waffen, Ringe, Spangen, Urnen, Schalen der gewerblichen Tätigkeit der Urbewohner jener Gegend ohne weiteres zugewiesen werden; im Gegenteil ist wohl anzunehmen, dass viele von diesen Fundgegenständen durch den Handel nach den nördlich gelegenen Gegenden wanderten und hier weiter als Muster für die Formgebung dienten.

Immerhin ist das Geschaffene beachtenswert und erscheint uns nur dadurch erklärlich, dass bei der Gebundenheit des Einzelnen und der Familie an die Stammesgemeinschaft, bei der völligen Gleichheit der Interessen und Bedürfnisse durch weitgehende Arbeitsteilung schon schwere Aufgaben bewältigt werden konnten. Sowohl die Männer, als die Frauen und die im Kriege gewonnenen Leibeigenen hatten ihre gesonderte Pflicht; oblagen die Männer der Jagd und dem Fischfang und hatten sie die Waffen und Geräte anzufertigen, so stund das häusliche Leben mit der Sorge für Speise, Trank und Kleidung in der Obhut der Frau; die Leibeigenen aber hatten die Herde zu hüten und die Arbeiten zu verrichten, die dem Herrn unangenehm waren oder unpassend schienen.

Es erklärt sich aber auch daraus, dass von einem Hervortreten individueller Arbeit so wenig die Rede sein konnte, als von einer Geltendmachung des Rechtes der einzelnen Persönlichkeit.

Jeder Kulturfortschritt musste die Lebensgewohnheiten wandeln und so Anlass geben, neue Kräfte zu wecken und ihrer Betätigung neue Ziele zu geben. Ein solcher Fortschritt war es, als die Germanen nach langer Wanderung sich endlich sesshaft machten und, wenn auch anfangs widerwillig, zu regelmässigem Ackerbau übergingen.

Die selbsterzeugten Rohstoffe und eine Reihe freier Naturgaben wurden nun im Hause für das Haus verarbeitet. Es ist die Zeit, in der die Menschen das Korn selbst mahlen beziehentlich stampfen und ihr Brot selbst backen, wie sie auch ihre eigenen Handwerker sind; sogar ihr Wohnhaus haben sie sich selbst gebaut. Übrigens hat sich dieser Zustand, dass der Familienbedarf an Gewerbeprodukten durch den Hausfleiss gedeckt wird, bis in unsere Zeit herein in manchen Gegenden erhalten. Da und dort wird im Hause noch gesponnen, gewoben und das Gewand gefertigt; ja sogar auf das Ziehen der Lichter hat man nicht überall verzichtet und alle diese Geschäfte sind neben den eigentlichen Hausarbeiten Sache der Frauen, während der Bauer seine Ackergeräte wenn nicht anfertigt, so doch ausbessert und eine Menge kleiner Arbeiten verrichtet, wofür ihm namentlich die Winterzeit Musse genug lässt.

Soweit freilich das Haus nicht in der Lage war, Bedarfs- oder Luxusgegenstände in besserer Ausführung herzustellen, wurden solche gegen Rohprodukte von römischen Händlern eingetauscht. Römisches Gold, römischer Wein und allerlei Tand fanden den Weg in das deutsche Land und dieses lieferte dafür Bernstein, Federn, Pelze, blondes Haar, das an der Tiber Mode wurde, deutsches Vieh und deutsche Pferde.

Die Zunahme der Bedürfnisse musste übrigens auch der höheren Entwicklung der eigenen Gewerbe zu gute kommen. Der Germane begann unter Benützung fremder Muster sich mit der Anfertigung jener Gegenstände zu befassen, welche allgemein begehrt wurden und deren Herstellung höhere technische Fähigkeiten verlangte; dies waren vor allem Waffen und Geschmeide.

Wohl waren diese Arbeiten zunächst Sache des Gesindes; doch wurden die für solche Arbeiten geschickten Knechte vor anderen geschätzt. Dies geht am besten daraus hervor, dass ihnen die ältesten deutschen Gesetze aus dem 5. bis 7. Jahrhundert nach Christus besonderen Schutz angedeihen liessen. So bestimmten die salischen Gesetze für den Gold- und Eisenschmied ein Wehrgeld von 25 Schillingen gegen 12 Schillinge für den gewöhnlichen Knecht. Das alemannische Recht setzte 40 Schillinge für den Eisenschmied, 50 Schillinge für den Goldschmied fest. Bei den Westgoten war der gemeine Knecht mit 30 Schillingen, der Eisenschmied mit 50, der Goldschmied mit 100 Schillingen geschätzt.

Dieser Wertschätzung des Schmiedehandwerkes entsprach es, dass auch freie Männer dasselbe ausübten, ja dass es für einen Königssohn nicht entehrend war, wenn er sich sein Schwert selbst schmiedete, wie dies die Sage von Siegfried erzählt.

Die uns erhalten gebliebenen Reste alter Schmiedekunst, ob es sich nun um Schwert, Schild und Helm oder um kunstvolle Gewandnadeln, Ringe und silberbeschlagene Trinkhörner handelt, nötigen uns zu hoher Achtung vor der Geschicklichkeit und dem künstlerischen Sinn alter Zeiten.

Nicht weniger ist dies der Fall bei den Erzeugnissen der Töpferei. Noch ehe die Töpferscheibe bekannt war, wurden solche von den alten Deutschen in verschiedenen Formen und Farben, mit reicher wirkungsvoller Zeichnung geschmückt, hergestellt. Auch die Kunst der Holzbearbeitung war nicht gering. Die weiten Hallen der Königspaläste zeigten geschnitzte Balken mit phantastischer Nachahmung von Tier- und Menschengestalten.

Wir glauben schon in dieser Zeit wahrnehmen zu können,

wie da und dort die Tätigkeit des Handwerkers über den engen Raum des Hausbedarfes hinausgreift. An Kräften fehlt es nicht; sie müssen nur aus ihrer Gebundenheit gelöst werden, damit sie ihre handwerkerliche Tätigkeit nicht mehr als landwirtschaftlichen Nebenberuf, sondern als ihren Beruf schlechtweg ausüben können.

2) Die Handwerker der Fronhöfe.

Die Sturmflut der Völkerwanderung hatte tüchtige Führer emporgehoben; ihre Würde wurde zu einer bleibenden; ihre Gewalt mehrte sich ausserordentlich; der Herzog oder König vereinigte allmählich in seiner Hand die wichtigsten staatlichen Hoheitsrechte. Die freien Grundbesitzer waren ihm samt ihren Knechten zur Heeresfolge verpflichtet. Um den Herzog sammelte sich ein Gefolge, das in seinem Dienste Ehre und Beute zu gewinnen hoffte. Dies führte zu einem abhängigen Verhältnisse, in dem aber niemand etwas Unwürdiges sah; im Gegenteil, das Amt adelte den Mann und jeder drängte sich zu einem solchen.

Für seine Dienste wurde der Gefolgsmann in jener Zeit der Naturalwirtschaft durch die Nutzniessung eines Grundstückes entschädigt; es war ihm geliehen; daher nannte man es Lehen. Der Lehensmann schwur seinem Herrn den Treueid. Jahrhunderte lang bildete das Lehenswesen die Grundlage des germanischen Staates.

Neben dem weltlichen Grossgrundbesitz entwickelten sich frühzeitig geistliche Grundherrschaften. Wollte es auch den Glaubensboten nicht gelingen, die rauhen Sitten der Germanen zu mildern, unverdrossen arbeiteten sie an der Ausführung ihrer Kulturarbeit. Die Sitze der Bischöfe, die Abteien und Klöster wurden zu Pflegestätten der Wissenschaft und Kunst und zu Werkstätten für alle Arten erfolgreicher Kulturarbeit. So konnte es nicht ausbleiben, dass sich die Gottesdiener Hochachtung zu verschaffen wussten und dass sich die rauhesten Krieger vor ihnen beugten und ihrer Ehrfurcht durch reichliche Stiftungen und Schenkungen Ausdruck gaben. So entstand ein geistlicher Grossgrundbesitz, der dem weltlichen ebenbürtig zur Seite trat.

Der Machtbereich dieser weltlichen und geistlichen Grundherrschaften erweiterte sich beständig. Die gemeinen Freien waren nicht im stande, noch waren sie willens, dieser neuen Gestaltung der Verhältnisse hindernd in den Weg zu treten. Im Gegenteil bot sie ihnen manchen Vorteil. Die Lasten des Heerbannes und der Gerichtsfolge wurden ihnen abge-

nommen; sie standen nunmehr im Schutze der Grossgrundherren, wofür sie freilich einen Teil ihrer Selbständigkeit aufgeben und eine Reihe von Verpflichtungen übernehmen mussten, die entweder in persönlichen Diensten oder in der Abgabe von Naturerzeugnissen wie Getreide, Wolle, Flachs, Hühner u. s. w., aber auch von Erzeugnissen des gewerblichen Hausfleisses, wie Brot, Schuhe, Tücher u. s. w., bestanden.

Es bildete sich das System des Lehensverbandes in zweiter Folge aus.

Die Bewirtschaftung der Grossgrundherrschaft verlangte eine grosse Zahl der verschiedensten Arbeitskräfte. Die Arbeitsteilung wurde eine Notwendigkeit. Jedem Knecht wurde eine bestimmte Arbeit zugewiesen, zu der er sich eben besonders tauglich erwies. So finden wir auf den Fronhöfen auch die Handwerker von den landwirtschaftlichen Arbeitern geschieden und unter den Handwerkern tritt eine Teilung des Arbeitsumfanges ein.

Wieweit diese allmählich vorgeschritten ist, ersehen wir aus den eingehenden Vorschriften, welche Karls des Grossen weise Fürsorge für die Verwaltung seiner Krongüter erliess, um sie zu Musteranstalten zu machen.

Dort wurde neben der Bodenbearbeitung und der Viehzucht auch das Handwerk gepflegt. Die königlichen Amtsleute, welchen die Verwaltung oblag, sollten für das Vorhandensein der nötigen Handwerker sorgen. Als solche werden bezeichnet: Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Schreiner, Zimmerleute, Sattler, Schild- und Harnischmacher, Fischer, Vogelsteller und Falkner, Seifensieder, Bierbrauer, Mostbereiter, Bäcker und Netzstricker.

Auch die Frauenarbeit war daselbst eine vielseitige. Den Amtsleuten war geboten, in die Frauenhäuser Flachs, Wolle, Waid, Scharlach, Krapp, Käme zum Wollekrepeln, Weberkarde, Seife, Fett, Weberschiffchen und was sonst erforderlich zur Herstellung der Gewande ist zu liefern.

Nicht jeder Fronhof konnte in dieser Beziehung dem Vorbilde der königlichen Musterhöfe folgen; immerhin fehlte es sicher keiner Gutsherrschaft an den nötigen Handwerkern zur Verfertigung der Geräte, Waffen und Gewande. Nicht anders war es in den Klöstern.

Der Bauriss des Klosters von St. Gallen vom Jahre 830 enthält Wohn- und Arbeitsräume für die Handwerksmeister und um dieselben gruppieren sich die für die Walker, Gerber, Sattler, Drechsler, Schuster, Schnitzer und Bildhauer, Eisen- und Goldschmiede, ja sogar — da die Klöster in Kriegen dem König Mannschaft zu stellen hatten — für Schwertfeger

und Schildmacher. Natürlich fehlte es auch nicht an Bäckern und Brauern.

In der Abtei Corvey werden im Beginn des 9. Jahrhunderts an Handwerkern genannt: Bäcker, Brauer, Schuster, Lederarbeiter, Walker, Grobschmiede, Goldschmiede, Schildmacher, Pergamentbereiter, Schwertfeger, Giesser, Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen.

Gerade die Tätigkeit der klösterlichen Werkstätten war von der allergrössten Bedeutung für die Entwicklung des Handwerkes und der Kunst, welche beide miteinander untrennbar verbunden waren. Nicht mit Unrecht hat man die Klöster geradezu Pflanzschulen des Kunstfleisses und der mechanischen Geschicklichkeit genannt. Wie konnte es auch anders sein! Die Mönche — und zwar ist hier nur von den Benediktinern die Rede — waren die Pioniere der Kultur, der geistigen wie der materiellen. Sie kamen aus Ländern, die schon lange im Besitze einer hochentwickelten Kultur waren und diese übermittelten sie nun unseren Ländern, indem sie lehrten und in ihrer Geschicklichkeit die Hörigen des Klosters unterwiesen. Heute noch sind ragende Dome die Zeugen ihres fruchtbringenden Einflusses. Und was irgendwie geeignet war, das Gotteshaus und den Gottesdienst würdig auszugestalten, das wurde von ihnen geschaffen. Die Wände wurden mit goldglänzenden Malereien geschmückt, Kronleuchter mit getriebener Arbeit in Gold und Silber verziert und mit kostbaren Teppichen belegte Altäre, prächtige kirchliche Geräte, Elfenbeinschnitzereien und Stickereien erhöhten den Glanz und die Pracht.

Durch diese Berührung mit dem innersten Leben der Kirche wurde das Ansehen des Handwerks erhöht; ganz besonders war dies bei dem edelsten Handwerk der Fall, beim Handwerk der Goldschmiede, das darum auch vielfach einen Vorrang vor allen anderen Handwerken einnahm. Bezeichnend ist es, dass Bischof Eligius, 588 zu Catalac in Limoges geboren, das in der Jugend geübte Goldschmiedehandwerk auch noch ausübte, als ihm die bischöfliche Würde verliehen worden war. Er wurde daher auch als Schutzpatron des Goldschmiedehandwerkes verehrt. (In der Goldschmiedkapelle zu Augsburg war ein Altar St. Elojs geweiht.) Doch war Eligius durchaus nicht der einzige geistliche Würdenträger, der in der Werkstätte seinem himmlischen Herrn diente.

Es ist nun wohl zweifellos, dass nicht alle Fronhöfe in der Lage waren, durch eigene Arbeiten alle Bedürfnisse zu befriedigen und andererseits blieb wohl manchem hofhörigen Arbeiter Zeit übrig, die er benützen konnte, um mit Erlaubnis

der Herrschaft seine Kunst jedem, der es verlangte und der ihn entlohnte, zur Verfügung zu stellen, oder er konnte für den Markt arbeiten. Übrigens mochte es wohl auch vorkommen, dass der Grundherr selbst Erzeugnisse seiner Handwerker vertrieb; darum finden sich unter den Klosterleuten von Weihenstephan um die Mitte des 12. Jahrhunderts auch Krämer, Wein- und Bierschenken.

Solche Märkte wurden an den Orten abgehalten, woselbst sich bei besonderen Gelegenheiten viel Volk einfand. Namentlich war dies bei grossen Kirchenfesten der Fall. Da kamen die Händler von allen Seiten herbei, tauschten, kauften und verkauften.

Für diese „Messen“ oder Märkte war die Nähe einer bischöflichen Kirche, eines Klosters, einer Königspfalz oder eines grossen Fronhofes der geeignetste Ort. Je günstiger die Lage desselben, desto eher musste der Markt zu einer ständigen Einrichtung werden. Neben den Jahrmärkten wurden Vierteljahrmärkte und Wochenmärkte abgehalten. Diese Märkte setzten königliche Genehmigung voraus. Denn das Marktrecht war ein königliches Regal. Darum wurde auch auf einem Marktplatz ein Kreuz, das Weichbild — Bild des Wiks oder Fleckens — aufgestellt und daran wurde als Zeichen der das Marktrecht verleihenden königlichen Hand ein Handschuh oder ein Schwert oder beide aufgehängt, vielleicht auch Fahne, Hut, Schild oder Busch. Das Kreuz wurde da und dort durch eine kriegerische Figur ersetzt, die man, anknüpfend an die Überlieferung von Karl dem Grossen und seinem Schildträger Roland, den Roland nannte. Durch dieses Bild sollte angezeigt werden, dass der Platz von dem König in Besitz genommen wurde, dass hier derselbe Friede herrsche wie in der Burg des Königs, der Burgfriede, und dass der Bruch des Burgfriedens ein todeswürdiges Verbrechen sei wie der des Königsfriedens.

3) Der Anfang des städtischen Handwerks.

Unter dem Schutze des Königs entwickelte sich das Marktrecht. Die Grundbedingung für die Entwicklung einer Stadt war gegeben. Die Begabung mit mancherlei Vorrechten und Freiheiten, der rege Verkehr, die Möglichkeit besserer und leichterer Lebensführung sowie der Schutz, den ein kräftiges Gemeinwesen gegenüber der allgemeinen Unsicherheit und gegen die wachsende Macht der Landesherren gewähren konnte, bewogen neben vielen Freien auch Hörige vom Lande, sich in der Stadt anzusiedeln.

Wenn sie Handwerker waren, so hiess man sie willkommen und sie konnten nach kurzer Frist, jedenfalls wenn sie „Jahr und Tag“ in der Stadt gelebt hatten, ohne dass sie von ihrem Herrn zurückgefordert worden waren, frei sein. Es wurde zum Grundsatz: Stadtluft macht frei.

Und dieser Grundsatz, im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die städtische Entwicklung dem geschickten und fleissigen Arbeiter sichere Existenz bot und sogar die Möglichkeit des Erwerbes von Grundbesitz gegeben war, hatte eine Landflucht von solchem Umfange zur Folge, dass verschiedene kaiserliche Verordnungen dagegen eiferten, freilich erfolglos und dass ihr nur die moderne Erscheinung des Zuzuges der Landbevölkerung in die grossen Industriestädte an die Seite gestellt werden kann.

Nachdem bis dahin die Arbeiter völlig mittellos, ja kaum im Besitze der nötigen Arbeitsmittel waren, mussten sie nunmehr trachten, ihre Tätigkeit durch Arbeitskapital zu befruchten. Der Umschwung vollzog sich natürlich langsam und ohne dass die frühere Art des Arbeitsbetriebes vollständig verschwunden wäre. Als die Handwerker anfangen, nicht nur für die Kunden zu arbeiten, welche ihnen den Rohstoff lieferten — das Wachs dem Kerzengiesser, das Holz dem Schreiner —, sondern auch für den Markt erzeugten, wurden sie zu selbständigen Unternehmern. Dies setzte wieder voraus, dass sie nicht mehr ausschliesslich im Hause des Kunden ihre Tätigkeit ausführten, sondern dass sie sich eine eigene Werkstatt erwarben, um dort mit vermehrten Betriebsmitteln den Wünschen der Kunden besser entsprechen zu können, oder um die angekauften Rohstoffe zu veredeln.

Wie gesagt, die frühere Betriebsform wurde daneben auch noch geübt. Aus den bayrischen Hofzahlamtsrechnungen des 16. Jahrhunderts ist wiederholt zu ersehen, dass den Goldschmieden nur Arbeitslohn bezahlt, das Arbeitsmaterial ihnen also geliefert wurde. Auch der Rat der Stadt Augsburg hat zu den von ihm hohen Herrschaften gewidmeten Ehrengeschenken öfter Gold und Silber den Goldschmieden geliefert. (Siehe das Handwerk der Goldschmiede in Augsburg von Dr. August Weiss.)

4) Soziale und rechtliche Stellung der ältesten städtischen Handwerker.

Der Zuzug von Handwerkern entsprach einem Bedürfnis der Städte, weshalb es nicht selten vorkam, dass ihnen be-

sondere Erleichterungen hinsichtlich der zu erlegenden Bürgergebühr zugiebilligt wurden. Dies hinderte jedoch nicht, dass die an Bildung und Besitz den ortsangesessenen Bürgern weit nachstehenden Neubürger nicht als ebenbürtig betrachtet wurden und wir begreifen, wenn das Augsburger Stadtbuch 1276 die Handwerker ermahnt, im Verkehr mit den Konsumenten höflich zu sein und wenn ihnen nicht das Recht zustand, am Stadtreghment Anteil zu haben. Dieses war hervorgegangen aus dem Stadtgericht, an welchem Mitglieder aus den angesehensten Geschlechtern der Stadt dem Vogt oder Burggrafen beratend zur Seite standen.

Zu diesen Geschlechtern traten frühzeitig als gleichberechtigt die reichen und daher angesehenen Kaufleute. Sie bildeten auch den Hauptbestandteil der Geschlechtergilde, welche Vorsorge trug, dass alle politischen Vorrechte den Geschlechtern erhalten blieben, weshalb auch den übrigen Bürgern streng untersagt war, Einungen zu bilden.

Doch die jungen Kräfte einer aufstrebenden Zeit waren durch solch kleinliche Massregeln nicht aufzuhalten.

II. Das Zunftwesen.

1) Entstehung der Zünfte.

Mit der Gründung der Städte setzte ein Umschwung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein, der mächtig gefördert wurde durch die Fülle neuer Anschauungen und Bedürfnisse, welche eine notwendige Folge der Romfahrten der deutschen Könige und der Kreuzzüge waren. Die Regsamkeit auf allen Gebieten kam nicht zum wenigsten den Handwerkern zu gut und musste zur Entstehung des selbständigen Handwerks führen. Wann sich die Handwerker einigten und die Ordnung ihrer Angelegenheiten selbst in die Hand nahmen, ist mit einem dichten Schleier verdeckt, der wohl nie ganz gehoben werden wird. Soviel ist gewiss, dass die Bewegung der Handwerker nicht gleichzeitig an allen Orten einsetzte und nicht gleichmässig verlief.

In den alten Städten, deren Ursprung in die Römerzeit fiel, mag die Erinnerung an die zunftmässige Organisation der

römischen Handwerker ein Antrieb zu ähnlichen Bildungen gewesen sein.

In den Städten unter geistlicher Gerichtsbarkeit finden wir neben den hofhörigen Handwerkern kammeramtliche Handwerker, die zu einer gewissen Leistung an die bischöfliche Kammer verpflichtet waren; zu ihnen gesellten sich freie Handwerker. Je mehr sich die Bande der Unfreiheit der herrschaftlichen Arbeiter lockerten, um so näher traten sich diese verschiedenen Elemente; denn sie alle waren wie die Stadtverwaltung bestrebt, sich von dem Druck zu befreien, der mehr oder weniger schwer auf allen Verhältnissen lastete. Der Zusammenschluss erfolgte um so leichter, als die Handwerker des gleichen Gewerbes räumlich voneinander nicht getrennt waren. Darauf weisen heute noch die Strassennamen mancher Städte hin.

Nach dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1104 mussten die Fleischer insgesamt dem Stadtpräfekten am Martinstag einen Rinderbraten im Werte von 32 Denaren überbringen; jeder hatte die Pflicht, an Weihnachten 2 Lendenstücke zu liefern und die Wurstmacher mussten am Martinstage 6 Ochsenköpfe überreichen; dagegen war der Burggraf verpflichtet, zweien Fleischern 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen zu geben; daraus scheint hervorzugehen, dass unter den Handwerkern schon ein Zusammenhang bestand; denn wie wäre sonst eine gemeinsame Abgabe möglich gewesen und wie hätte die Verteilung der Gegenleistung stattfinden sollen!

In den neu gegründeten Städten war der Verlauf ein anderer. Dort herrschte zunächst vollkommene Gewerbefreiheit. Jedem Handwerker war gestattet, die Früchte seiner freien Kunst zu geniessen. Aber freilich, das konnte nur solange dauern, bis der Bedarf vollkommen gedeckt war. Sobald es sich ergab, dass ein weiterer Zuzug das Arbeitsertragnis der schon eingesessenen Arbeiter erheblich beeinträchtigte, so lag es nahe, dass diese sich gemeinsam gegen die ihnen drohende Gefahr wandten. Der Anfang der zunftmässigen Organisation war gegeben.

Ob nun die Zünfte nach dem Vorbilde der kaufmännischen Gilden sich bildeten, oder ob sie aus hofrechtlichen Genossenschaften hervorgingen — und solcher hat es sicher gegeben, indem die hofrechtliche Arbeit sich natürlicherweise in verschiedene Abteilungen oder Ämter gliederte, die unter besonderen Vorstehern stunden — oder ob gar in den Zünften die Erinnerung an alte Schwurgenossenschaften wieder auflebte, jedenfalls entsprachen sie einem in den Handwerker-

kreisen gefühlten Bedürfnis nach Vereinigung. Sie waren zeitgemäss. Darum finden wir sie auch fast gleichzeitig überall. Ihr vielleicht manchmal etwas gewaltsames Vorwärtsdrängen hat dem städtischen Leben jener Zeit seinen Stempel aufgedrückt und hat sicher beigetragen, dass die Landesherren mit Neid und Schrecken die stürmische Aufwärtsbewegung der Stadt beobachteten. Darum war auch der Schlag, welchen Friedrich II. 1232 gegen die städtischen Freiheiten richtete, zum grossen Teil den Zünften zgedacht; aber er blieb ohne nachhaltige Wirkung.

Nach wie vor in immer rascher werdendem Tempo entwickelten sich die Zünfte und für sie alle galt als Voraussetzung, dass jeder Handwerker die Pflicht habe, der Zunft beizutreten.

Ohne Zunftzwang waren Zünfte undenkbar. Diesen Grundsatz finden wir schon bei den ersten urkundlich nachgewiesenen Zünften der Fischer in Worms 1106, der Schuhmacher in Würzburg 1128, der Bettziechenweber in Köln 1149 und der Schuster in Magdeburg 1159 bestätigt. Vielfach traten diese Handwerkerorganisationen als religiöse Bruderschaften in die Erscheinung. Sie stellten sich unter den Schutz eines Patrons und die Verehrung des Heiligen war eine Hauptpflicht des Einzelnen wie der Genossenschaft. Sein Jahrestag war ein Festtag, der in gebührender Weise durch Amt und Festgelage gefeiert wurde. Das geistliche und leibliche Wohl ihrer Mitglieder lag ihnen am Herzen; darum beteiligten sie sich am Leichenbegängnis verstorbener Mitglieder, veranstalteten Seelenmessen, stifteten Kerzen auf den Altar ihres Patrons und unterstützten ihre Mitglieder in Zeiten der Not. Die Kirche begrüsst mit Freude die Gefolgschaft; der Glanz der Umzüge wurde wesentlich erhöht und es schien ihr ein Machtzuwachs in Aussicht zu stehen, der in Anbetracht der unruhigen Zeiten nicht gering zu schätzen war. Gar bald trat jedoch als Hauptzweck der Vereinigung die Wahrung der Handwerkerinteressen in den Vordergrund. Dieser Zweck konnte nur erreicht werden, wenn alle Handwerker, die schon eingesessenen, wie auch die künftig zuwandernden, der Zunft angehörten. Darum musste die Zunft mit Naturnotwendigkeit darauf hindrängen, dass kein Handwerker der Zunft fernbleibe, dass sie über ihre Mitglieder polizeiliche Gewalt ausüben dürfe und ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen Macht habe. Zunächst bedeutete dieser Zunftzwang noch keine Erschwerung der gewerblichen Tätigkeit und jeder Handwerker konnte Mitglied der Zunft werden, ohne dass ihm Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden wären.

Darum verlangte man noch keinen Nachweis, dass das Handwerk erlernt wurde oder dass der Einzelne gewerbliche Kenntnisse besitze; ja man nahm sogar Bürger auf, welche kein Handwerk ausübten und man vereinigte die verschiedensten Handwerke zu einer Zunft. Selbst Personen weiblichen Geschlechtes finden wir noch in ihr.

War die Bildung der Zünfte aus der Mitte der Handwerkerkreise hervorgegangen und hatten sie sich ihre Organisation selbst geschaffen, so hatten sie doch das lebhafteste Bestreben, ihre Vereinigung obrigkeitlich anerkannt zu sehen. Dies geschah gegen Ende des 12. Jahrhunderts und weiterhin in der Aufstellung der Stadtrechte und Verleihung der Zunftgesetze.

2) Innerer Ausbau der Zünfte.

Von dem Augenblick an, da die Zünfte als zu Recht bestehend anerkannt waren, konnten sie an ihrem inneren Ausbau arbeiten. Sie wählten sich ihr Zunftoberhaupt, führten eine gemeinsame Kasse und hatten ihre regelmässigen Zusammenkünfte, zu denen alle Zunftgenossen erscheinen mussten, wenn sie nicht in Strafe verfallen wollten. In dem Masse als die Zünfte von ihrer Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit überzeugt waren und der einzelne Handwerker sich seiner Tüchtigkeit bewusst wurde, hob sich dessen Selbstbewusstsein; es entwickelte sich der Handwerkerstolz und die Handwerker-ehre und die Zunft betrachtete es als ihre Pflicht, aber auch als ihr Recht, über die geschäftliche Thätigkeit ihrer Genossen, wie auch über ihr Verhalten im Privatleben zu wachen. Die Zünfte übten strenge Zucht; mit welchem Erfolg, das zeigten die kommenden Jahrhunderte. Vor allem galt ihre erzieherische Fürsorge der heranwachsenden Handwerkerjugend. Wenn auch der Stufengang: Meister, Geselle und Lehrling, noch nicht streng geschieden war, da zunächst nur verlangt wurde, dass, wer Meister werden wolle, das Handwerk auch erlernt haben müsse, so wurde doch die Wichtigkeit der Heranbildung des Lehrlings erkannt und ihr auch schon in frühester Zeit Aufmerksamkeit geschenkt. Der Lehrling wurde wie der Geselle in die Familie des Meisters aufgenommen und beide waren der väterlichen Zucht desselben unterworfen. Sie hatten sich der häuslichen Ordnung zu fügen und mussten insbesondere abends rechtzeitig zu Hause sein. Dass der Meister in Ausübung seines Erziehungsrechtes auch zur körperlichen Strafe greifen konnte, wurde ihm im Augsburger Stadtbuch aus-

drücklich zugesprochen, doch mit dem Beifügen: „nicht mit gewaffneter Hand.“ Andererseits hatte der Meister die Pflicht, für das leibliche wie geistige Wohl seiner Angehörigen — wozu eben das Ingesinde gehörte — zu sorgen, sie im Falle der Krankheit zu verpflegen. Wurde die Kraft des Meisters zu stark in Anspruch genommen, so griff die Zunft helfend ein; besondere Fürsorge widmete sie den Witwen ihrer Genossen.

Je grösser die Zahl der Handwerker wurde und je mehr sich die Arbeitsteilung bemerkbar machte, um so deutlicher trat das Bestreben hervor, die Arbeitsgebiete gegenseitig abzugrenzen und Übergriffe eines Gewerbes in die Gerechtsame eines anderen hintanzuhalten. Wo daher der Name eines Gewerbes den Umfang der zuständigen Arbeiten nicht mit voller Klarheit ersehen liess, musste solcher durch obrigkeitliche Verordnung festgestellt werden. So geschah dies im Augsburger Stadtbuch von 1276 zwischen den Weissmalern einerseits den Rindschustern, andererseits den Lederern und Hutern gegenüber.

Freilich lag in der begreiflichen Wahrung des eigenen Vorteils eine Gefahr für das Publikum. Dessen Interesse zu schützen war Sache der Obrigkeit. Je mehr daher der Handwerker entgegen der früheren Zeit selbst den Rohstoff beschaffte, desto schärfer wurde die amtliche Beaufsichtigung und es wurde dem Handwerker geradezu zur Pflicht gemacht, nichts zu verkaufen, das nicht durch die obrigkeitlichen Beschauer für gut und ordnungsgemäss befunden worden wäre. Um die Beaufsichtigung zu erleichtern, mussten die Handwerker offene Läden halten, während fremde Verkäufer nur an bestimmten Plätzen ihre Waren feilbieten durften. Lag solche Bestimmung im allgemeinen Interesse, da jedermann die Möglichkeit geboten war, geeignete Auswahl zu treffen, so war sie auch für das Handwerk von Nutzen, indem die Gewerbetreibenden zu regem Wettbewerb angeeifert wurden und es sich angelegen sein lassen mussten, sich gegenseitig in Herstellung preiswürdiger Waren zu überbieten. Der Zunft konnte die Einrichtung der amtlichen Geschau nur angenehm sein, da auf diese Weise zweifelhafte Elemente von der Zunft ferngehalten werden konnten. Wie notwendig ein Einschreiten in dieser Hinsicht war, geht wohl daraus hervor, dass in dem wiederholt erwähnten Augsburger Stadtbuch den Handwerkern für Überschreitung der Ordnung Geldstrafen, Einziehung des Produkts, sogar zeitweise Verbannung in Aussicht gestellt wurde. Den Bäckern war als besondere Strafe das „Schupfen“ angedroht, welches darin bestund, dass der Strafwürdige auf ein Schaukelbrett gesetzt und von da in eine Pfütze geschleu-

dert wurde. Diese Strafe war noch in späteren Zeiten sehr beliebt und die Ratsprotokolle sind reich an Beispielen, dass „umb arg ruggin brot“, „umb ze gering semeln“ und ähnliche Vergehungen obige Strafe ausgesprochen wurde.

3) Die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Zünfte.

Wie die Gewerbe gegenseitig mit eifersüchtiger Sorgfalt darüber wachten, dass sich jedes in dem ihm zugewiesenen oder überlassenen Rahmen bewege, dass also jedes Handwerk eine in sich abgeschlossene wirtschaftliche Einheit bilde, so ging die städtische Gewerbepolitik denselben Gang; die Stadt sollte ein geschlossener wirtschaftlicher Kreis sein, fähig, Produktion und Konsumtion auszugleichen, ohne über das Weichbild der Stadt hinauszugreifen. Selbst hinsichtlich der Beschaffung der Lebensmittel konnte bei nicht allzu volkreichen Städten auf fremde Zufuhr verzichtet werden, einmal da die Bürger zum grossen Teil selbst noch Grundbesitzer und Bauern waren und da ferner weitergehende Bedürfnisse durch die nächste Umgebung, deren Bewohner als Pfahlbürger sich unter den Schutz der Städte begeben hatten, befriedigt werden konnten. Auch war bei der damaligen Unsicherheit von Wegen und Stegen und bei der Schwierigkeit der Güterbeförderung kein Verlass auf bestimmte Deckung irgend eines Bedarfes von auswärts. Allein die Verhältnisse erwiesen sich mit der Zeit stärker als alle einschränkenden Bestimmungen handwerkerlicher Engherzigkeit. Alle Bedürfnisse konnten eben nicht durch den heimischen Gewerbefleiss befriedigt werden. Der Handel machte mit fremden Erzeugnissen bekannt und weckte das Verlangen nach ihnen; so musste man sich wohl oder übel dazu verstehen, fremde Waren einzulassen, wenn auch natürlich mit Beschränkung, zumal ja allmählich auch die heimischen Meister fremde Märkte besuchen wollten. Es galt also die Interessen des Handels und Gewerbes in Einklang zu bringen. Dies geschah in Augsburg, indem der Einzelverkauf der über die Alpen gebrachten Waren den eingesessenen Krämern zustund; fremde durften nur im grossen verkaufen. Dies war auch der Fall im Fleisch- und Lederhandel und beim Verkauf der Tuche. Dieser stand allerwege nur den Gewandern zu, nicht einmal den Lodwebern und Tuchmachern. Eine weitere Erschwerung des Handels durch die „Gäste“ lag darin, dass diese ihr Geschäft nur an be-

stimmten Orten ausüben durften. Für solche Waren, bei denen man auf den Bezug von auswärts angewiesen war, gewährte man wenigstens für gewisse Zeiten Erleichterung. So konnte der „Gast“ geschnittenes Leder am Ostermarkt und zur Kirchweih, gegerbtes Leder am Ostermarkt und St. Michaelstag feilhalten. Der Salzverkauf war am Donnerstag, Freitag und Sonntag bis zum Abend freigegeben, der Brotverkauf nur bis zum Mittag. Mit Fleischhandel durften sich die „Gäste“ vom Herbst bis zur Fastnacht und von Ostern bis Pfingsten befassen.

Je zahlreicher die Mitglieder der Zünfte wurden und je mehr die Handwerker wirtschaftlich erstarkten, desto blühender wurde auch der Handel und beide vereint bildeten die Grundlage für die Bedeutung der mittelalterlichen Städte, die anfangen, neben den Fürsten ein beachtenswerter Faktor der deutschen Reichspolitik zu werden. Kraft und Reichtum konnten sie in die Wagschale werfen, die sich dann auch oft genug zu ihren Gunsten senkte. Die militärische Organisation liess sich leicht und zwanglos an die Organisation der Zünfte anschliessen. In ihnen war die städtische Jugend vereint; deren Pflicht war es, die Stadt zu schirmen und mit ihr die eigene Freiheit zu verteidigen. Rief die Sturmglocke, so scharten sich die Zunftgenossen, die ja meistens strassen- oder bezirksweise bei einander wohnten, um ihr Banner und eilten unter dem Befehl ihres Zunftvorstandes auf die Mauer. Nicht selten hat die Tapferkeit dieser bürgerlichen Streiter auch im Kampf auf offenem Feld gute Dienste geleistet. Kein Wunder, dass die Zünfte anfangen, sich zu fühlen, dass sie sich ihrer steigenden wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer Unentbehrlichkeit im städtischen Organismus bewusst wurden und dass sich in ihnen das Verlangen regte, am Stadtregimente Anteil zu nehmen, zumal dasselbe nur allzuhäufig im Argen lag. Wohl hatten sich die alten Geschlechter unvergängliche Verdienste erworben durch die Befreiung der Städte aus den Händen der früheren Stadtherren, sei es im mannhaften Kampfe, sei es durch allmähliche Ablösung der Rechte derselben. Allein im Laufe der Zeit hatte sich eine höchst verderbliche Willkürherrschaft entwickelt, welche die städtischen Mittel im eigenen Interesse verwendete, Schulden auf Schulden häufte und die Steuerlast, welche gerade von denen zu tragen war, welche im Rate der Stadt nichts zu sagen hatten, durch Verbrauchsabgaben („Ungelder“) in das Ungemessene erhöhte. Dass unter solchen Umständen es auch mit der Rechtsprechung sehr bedenklich aussah, ist ganz natürlich. Als nun vollends in dem gewaltigen Ringen zwischen Königtum und Papsttum

die Geschlechter auf die Seite des letzteren traten, während die Zünfte in nationaler Treue zum Kaiser hielten, da war das Mass voll und wir sehen im Laufe des 14. Jahrhunderts überall die Zünftler eifrig am Werk, die Zügel des Stadtreiments in ihre Hände zu bekommen. Nicht immer ging es friedlich dabei ab, nicht immer und nicht dauernd haben sie Erfolg errungen. Nachdem schon im Laufe des 13. Jahrhunderts die Handwerker einiger rheinischer Städte wie Köln und Worms in die Bewegung zur Erlangung politischer Rechte eingetreten waren, freilich ohne zunächst Erfolge zu erzielen, griff solche im 14. Jahrhundert um sich und je weniger Entgegenkommen die herrschenden Kreise zeigten und je geringer das Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit war, desto stürmischer war der Übergang zu den neuen Verhältnissen. Druck erzeugt Gegendruck.

In Magdeburg verbrannten die Geschlechter im Jahre 1302, nachdem sie im Kampfe gesiegt, zehn Aldermänner der Zünfte auf offenem Markt; die Strassburger Zünfte erhoben sich 1308; zwar siegten die Geschlechter und gar schrecklich mussten die Auführer ihre Frevelthat büßen; viele wurden verbannt, viele getötet und doch währte es nur kurze Zeit, nur bis zum Jahre 1332, und die Geschlechter mussten den Zünften Anteil am Stadtreiment zugestehen; in Speyer, Ulm, Lindau und anderen Städten blieben nach manchem fehlgeschlagenen Versuch endlich die Zünfte siegreich.

In Nürnberg wurde das Geschlechterregiment 1348 gestürzt, aber schon 1349 von Kaiser Karl IV. wieder eingesetzt und sein erstes war, blutige Rache an den Teilnehmern der Volksbewegung, besonders an den Führern zu nehmen. 1380 wurden zu Jeperen 400 Personen verbrannt, 700 Personen in der Stadt selbst hingerichtet, 1400 nach Brügge geführt und dort enthauptet. Wie anders hielten es fast durchweg die Zünfte! Es sei in dieser Hinsicht besonders auf Augsburg hingewiesen. Dort hatte im Jahre 1305 ein Aufstandsversuch damit geendigt, dass die Führer der Stadt verwiesen und die Zünfte verboten wurden; aber der Geist der Unruhe war nicht gebannt. 1340 sah sich das städtische Regiment veranlasst, der öffentlichen Stimmung Rechnung zu tragen und die jährliche Erneuerung des kleinen Rates anzuordnen und dessen Verfügungsgewalt über die städtischen Gelder auf ein Maximum von 5 Pfund Augsburger Pfennigen zu beschränken, während zu allen darüber hinausgehenden Aufwendungen die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden sollte. Die Entscheidung war nur vertagt. 1352 erhielt der Rat Kunde von heimlichen Versammlungen der Missvergnügten in der

St. Jakobskapelle; sie wurden streng verboten. Die Zünfte wussten klug und geschickt ihre Pläne zu verbergen bis die 1368 angeordnete Erhebung von Ungeldern zur Deckung der wachsenden Ausgaben den Aufruhr zum Ausbruche brachte. Und dieser vollzog sich so planmässig Zug um Zug, dass dies allein der beste Beweis ist, wie sich die Zünfte auf den grossen Tag vorbereitet hatten. Mit einem Schlage setzten sie sich in den Besitz des Stadtreiments und nahmen die Stadttore, die Schlüssel, das Insiegel, Stadtbuch und Dinghaus in ihre Obhut. Mit aner kennenswerter Mässigung wurde ausgesprochen, dass alle alte Feindschaft verziehen und abgetan sein solle. Wer jedoch die Zunft, die nunmehr Grundlage des Stadtreiments sei, bekämpfe, der verfalle mit Leib und Gut der Stadt, wenn er durch 7 ehrbare Zeugen überführt würde; seiner Familie und den Helfershelfern drohte die Verbannung.

Bemerkenswert ist insbesondere, dass die Zünfte einwilligten, dass neben den 29 Vertretern von 18 Zünften auch 15 Bürger aus den Geschlechtern im kleinen Rat sitzen und dass zu den höheren Ämtern der beiden Bürgermeister, der Baumeister, Siegler und Steuermeister Zünftler und Geschlechter gleichmässig gewählt werden sollten. Ungünstig freilich für die Geschlechter war die Besetzung des grossen Rats. Denn in denselben sandten die Zünfte ausser ihren Zunftmeistern die Zwölferrausschüsse, also 17 mal 13 Personen — von 18 Zünften hatten sich zwei zu einer vereinigt —, während neben ihnen nur 12 von den Geschlechtern sass.

In anderen Städten blieb zwar der Geschlechterrath bestehen, wurde aber durch zünftlerische Ratsherren ergänzt. Unter ihnen nahm Nürnberg eine besondere Stellung ein. Wohl gehörten unter 42 Ratsherren 8 den Handwerkerkreisen an; allein diese konnten nicht als Vertrauenspersonen der Handwerker betrachtet werden, da sie nicht in freier Wahl von diesen gewählt werden durften. In Nürnberg war überhaupt das Zunftwesen völlig verboten. Es stund den Zünften keinerlei Selbständigkeit zu; die Ordnung ihrer Angelegenheiten blieb dem Rat vorbehalten, der daher auch mit Schärfe darüber wachte, dass sich die Handwerker nicht Rechte anmassen, welche der Allgemeinheit von Nachteil hätten werden können.

Wo sich dagegen das Stadtreiment auf die Zünfte stützte — und dies war namentlich in den rheinischen und süddeutschen Städten der Fall — da musste die zünftlerische Organisation der gesamten Bürgerschaft durchgeführt werden; darum waren nicht nur die Handwerker, sondern auch die Lehrer, Notare und Ärzte, die Bader und Spielleute, überhaupt alle

Beschäftigungsarten zünftlerisch organisiert; selbst die Meistersinger ahmten in ihren Singschulen die Zunftformen nach und „die Soldatengemeinde der Landsknechte entlehnte wesentliche Formen ihres Zusammenschlusses, ihres Gerichtes, ihres Standesbewusstseins und ihrer Standesehre dem Handwerk, aus dem ein grosser Teil ihrer Mitglieder hervorging“ (Schmoller).

Soweit die kleineren Zünfte nicht ratsfähig waren, mussten sie sich unter die übrigen Zünfte verpflichten, so dass sie auf diese Weise auch zur Teilnahme am städtischen Regiment gelangen konnten und ein Interesse daran hatten, das Zunftregiment aufrecht zu erhalten; beispielsweise gehörten in Augsburg zu den Krämern die Gürtler, Säckler, Nestler, Rierner, Bürstenbinder, Hutmacher, Buchbinder und Ringler.

Wenn man freilich gehofft hatte, dass nunmehr die Stadtverwaltung besser würde, als sie früher gewesen war, so sah man sich sehr enttäuscht. Die Belastung des gemeinen Mannes blieb die gleiche; es war nur an die Stelle der Geschlechter eine Zunftaristokratie getreten, indem die bedeutendsten Zünfte den Anspruch auf die gleichen Ehrenstellen erhoben und innerhalb dieser Zünfte begegnen wir denselben Familiennamen immer wieder.

„Eine unstete äussere Politik, eine schlechte, unlautere Finanzverwaltung, eine schlimmere Korruption der Verwaltung als zur Zeit der patrizischen Herrschaft, eine hässliche Stellenjägerei, ein gewissenloses Plündern der öffentlichen Mittel, eine furchtbare Verschuldung, ein ewiger vergeblicher Anlauf zu nicht gelingenden Reformen, — in den Zünften selbst Parteilichkeit, Unsicherheit der Justiz und Verwaltung, Unfähigkeit, die Zunftrollen und das Gewerbegericht entsprechend zu reformieren, das war da, wo das Extreme und die Leidenschaft gesiegt, unzweifelhaft der Charakter der Zunftherrschaft“ (Schmoller).

Allein trotz dieser unverkennbaren Mängel bargen die Städte eine solche Fülle wirkender Kräfte, dass sie in politischer und wirtschaftlicher Beziehung zu mächtigen Faktoren wurden, mit welchen die Landesherrn und die Reichsregierung zu rechnen hatten. Und bildete auch zunächst jede Stadt für sich einen abgeschlossenen Wirtschaftskörper, so wurde doch rechtzeitig erkannt, dass nur durch Bildung von Verbänden eine Sicherung der bestehenden Verhältnisse herbeigeführt werden könne. Dadurch war es auch möglich, die Landesherren zu einer den wirtschaftlichen Interessen der Städte günstigen Politik zu veranlassen. Auf diese Weise gelang es, Erleichterungen für den Warentransport zu erhalten, den Han-

del auf landesherrlichen Märkten zu heben, die Zollbelastung zu ermässigen und für grosse Gebiete den Münzverkehr zu vereinheitlichen. Dass gerade dieser Punkt bei der sich entwickelnden Geldwirtschaft von weittragendster Bedeutung war, ist selbstverständlich.

4) Die Blütezeit des deutschen Zunftwesens.

Diese Erfolge wären unmöglich gewesen, wenn sich das innere Leben der Stadt in zügelloser Weise entwickelt hätte, wenn nicht die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dazu gedrängt hätten, der überschäumenden jugendlichen Kraft die Fesseln der Zunft anzulegen, wenn nicht durch eingehende Gesetze und Verordnungen der frisch pulsierende Strom des Lebens eingedämmt worden wäre.

Bei Erteilung der Zunftordnungen kamen drei Gesichtspunkte in Betracht: das Wohl der Gesamtheit, die Rücksicht auf den Konsumenten, die Fürsorge für den Produzenten.

a) Mit der Einführung der zünftlerischen Verfassung war es selbstverständlich, dass jeder Bürger sich einer Zunft anschliesse; davon konnte niemand ausgenommen werden, weder die Geschlechter noch die im Laufe der Jahre zugezogenen Fremden. Von diesen wurde erwartet, dass sie innerhalb bestimmter Zeit das Bürger- und Zunftrecht erwerben, widrigenfalls ihnen die Ausweisung drohte. Übrigens machten jetzt die Städte die Erwerbung des Bürgerrechts von der Bezahlung einer Gebühr abhängig, um so zweifelhafte Elemente abzuhalten und solcher gab es genug; sie fanden sich besonders bei festlichen Gelegenheiten, bei Schützenfesten, Reichstagen u. s. w. in grosser Zahl ein. Auch wurde wiederholt in Rücksicht auf das Handwerk die Bürgerernennung gesperrt, um so eine Übersetzung desselben zu verhindern.

Bei aller Freiheit in der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten wurden die Zünfte doch mit starker Hand gezwungen, sich in den Gesamtorganismus einzufügen. Wie wäre sonst Ordnung und friedliches Gedeihen in der Stadt möglich gewesen! Gerade in diesem Streben nach Ordnung, nach Frieden und einem ruhigen Gleichgewicht der gesellschaftlichen und politischen Kräfte liegt ein Merkmal und Vorzug dieser Zeit.

Eine gesonderte Stellung unter den Zünften nahmen fast überall die Goldschmiede wegen ihres Verhältnisses zur Münze

ein und diese — die Börse jener Zeit — bildete die Grundlage der geldwirtschaftlichen Entwicklung.

Bei der Bedeutung, welche das Münzwesen für die wirtschaftliche Entwicklung gewonnen hatte, musste der Rat mit Ernst und Strenge darauf bedacht sein, dass die guten Münzen der Stadt erhalten blieben; daher wurde immer und immer wieder der Münzverkauf durch Goldschmiede und Unterkäufer verboten. Aber freilich bei den Münzverhältnissen jener Zeit waren solche Verbote schwer durchzuführen und der in Aussicht stehende Gewinn verlockte gar zu sehr zur Übertretung. Wenn wir in den Augsburger Ratsbüchern seit 1445 derartige Verbote finden — und vorher hat es jedenfalls an solchen auch nicht gefehlt — und wenn jede Goldschmiedordnung in immer dringenderer Form sie wiederholt, so geht daraus allein ihre Wertlosigkeit hervor. Überdies ersehen wir aus einem grossen Prozess, der in den Jahren 1540—43 spielte, dass der Aufkauf von guten Münzen und von Bruchsilber im Grossen getrieben wurde. In ähnlicher Weise war auch in anderen Städten, so in Strassburg und Nürnberg, angeordnet, dass altes Silber und Bruchsilber dem Münzmeister zum Kauf anzubieten wäre und nicht ausgeführt werden dürfe. Sogar durch Reichsverordnungen — so durch die Münzordnung vom Jahre 1559 — sollte verhindert werden, dass Münzmetall nach fremden Ländern verhandelt würde. Wirksame Abhilfe blieb späteren Zeiten vorbehalten.

b) Bezüglich des Schutzes der Konsumenten handelte es sich um die Güte des Rohstoffes und des Erzeugnisses sowie um angemessene Preise. Die Zünfte erkannten es als ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Arbeiten ihrer Mitglieder tadellos nach Material und Ausführung wären, damit keine Klage erhoben werden könnte. Sie thaten dies vornehmlich im eigenen Interesse, da durch unsolide, unreelle Ware der Ruf des Handwerks schwer geschädigt worden wäre. Darum war z. B. fast gleichmässig in Augsburg, Strassburg, Hamburg, Lübeck, Wiesmar und Lüneburg in den Goldschmiedordnungen festgesetzt, dass 18karätiges Gold und 14 — an einigen Orten $13\frac{1}{2}$ — lötiges Silberverarbeitet werden solle.

Geringere Arbeit wurde zerschlagen. Besonders streng wurde auch darüber gewacht, dass die Käufer der Goldschmiedarbeiten nicht durch vergoldetes Kupfer oder Messing oder durch Halbedelsteine oder gar Glasflüsse betrogen würden.

In der Straubinger Schneiderordnung vom Jahre 1522 wurde der Meister, welcher eine Bestellung schlecht ausführte, nicht nur verpflichtet, sich mit dem Kunden gütlich zu einigen,

sondern es wurde ihm auch Strafe im Handwerk angedroht. Je nach Sachlage konnte auch schwere Ahndung durch den Rat der Stadt eintreten.

Die Fürsorge für das kaufende Publikum ging soweit, dass genau die Beschaffenheit des zu verarbeitenden Materials vorgeschrieben war; so enthielt die Münchner Ordnung für Strumpfwirker vom Jahre 1428 eingehende Bestimmungen über die Wolle und die Art ihrer Verarbeitung.

Sollten diese und ähnliche Bestimmungen, die sich wohl in allen Zunftrollen vorfinden, Wert haben, so musste für die Überwachung der Ausführung Sorge getragen werden. Darum ist Beaufsichtigung des ganzen Verarbeitungsprozesses vom Einkauf des Rohstoffes bis zum Verkauf des Erzeugnisses die Regel. So mussten die Loderer in München die Wolle vor der Bearbeitung der Beschau unterbreiten. Alle 14 Tage hatten je zwei der Zunftführer und die verordneten Beschauer in den Häusern und Werkstätten sämtlicher Loderer umherzugehen und die dort vorrätige und auch die in Arbeit begriffene Wolle zu beschauen. Besonders streng wurde die Beschau bei solchen Loderern vorgenommen, welche im Verdacht standen, ordnungswidrige Wolle zu besitzen.

Selbstverständlich wurde auch das fertige Produkt beschaut, da ja die Herstellungsart genau vorgeschrieben war und mit dem Stadtsiegel versehen, wenn es zu keiner Erinnerung Anlass gab. Ähnlich war auch die Beschau bei den übrigen Handwerken geordnet. Für die Goldschmiedearbeiten bestund die besondere Bestimmung, dass sie das Meisterzeichen zu tragen hätten; wurden sie von der Beschau für gut befunden, so wurde auch der Stadtstempel aufgeschlagen.

Von grosser Wichtigkeit war die Beschau der Nahrungs- und Genussmittel. In München unterlag schon in den ältesten Zeiten das Brot der Beschau, welche den vier Pflegern der Bäcker und den Bussmeistern übertragen war.

Nach der Ordnung von 1464 wurde das strafwürdige Brot ausgeschieden und in das Spital gegeben; wer dreimal strafällig befunden wurde, durfte ein Jahr lang nicht backen und wurde eingesperrt. 1542 wurde die Strafe im ersten Falle auf 20 Kreuzer, für den zweiten auf 40 Kreuzer und für den dritten Fall auf einen Gulden festgesetzt; dann konnte mit dieser Strafenskala von vorne begonnen werden; trat jedoch ein siebenter Fall ein, so musste dem Rat Anzeige erstattet werden und dieser sperrte das Geschäft auf ein Jahr.

Um die Beschau zu ermöglichen, war bestimmt, dass das Brot in dem eigenen Laden und in dem seit 1317 bestehenden Brothaus verkauft werden dürfe. Vielleicht noch strenger

wurde es mit der Beschau des Fleisches gehalten; denn es handelte sich nicht nur um die Lieferung gesunden Fleisches, sondern um die genügende Versorgung der sich mehrenden Bevölkerung mit Fleisch. Schon im 13. und 14. Jahrhundert war in München bestimmt, dass alles Vieh vor dem Schlachten in der Freibank — nur die Schweine durften im Haus geschlachtet werden, vorausgesetzt, dass sie vorher beschaut und schlachtbar befunden wurden —, sodann das Fleisch beim Verkaufe wieder besichtigt werde. Der Verkauf erfolgte in der Fleischbank. Es war ferner Vorsorge getroffen, dass die Käufer im Gewicht nicht benachteiligt wurden. Auch war den Metzgern Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Die Bestimmungen, besonders auch über die Aufbewahrung des Fleisches und über die Art des Verkaufes, sind so ins Einzelne gehend, dass sie hier nicht weiter vorgeführt werden können.

Sie werden vervollständigt durch die behördlich festgesetzten Taxen, die allmonatlich veröffentlicht wurden und welche unter allen Umständen dem Verkaufe zu Grunde gelegt werden mussten.

Von grosser Wichtigkeit war das Verbot des Vorkaufes von Lebensmitteln durch den Händler, ehe nicht das Publikum seinen Bedarf an Getreide, Fleisch u. s. w. gedeckt hatte und mit Strenge wurde dem Vorwegkauf zum Zwecke wucherischen Wiederverkaufs entgegengetreten.

c) War die Behörde bestrebt, in den Zunftordnungen das Interesse der Allgemeinheit und der kaufenden Bevölkerung zu wahren, so bemühten sich begreiflicherweise die Handwerker für ihr eigenes Interesse und die Stadtverwaltungen mussten sie darin unterstützen, da für sie ein kräftiger Handwerkerstand eine Lebensfrage war. Der erste und wichtigste Grundsatz war daher, dass überhaupt nur Zunftangehörige ein Recht auf ein Handwerk und auf das Erträgnis aus diesem Handwerk haben.

Gegensatz zwischen den Meistern des Handwerks und den Störern.

Wenn sich aber trotzdem jemand anmasste, ein Handwerk auszuüben, ohne dazu berechtigt zu sein, so galt er als ein Störer oder Stümpler. Da die Störer keinerlei Nachweis erbringen mussten, ob sie das Handwerk erlernt hätten, da auch ihre Leistung keinerlei Beaufsichtigung unterzogen war, so wurden sie von den Meistern als Pfüscher verachtet und als Verletzer wohlerworbener Rechte gründlich gehasst. Wahr-

scheinlich fürchtete man nicht mit Unrecht, dass auch die Knechte, später erst Gesellen genannt, sich der Störrarbeit zuwenden könnten, wenn solche erlaubt wäre. Dadurch würden die Arbeiterverhältnisse eine so gewaltige Veränderung erfahren haben, dass der ganze Zunftbestand darunter hätte zusammenbrechen können. So war demnach schon aus diesem Grunde gewaltsames Vorgehen gegen die Störer in der Natur der Sache liegend; darum verfielen auch die Meister und Gesellen in Strafe, welche den Störern Arbeit gaben oder ihnen Werkzeuge liehen.

Gegenseitiges Verhalten der Zünfte.

Und wie die Zünfte das Einbrechen ungelerner Arbeiter in ihr Arbeitsfeld mit Strenge verfolgten, so waren sie auch bemüht, ein gegenseitiges Übergreifen zu verhindern. Es kam oft zu langwierigen und heftigen Auseinandersetzungen, ob eine Arbeit der einen oder der anderen Zunft angehöre. In Augsburg stritten die Goldschmiede mit den Uhrmachern wegen des Rechtes, goldene und silberne Uhrgehäuse zu verfertigen und mit den Gürtlern wegen des Grabens von Siegeln und Petschaften; in München beschwerten sich die Buchbinder über die Illuministen, dass sie geheftete Bücher und Traktätlein feilboten. Die Schlosser bestritten den Hufschmieden die Befugnis zur Verfertigung von Brunnenketten und Gattern, wurden jedoch 1441 abgewiesen. Die Streitigkeiten erneuerten sich später, sodass sich der Rat veranlasst sah, die beiderseitigen Befugnisse genau auszuscheiden. Solche Fälle könnten leicht bis in das Unendliche vermehrt werden.

Man versuchte die Arbeitsgebiete abzugrenzen, ohne dass es gelungen wäre, alle Streitigkeiten zu verhindern.

Gleichheit in den Arbeitsbedingungen.

Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz führte weiterhin zum Grundsatz der Gleichheit in den Arbeitsbedingungen. Kein Meister sollte ein Vorrecht genießen, keiner sollte mehr sein, keiner sollte es besser haben als die anderen; dies drückte sich, wie wir weiterhin sehen werden, in den Verordnungen aus, dass nur eine bestimmte Anzahl von Lehrjungen und Gesellen gehalten werden durfte, in der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, im Verbote des Abdingens der Arbeitskräfte und des Handels mit den von anderen erzeugten Produkten, sowie in der ängstlichen Sorge,

dass hinsichtlich der Betriebsmittel und des Arbeitsmaterials Gleichheit herrsche.

Hatte ein Meister sich irgend ein Werkzeug ersonnen, das ihm eine grössere Arbeitsleistung ermöglichte, oder hatte er ein einfacheres Verfahren erfunden, so durfte er sicher sein, dass sich das ganze Handwerk wie ein Mann gegen ihn wandte. Als sich 1678 in Schwäbisch-Gmünd einige Goldschmiede ein Prägwerk anschafften behufs Herstellung von Ablasspfennigen, verwarnten sich die übrigen Meister dagegen und das um seine Ansicht befragte Augsburger Handwerk bestätigte, dass solch ein Prägwerk nur in der Münze statt- haft sei.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wachte das Handwerk darüber, dass beim Einkauf des Arbeitsmaterials kein Meister einen besonderen Vorteil genieße. 1514 und 1529 wurde in Augsburg bestimmt, dass auf den beiden Kohlenmärkten die Schmiede nur je 20 Wagen Kohlen sollten kaufen dürfen, wenn sie aber mehr bedürften, so sollten diese wenigstens 6 Meilen von der Stadt entfernt gekauft werden; auch mussten dann von jedem Wagen 2 Zuber und von jedem Karren ein Zuber den anderen Schmieden abgetreten werden.

Nicht selten war geradezu gemeinsamer Einkauf des Rohmaterials vorgeschrieben.

Wichtig vor allem war die Regelung des Lehr- und Erziehungswesens, die Vorbedingung für einen künftigen tüchtigen Meisterstand.

Lehrlingswesen.

Sicher hat es schon in ältester Zeit Lehrlinge gegeben; aber wir wissen nichts Näheres, ob es einheitliche Normen für die Aufnahme der Lehrlinge, über ihre Rechte und Pflichten, wie über die des Meisters gab. Wahrscheinlich wurden solche erst in der Zunftzeit geschaffen; jedenfalls wurde erst in dieser Zeit der Lehrzwang ausgesprochen. Damit war auch die Notwendigkeit gegeben, die Bedingungen für die Aufnahme eines Lehrlings klar und bestimmt zu bezeichnen.

Vorausgesetzt wurde in dieser Zeit das männliche Geschlecht des Lehrlings. Das war nicht immer so. Frauen wurden früher in die Zünfte aufgenommen; neben den Knechten arbeiteten Mägde; ja in Nürnberg und Mühlhausen in Thüringen wurden noch in späteren Jahren Mädchen als Lehrlinge aufgenommen, bis die Gesellenverbände die Beseitigung der weiblichen Handwerker erzwangen.

Erste Bedingung für den in das Handwerk aufzunehmenden Lehrling war die eheliche Geburt.

Auf den Unehelichen ruhte die öffentliche Verachtung; die Handwerker hätten fürchten müssen, in Verruf zu kommen, wenn sie Gemeinschaft gemacht hätten mit Leuten, welchen der Makel der Ehrlosigkeit anhaftete. Darum stellte es der Augsburger Rat 1541 allen Zünften frei, ob sie unehelich Geborene aufnehmen wollten; dies war gleichbedeutend mit Ausschliessung. Das Goldschmiedehandwerk in Augsburg wies auch dann die Lehrlinge unehelicher Geburt ab, wenn sie legitimiert worden waren.

Und was half es, ehelich geboren zu sein, wenn die Eltern unehrlich waren, d. h. wenn sie ein Gewerbe betrieben, welches für anrücklich galt. Als ausgangs des Jahres 1608 der Augsburger Stadtknecht Tobias Francke seinen Sohn bei den Goldschmieden einschreiben lassen wollte, weigerten sich dessen die Vorgeher und baten den Rat, bei welchem er Beschwerde erhoben hatte, das Handwerk „bei desselben altem Gebrauch und herkommen, in welcher Zeit vil fürnemmer uhralter Geschlecht Kinder solch Handtwercks fehig worden“ zu schützen. Auf ihre Anfrage in Nürnberg antworteten ihnen die geschworenen Meister, dass sie die Einschreibung eines solchen Jungen für bedenklich hielten, da neben demselben kein ehrlicher Geselle und Junge arbeiten würde. Die Strassburger Goldschmiede erklärten ebenfalls, dass sie einen solchen Jungen nicht zulassen würden, ausser sie wären gezwungen.

Drei Jahre zuvor hatten die Strassburger Glaser in Beantwortung eines Anschreibens des Rates von Speyer einhellig erklärt, dass sie einen Gesellen, der eines Stadtknechtes Sohn wäre, nicht befördern würden.

Die Sache war von Wichtigkeit. Die Stadtknechte liessen sich natürlich nicht ohne weiteres den Schimpf gefallen und ihnen schlossen sich die Scharwächter, Torwarte, Markt- und Schrankenknechte an. Der Rat der Stadt verfügte die Einschreibung des Knaben hauptsächlich in der Erwägung, dass die im Dienste des Rates stehenden Personen, mit welchen er in fortwährender Berührung stand, nicht unehrlich sein könnten.

Wenn die Stadtknechte nicht sehr hoch im öffentlichen Ansehen standen, so mochte dies daher kommen, weil sie vielleicht mit dem Scharfrichter zu tun haben konnten. Und dieser, der meist auch Abdecker in einer Person war, wurde allerdings gemieden. Seine Nähe verbreitete Grauen, die Berührung seiner Hände beschimpfte, in Kirche und Wirtshaus

hatte er einen besonderen Platz; seine Kinder waren verfeimt wie er selber. Alle niedrigen und unsauberen Gewerbe, denen sich die sittlich bedenklichen, z. B. die der fahrenden Leute anschlossen, waren gering geachtet, zum Teil geradezu rechtlos, von der Gesellschaft, selbst von der Kirche ausgestossen.

Auch der Leumund der Müller, Leineweber und Bader war nicht ganz ungetrübt. Der Grund ist nicht sofort ersichtlich; es mochte wohl damit zusammenhängen, dass gerade diese Handwerker vielfach als unfrei vom Lande in die Stadt gezogen waren, dass sie wie die Müller Klöstern oder auch dem Rat zinsbar waren. Darum war auch in der Augsburger Goldschmiedeordnung vom Jahre 1529 und jedenfalls ähnlich in anderen Handwerkerordnungen verlangt, dass „alle lernknaben redlicher eelicher geburt und niemants leibaigen sein“. In Hamburg und Lübeck war ausserdem noch deutsche Geburt betont; dort waren die Wenden und Slaven, die als unfrei galten, vom Handwerk ausgeschlossen.

Nach einer kurzen Probezeit — von 14 Tagen oder 4 Wochen — mussten die Lehrjungen dem Handwerk vorgestellt werden. Vor geöffneter Lade wurden die Papiere geprüft. Gaben sie keinen Anlass zur Beanstandung, so musste der Junge geloben, die Lehrzeit auszuhalten, dem Lehrherrn nicht zu entlaufen, sich nicht verführen und verhetzen zu lassen und sich allezeit dem Meister und der Meisterin gegenüber ehrlich zu verhalten. Dann wurde ihm mit Handschlag Glück zur Lehre gewünscht und sein Name in das Handwerksbuch eingetragen. In die Handwerksbüchse hatte der Augsburger Goldschmiedslehrling einen Gulden zu erlegen; in Ulm betrug die Einschreibgebühr $\frac{1}{2}$ Gulden. An manchen Orten genossen die Söhne der Meister des Handwerks eine Vergünstigung, indem für sie die Einschreibgebühr geringer war. Als Entgelt für die Mühe und Arbeit, wie auch als Ersatz der Verpflegungskosten erhielt der Meister ein Lehrgeld, dessen Höhe verschieden war.

In Augsburg betrug es bei vierjähriger Lehrzeit der Goldschmiedejungen 18 Gulden; konnte der Lehrling kein Lehrgeld bezahlen, so sollte er 7 Jahre lernen, ein überreicher Ersatz für das Lehrgeld, wenn man bedenkt, dass der Junge in den letzten Jahren schon gesellenweise verwendet werden konnte. Ulm setzte 1394 eine Lehrzeit von 3 Jahren bei 20 Gulden Lehrgeld und eine solche von 4 Jahren bei 16 Gulden Lehrgeld oder von 6 Jahren ohne Lehrgeld fest. In Nürnberg hatten die Lehrjungen der Gürtler und Glaser bei 3- oder 4jähriger Lehrzeit 20 bis 24 Gulden zu entrichten, lernten sie 5 Jahre, so trat Lehrgeldbefreiung ein. Ähnlich verhielt es sich bei den übrigen Handwerken.

Waren endlich alle Formalitäten der Eindingung erledigt, so war der Lehrjunge der väterlichen Zucht des Lehrmeisters übergeben; dieser hatte nun die Pflicht, für die leibliche Pflege, wie auch für die Erziehung und Unterweisung des Jungen zu sorgen. „In dem Verhältnis des Meisters und der Meisterfamilie zu dem Gesellen und Lehrling liegt eigentlich der halb poetische, halb patriotische Duft, der heute noch auf dem Handwerk der alten Zeit wie eine schöne Erinnerung liegt. Und es ist wahr, in dem Verbande der verschiedenen wirtschaftlichen Kräfte nicht bloss zu einer Arbeit, sondern auch zu einem Familienleben lag eine grosse sittigende Kraft. Der Lehrling wurde nicht bloss technisch unterrichtet, er wurde durch Anweisung und Vorbild zu Fleiss und Arbeit vom Meister erzogen, zu Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit vom sorgenden Auge der Meisterin angehalten“ (Schmoller).

Freilich nicht immer kam der Meister seiner Pflicht nach. Die strenge Zucht, aus der ein tüchtiges Geschlecht hervorging, artete oft geradezu in Grausamkeit aus. Der Meister, die Meisterin und die Gesellen glaubten ihr Mütchen an dem Lehrjungen kühlen zu dürfen. Es regnete Püffe und Stösse, die Kost war dabei schmal und dürftig, die Lagerstätte hart und schlecht. Er mochte sich damit trösten, dass es einst der unter ihm stehende Lehrling nicht besser haben werde. Aber wenn der Junge dabei nur immer zur Arbeit angehalten worden wäre, die zum Handwerk gehörte! 1584 beklagte sich Peter Graf, der Sohn einer armen Augsburger Witwe, dass ihn sein Meister nur als Stallbube verwende. Die Pfleger nahmen sich des Burschen an und gaben ihn zu einem anderen Meister in die Lehre. Als nun die Zeit herankam, dass er ausgeschrieben werden sollte, hatte der frühere Meister die Keckheit, 18 Gulden Lehr- und Verpflegungsgeld zu verlangen; er wurde aber mit seiner „so unverschämten Forderung“ energisch abgewiesen.

Waren die Verhältnisse im Meisterhause so unleidlich, dass sich ihnen der Lehrjunge nur durch die Flucht entziehen konnte, so wurde ihm erlaubt, die Lehrzeit bei einem anderen Meister zu vollenden, während der Meister keinen anderen Jungen einstellen durfte. Nun kam es aber auch vor, dass der Lehrling sich „dermassen unfleissig, frevenlich und ungebürlich“ hielt, dass der Lehrmeister solches nicht dulden konnte. Wenn nun der Junge geglaubt hatte, ein Recht zum Entweichen zu haben, so sah er sich sehr enttäuscht. Er wurde auf Jahre, vielleicht für immer des Handwerks verlustig erklärt und kein Meister durfte ihn annehmen.

Die Lehrzeit mit all ihren Bitterkeiten ging auch vorüber.

Es kam der Tag der Lossprechung heran, ein Ehren- und Freudentag nicht nur für den Jungen, sondern für das ganze Handwerk; denn gerade in der Gemeinsamkeit, mit der die Handwerksgenossen Freude und Leid trugen, lag ein starkes Band, das sie unzerreissbar verknüpfte.

Wie in allen Berufsarten beim stufenweisen Vorwärtsschreiten eine Reihe symbolischer Gebräuche im Schwange war, so auch beim Handwerk.

Der Lehrling, welcher ausgelernt hatte, wurde vor den Zunftmeister geführt und vor offener Lade im Namen des Handwerks feierlich freigesprochen. Doch damit war er noch nicht Geselle. Als solcher musste er von der Gesellenschaft anerkannt und in ihre Gesellschaft aufgenommen sein. Dies geschah in der Werkstätte oder, wo die Gesellen schon zu Verbänden geeint waren, in der Herberge.

Den Kern der feierlichen Handlung bildete die „Vorsage“ des alten Gesellen, worin die angehenden Gesellen mit den Hauptpflichten des neuen Lebens bekannt gemacht und vor Verirrungen gewarnt wurden. So lernte der Neuling den Handwerksbrauch kennen, damit er nirgends Anstoss erzeuge oder gar in Unehrllichkeit verfallte; namentlich wurden ihm die Förmlichkeiten eingeprägt, durch welche er sich überall in der Fremde als Handwerksgenosse einführen und beglaubigen konnte.

Dass bei der Anwendung der mancherlei Gebräuche, durch welche dem jungen Gesellen sinnenfällig gezeigt werden sollte, wie aus einem ungehobelten, ungeschliffenen Jungen ein feiner Geselle werde, mit demselben nicht immer zart und sauber umgegangen wurde, lässt sich denken. Man wollte auch seinen Spass haben und dies trat später mehr als der Sache förderlich und dienlich war in den Vordergrund.

Gesellenwesen.

Hatte der Geselle seinen Lehrbrief in Händen, so begab er sich meistens sofort auf die Wanderschaft. Doch war solches nicht Vorschrift. Das Wandern wurde überhaupt erst in späterer Zeit Pflichtsache und war dann meist nur ein Zeichen des Eigennutzes der Meister, welche durch dieses Mittel eine Übersetzung oder Überfüllung des Handwerkes hintanhielten; denn gar viele kamen nicht mehr zurück; dem einen mochte es da, dem anderen dort gefallen, sodass er sich in der Fremde einen eigenen Herd gründete; mancher starb, mancher verdarb fern von der Heimat.

Auch schon in der Zeit, da Wandern nicht verlangt wurde, wollte der Geselle fort mit dem Ränzel auf dem Rücken. Das Wandern liegt eben von jeher im Blut des Deutschen. Wenn die Frühlingslüfte wehten, dann schnürte der Geselle sein Bündel und forderte vom Meister seinen Abschied.

„Herr Meister, wir wollen rechnen;
Jetzt kommt die Wanderzeit.
Ihr habt uns diesen Winter,
Winter, ja Winter,
Gehudelt und geheit.“

So ging es hinaus zum Stadttor und trotz aller Mühseligkeiten und Beschwerden der Wanderung dehnte sich diese gar weit aus, wie z. B. aus folgendem Arbeitsnachweis des Lübecker Gesellen Joachim Brandes hervorgeht:

„Volgt wie lang ich Joachim Brandes von Lübeck beym goltschmidt-handtwerck bin: Anno 1591 den 20. tag Novembris am Simon Jud. bin ich zue meinem Lehrherren Michel Larson in der Statt Arosia sonsten Westerahrs genannt im Königreich Schweden liegendt in die Lehr eingestanden, bey Ime gelernet laut meines Lehrbriefs. 5 Jhr. — Wch.

Mer hab ich bey Ime gesellenweiss gearbeitet	1	„	—	„
Item zu Stockholm in Schweden gearbeitet	—	„	38	„
Zue Linenburg in Sachsen	—	„	23	„
Zue Braunschweigkh	—	„	20	„
Zue Magdeburg	—	„	35	„
Zue Halberstadt	—	„	30	„
Zue Jena in Diringen	—	„	24	„
Zue Nuernberg	—	„	39	„
Zue Augspurg bey Herrn Amos Neubaldt	2	„	7	„
Nachdem bin ich in Schweden gezogen, meinen Lehrbrief geholt vnd weilen ich besser wegs unnd ungewitters halber nicht gstrags wider herauskommen mögen, hab ich ein Jarlang an der mosscowitischen Grentz in finlandt in der Statt Wieburg gearbait, also das ich in allem aussgewesen				
Hernach bin ich wieder hieher kommen unnd hab beim Hr. Christoff Lengkher gearbeitet	1	„	20	„
Item beim Herrn Jeremias Nathan . . .	—	„	42	„
Jetzt noch beim Herrn Michael Gasser . .	1	„	17	„

Sa. tht. 16 Jhr. 3 Wch.

Andere wanderten nach Italien und Frankreich oder nach Littauen und Russland. Sie sahen sich die Welt an, lernten

die Besten ihres Handwerks kennen und kehrten reich an Kenntnissen endlich in ihre Vaterstadt zurück. Je mehr das Handwerk sich hob, je grössere Anforderungen an die Technik gestellt wurden, desto notwendiger erwies es sich, den Stand des Handwerks an anderen Orten kennen zu lernen. Jedenfalls wirkte dieser Umstand mitbestimmend, dass die Wanderschaft vielfach zur Pflicht gemacht und die Zeit derselben festgesetzt wurde; doch genossen die Meistersöhne auch in dieser Beziehung eine Bevorzugung, indem für sie die Wanderzeit wesentlich kürzer sein durfte.

Kam der Wandergeselle nach einer Stadt, so richtete sich der erste Gang zur Herberge. Dort begrüßte er in der vorgeschriebenen Weise — denn auf höfliches, ehrbares Benehmen wurde mit Strenge gesehen — den Herbergsvater und die Herbergsmutter, sodann die Genossen, legte sein Fell-eisen unter die Bank und empfing den Willkommtrunk. War es ihm um Arbeit zu thun, so fragte er nach dem Alt- oder Zuschickgesellen, begab sich in die Werkstätte des Meisters, bei welchem der Altgeselle in Arbeit stand und bat diesen, Umschau zu halten. Den Bescheid erwartete er in der Herberge. In Nürnberg war in der Herberge eine Tafel aufgehängt, auf welcher die Namen der Meister verzeichnet waren. Die Umfrage begann beim obersten Meister; fand sich ein Meister, welcher einen Gesellen brauchte, so wurde daneben ein Zweck oder Stift befestigt und bei weiterem Arbeitsangebot von diesem Namen an die Umfrage fortgesetzt. In der Regel erhielt der Meister den Vorzug, welcher ohne Gesellen war.

Hatte der Geselle Arbeit gefunden, so geleitete ihn der Altgeselle zum Meister und empfing für seine Bemühung eine geringe Vergütung. Bei der nächsten Auflage wurde der zugereiste Geselle, nachdem er sich ausgewiesen, dass er bisher die Vorschriften des Handwerks ehrlich und redlich erfüllte, in die Gesellschaft aufgenommen.

Wollte der Geselle keine Arbeit haben, so erhielt er ein Reise Geschenk, die Wandergabe.

Schon frühzeitig scheint diese Gelegenheit des Schenkens, wie sie bei den angesehenen Handwerkern üblich war, zu ausgedehnten Trinkgelagen Anlass gegeben zu haben. Dies geht aus einer Verordnung des Augsburger Rates vom 10. Mai 1531 auf Grund des Reichstagsabschiedes vom Jahre 1531 hervor; sie sagt: „Wegen der Unruhen, die von wegen des müßigen Umgehens, Schenkens und Zehrens der Meister-Sün und Handwerksgesellen entstanden sind, wird bestimmt, dass sich die fremden ankommenden Gesellen an die Zunft- oder Stubenknechte oder an den Herbergsvater oder jüngsten Meister

wenden, dass er ihnen Arbeit verschaffe, doch soll das Schenken und Zehren zum An- und Abzug nicht gestattet sein“.

Die Bedeutung dieser Verordnung geht aber noch weiter. Es soll der Einfluss der Gesellschaft auf ihre Mitglieder eingeschränkt werden. Die Anfänge der Gesellenverbände mögen bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen. Zuerst einigten sich die Gesellen, wie früher die Meister, in der Form von Bruderschaften; so konnten sie sich bemerkbar machen, ohne Anstoss zu erregen, für die Kranken sorgen und der Toten gedenken. Mit der Zeit überwogen die weltlichen Interessen und je mehr sie sich bemühten, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, desto weniger Gefallen hatte die Obrigkeit an dem zunftmässigen Wesen der Gesellen. Das hinderte dieselben jedoch nicht, sich immer fester zusammenschliessen und bald traten die Gesellen des gleichen Handwerks der verschiedenen Städte mit einander in Verbindung. Kein Geselle konnte sich dem Zwang entziehen, ein Glied der Gesellschaft zu werden und wenn es einer wagte, den Vorschriften entgegen zu handeln, so kam er in Verruf und dies war von den einschneidendsten Folgen begleitet. Überall flog ihm Kundschaft nach. Nirgends fand er mehr Aufnahme und Arbeit, bis er sich fügte.

Was die Gesellen zunächst von ihren Genossen verlangten, lag in ihrem eigenen und im Interesse des Handwerks. Jeder sollte durch sein Verhalten beitragen, dass der gute Ruf des Handwerks erhalten bleibe. Darum drangen sie mit Ernst auf ein gesittetes, wohlanständiges Verhalten, sowohl auf der Herberge wie auf der Strasse. Die Augsburger Mühlknechtordnung von Jahre 1634 bestimmt, dass jeder Meistersohn und Mühlknecht, „sobald er ob der Herberg zur Stubenthür hineingeht, einem erbaren Handwerk gebührlichen Reverenz thun, seinen Hut abziehen und ungefährlich mit solchen Worten Sie (die Väter und Büchsenmeister) anreden soll: Gott grüss ein erbar Handwerk der Müller und Knecht. Und so einer vom Handwerk abtritt und hinweggeht, soll ein jeder vom Handwerk Urlaub nehmen, ungefährlich mitsolchen Worten: Gott segne oder behüte ein erbar Handwerk der Müller und Knecht; wer das nicht thät, soll zween Kreuzer zur Straf verfallen haben“; ferner heisst es: „Wer oder welcher bey offener Lade oder Büchsen Gottes lästerlich schwören, der oder die sollen erstlich um 12 Kreuzer gestraft, des anderenmals aber der Obrigkeit angezeigt und durch dieselbe mit der Schärfe und Ernst abgestraft werden. Und so einer den anderen solle schänden, schmähen und schimpflich nachreden, so soll derjenige, so geschmäht worden, in keiner Mühl gedultet werden, bis er mit seinem Gegenteil von einem erbarn Handwerk seine

Sache ausgetragen und der Schmäher soll um einen halben Gulden gestraft werden“.

Blieb einer zu lange auf der Herberge, so wurde er vom Herbergsvater ermahnt, sich zu seiner Arbeit zu verfügen. Unentschuldigtes Fernbleiben von der ordnungsmässigen Auflage, wie überhaupt jegliches Auflehnen gegen die Ordnung wurde nachdrücklich gestraft und wer fortzog, ohne in gebührender Weise Urlaub zu nehmen, der wurde öffentlich vor der Büchse ausgerufen und von der Gesellschaft ausgeschlossen.

Auch ausserhalb der Herberge durfte das Betragen der Gesellen keinen Anlass zu Klagen geben. Sittsam und ehrbar sollten sie allzeit erfunden werden. 1632 verwahrten sich die Augsburger Goldschmiedegesellen gegen die Aufnahme des Gesellen David Geiger, der einen Diebstahl begangen hatte, um „prachtiren und stolziren“ zu können.

Die um ihr Gutachten angegangenen Vorgeher des Handwerks betonten, dass die fremden Gesellen willens wären fortzuziehen und dass den hiesigen drohe, eines solchen Falles wegen an anderen Orten ausgeschlossen zu werden. Geiger sah sich genötigt, den Wanderstab zu ergreifen.

Selbst auf die Kleidung erstreckte sich die Aufsicht der Vorgesetzten.

So übte die zunftmässige Vereinigung der Gesellen einen erziehlichen Einfluss von nicht zu unterschätzender Bedeutung aus. Doch begnügte sie sich damit nicht. Wie schon erwähnt, war der Arbeitsnachweis bei den „geschenkten“ Handwerkern, d. h. bei denjenigen, welche dem wandernden Gesellen ein Reisegeschenk gaben, wohl geordnet.

Die Gesellenschaft sorgte ferner, dass die Kranken, wofern sie der Meister nicht länger behalten konnte, in ein Pilger- oder Krankenhaus verschafft und dort verpflegt würden; die Kosten sollte der Geselle später ganz oder teilweise wieder erstatten. Starb ein Geselle, so sorgten seine Kameraden für die Beerdigung und die Kassa hatte die Unkosten zu tragen, wenn die Verwandten nicht ausfindig gemacht werden konnten oder die Verlassenschaft zu gering war.

Das Verhältnis der Gesellen gegenüber der Meisterschaft wurde namentlich in der frühesten Zeit nur selten getrübt, da sich die beiderseitigen Interessen deckten. Doch fehlte es nicht an Streitpunkten, die in einzelnen Fällen sogar die Ursache grosser Gesellenbewegungen bildeten. „Der Geselle, der in der Werkstätte des Meisters arbeitete, an seinem Tische ass und unter seinem Dache schlief, war in einen für seine Jahre engen Kreis gebannt; er opferte seine besten Jahre der

Hoffnung, später selbst Meister zu werden; aber in diesem engen Kreis umschloss ihn zugleich eine heilsame bürgerliche Zucht und Sittenstrenge; eine Reihe sinniger Gebräuche und Ceremonien gliederten seinen Lebensgang.“ (Schmoller.)

Verheiratete Gesellen gab es nicht, d. h. das Handwerk duldet sie nicht; denn ein solcher hätte nicht mehr beim Meister wohnen können, wäre somit dessen väterlicher Zucht entrückt gewesen; auch hätte der Lohn zur Ernährung einer Familie nicht gereicht, so dass sich die Notwendigkeit ergeben hätte, auf eigene Faust zu arbeiten. Der Geselle wäre also ein Stümpler geworden.

Freilich die Verhältnisse im Meisterhause liessen gar manchmal zu wünschen übrig. Nicht nur die Wohnräume waren oft recht ungenügend, auch die Kost war nur allzu häufig schlecht und nicht zureichend. Da konnten Streitigkeiten nicht ausbleiben. Es war nicht zum ersten Male, dass die Meister im Reichstagsabschied von 1548 ermahnt wurden, ihre Knechte und Gesellen dermassen zu halten, dass sie zu klagen nie Ursache haben und die Obrigkeiten sollten jederzeit darüber wachen.

Andererseits aber wurde den Gesellen verboten, den Meistern vorzuschreiben, was und wieviel sie zu essen und zu trinken zu geben hätten. Gar mancher Geselle mag seinem Meister ausgestanden sein, weil die Kost zu schlecht war und es ihm unmöglich wurde, mit ihr die anstrengende Arbeit zu verrichten. Denn in dieser Beziehung wurden grosse Anforderungen an die Gesellen gestellt. Die Arbeitsdauer war fast durchweg sehr lang. Von einer einheitlichen Regelung war keine Rede. An manchen Orten dauerte die Arbeit von Tagesanbruch bis zum Abendgrauen, an anderen war auch Lichtarbeit eingeführt. Zu Anfang und Ende der Lichtarbeitszeit, d. h. am Abend vor Burkhardi und an Fastnacht wurde den Knechten der „Lichtbraten“, die Lichtgans, aufgetragen.

Schon frühzeitig trat das Bestreben zu Tage, die lange Arbeitszeit durch Einlegung eines freien Tages zu mildern. Im 15. Jahrhundert etwa entstand die Sitte des blauen Montags und sie befestigte sich in der Reformationszeit, in welcher eine grosse Zahl von Feiertagen abgeschafft wurde. 1537 werden in Augsburg als gebotene Feiertage vorgeschrieben:

„alle Sonntage,
Ostern,
Pfingsten,
Weihnachten,
Neujahr, } diese Fest allain on ainichen anderen Tag
gefeiert werden sollen.

Auffahrt Christi, Assumptionis (Mariä Himmelfahrt), An-nuntiatio marie (Mariä Verkündigung).“

So begreiflich nun auch die Einführung des blauen Montags ist, zumal derselbe vornehmlich dem Bedürfnis des Badeganges dienen sollte, so naheliegend ist es, dass durch ihn nicht wenige und nicht geringe Unannehmlichkeiten hervorgerufen wurden. So erklärt es sich, dass man an vielen Orten dem „blauen Montag-Machen“ entgegentrat oder es wenigstens einzuschränken suchte. In Augsburg wurde in späterer Zeit nur der Montag Nachmittag von 2 Uhr an freigegeben. In Nürnberg schränkte der Rat 1550 den guten Montag auf die Zeit nach der Vesper ein; zugleich forderte er die Gesellen auf, sich eines „gebührligen, bescheidenlichen Wesens und Wandels zu erzeigen und sich aller Völlerei und Unschicklichkeit zu enthalten,“ widrigenfalls sich der Rat veranlasst sehen würde, den guten Montag ganz abzuschaffen. Nicht überflüssig war jedenfalls die an die Meister gerichtete Mahnung, ihren Gesellen ein gutes Beispiel zu geben und sich des täglichen Prassens und Zuweingehens zu enthalten.

Hinsichtlich des Arbeitslohnes war es Regel, wöchentlich auszubezahlen, ausgenommen bei den Bauhandwerkern und Bäckern. Stücklohn war wohl hauptsächlich um deswillen verboten, weil dies zu ordnungswidriger Beschäftigung von Gesellen ausserhalb der Werkstätte hätte führen können.

Die Vertragsdauer zwischen Meister und Gesellen war örtlich verschieden geregelt; auf Bruch des Dienstverhältnisses stand strenge Strafe; an einzelnen Orten wurde der vertragsbrüchige Geselle aus dem Handwerk ausgestossen.

Doch nahm sich in den Fällen, in denen es zwischen Meister und Gesellen zu Streitigkeiten kam — und deren wurden es immer mehr, je deutlicher das Bestreben der Meister zu Tage trat, ihre Söhne und die in das Handwerk heiratenden Gesellen zu bevorzugen —, die Gesellschaft ihrer Mitglieder an. Schwere Kämpfe waren die unausbleibliche Folge, und nicht selten trugen die Gesellen den Sieg davon. Sie gebrauchten die gleichen Waffen, die man gegen sie anwendete. Hatte sich ein Geselle gegen die Gesetze der Obrigkeit oder seines Handwerks verfehlt, so wurde er durch das ganze Reich verfolgt, bis er sein Vergehen gebüsst hatte, wie aus folgendem Augsburger Ratserlass vom Jahre 1585 hervorgeht: „der frembden Handwercksgesellen frävel Handlung belangend. Viel Mutwillens wird von ihnen getrieben und dann vor Aus-trag der Sache der Dienst verlassen und zum Tore hinaus-gelaufen. Wenn ein Ers. Rat erfahren wurde, dass ein Handwercksgesell oder yemand anderer dergleichen Frevel begehen

und sich vor ordenlichem austrag der sachen von hinnen weck begeben würde, dem will ein Ers. Rat an alle Ort nachschreiben, Inn auftreiben und Inn ander weeg solliche ernstliche mittel gegen Inn fürnemen lassen, dass es Im schwer fallen soll“.

Genau in der gleichen Weise gingen die Gesellen vor. Wo man auf Grund der Reichspolizei-Ordnung von 1548 die Arbeitsvermittlung durch Aufheben der Gesellenschenken erschwerte, durfte kein Geselle länger als 14 Tage bleiben, oder er setzte sich der Gefahr aus, anderwärts nicht mehr gefördert zu werden.

Dadurch kamen die Meister in nicht geringe Verlegenheit, so dass man sich gezwungen sah nachzugeben. Nicht besser war der Ausgang, als der fränkische, schwäbische und baye-
rische Kreis auf Grund des Reichstagsabschiedes vom Jahre 1566 den Kampf abermals aufnahmen. Die Mehrzahl der Städte wagte nicht, sich zu beteiligen und die landesherrlichen Territorien wollten nicht. Sie sahen mit wahrer Schadenfreude, welche tiefe Wunde dem Gewerbe und dem Handel der Städte durch diese Streitigkeiten geschlagen wurde.

Auch um anderer Ursachen willen kam es zu Arbeitsausständen, in denen Meister und Gesellen ihre Kräfte messen konnten. Der merkwürdigste und langwierigste Ausstand war wohl jener der Kolmarer Bäckerknechte, der von 1495 bis 1505 dauerte. Diese fühlten sich schwer gekränkt, dass sie das bisherige Vorrecht, neben dem Allerheiligsten bei der Fronleichnamsprozession einherzugehen, mit anderen Handwerkern teilen sollten. Sie verweigerten daher die Teilnahme und flohen. Zwar gelang es dem Rat, die Ruhe wieder herzustellen; doch als bei der nächsten Prozession die Bäckerknechte von der Teilnahme ausgeschlossen wurden, verliessen sie die Stadt und zwar nicht durch das Tor, sondern gingen heimlich bei einer Mühle über das Wasser. Es entspann sich nun ein langwieriger Prozess. Die Bäckerknechte der ober-
rheinischen Städte unterstützten ihre Genossen und verboten jeden Zuzug. Erst 1505 kam es zu einem Vergleich, nach welchem die den Knechten auferlegten Strafen und Kosten durch die Bäckerzunft getragen werden sollten; die Satzungen und Vorrechte der Bäckerknechte wurden anerkannt; diese hatten demnach einen vollständigen Sieg errungen. Doch fehlt es auch nicht an Beispielen, dass die Gesellen unterlagen. 1481 entstand in Augsburg Unruhe zwischen den Schneidern und ihren Gesellen, wodurch sich diese veranlasst sahen, die Arbeit niederzulegen; doch wurden sie durch das Eingreifen des Rates gezwungen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Nur

zwei Gesellen des Silvester Erber fügten sich nicht und liefen heimlich aus der Stadt. Darüber war der Rat sehr ungehalten und verfügte, dass dieselben ewiglich nicht mehr Arbeit hier bekommen sollten. Zugleich sprach er warnend aus, dass er die Unbotmässigkeit der Knechte gegen den Rat, die Zünfte und die Meister nicht leiden werde und verbot, den Meister Erber und seine Knechte in Verruf zu erklären. Wer dieses Gebot verachte, gegen den werde sich der Rat dermassen halten, dass man sein Missfallen deutlich erkenne. Wie ernst es dem Rat mit dieser Drohung war, ersehen wir aus seinem Verhalten gegen die Münzgesellen, welche sich 1523 zusammenschlossen und wegziehen wollten. Sie mussten dem Rat angeloben, nicht aus der Stadt zu ziehen, sie hätten denn zuvor den Münzmeister und andere bezahlt; dann aber sollten die Fremden Augsburg mit Weib und Kind verlassen und nie mehr hereinkommen. Diejenigen unter ihnen, welche Bürger waren, sollten allein mit ihrer Person für immer aus der Stadt gehen. Diese strenge Strafe brachte die unruhigen Köpfe zur Besinnung. Sie baten um Gnade, die ihnen auch gewährt wurde. Noch ein Fall zeigt deutlich, dass der Rat nicht mit sich spassen liess.

Der Goldschmiedeselle Cornelius Anckher war 1573 der Arbeit entlaufen und fand solche beim Meister Eckhart in München. Es dauerte jedoch nicht lange, so wollte ihn der Rat dieser Stadt auf erfolgte Aufforderung seitens des Augsburger Rates aufbieten. Als der Geselle den Stadtboten kommen sah, entlief er. Er liess seinen Meister zu sich vor die Stadt bitten und sagte ihm, er wolle nach Augsburg ziehen und dort seine Sache ordnen, da man ihn sonst überall aufreiben werde.

Meisterschaft.

Wollte ein Geselle endlich sich ansässig machen und sein Handwerk selbständig betreiben, so musste er in erster Linie den Nachweis erbringen, dass er seine Gesellenjahre ordnungsgemäss erstanden habe. Waren die Papiere in Ordnung, so wurde ihm aufgegeben, die Meisterstücke zu verfertigen und damit den Befähigungsnachweis zu erbringen. Bis zum 15. Jahrhundert genügte in den meisten Handwerken der Nachweis, dass der Geselle das Handwerk ordnungsgemäss erlernt hatte. Das änderte sich um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. Der wunderbare Aufschwung von Handel und Gewerbe, an dem alle Handwerke teilnahmen, der nun auch gesteigerte Anforderungen an die technische Befähigung der Handwerker

stellte, liess die Einrichtung des Befähigungsnachweises zu einer allgemeinen werden. Er schien geeignet, das Ansehen des Handwerks zu erhalten, Sicherheit für gediegene Arbeitsleistung zu gewähren und das Eindringen der Stümperei zu verhindern.

Um diese dreifache Aufgabe zu erfüllen, mussten daher auch hohe Anforderungen gestellt werden. Die Stücke waren meist in der Werkstätte der Geschaumeister anzufertigen, damit kein Betrug verübt werden könne. Denn es lag nahe, dass mittelmässige oder gar unfähige Gesellen sich nach fremder Hilfe umschaute.

Waren die Meisterstücke zur Zufriedenheit ausgefallen, so stund kein Hindernis mehr im Wege, dem Gesellen das Meisterrecht zu verleihen. Dass die Aufnahme in die Zunft mit besonderen Feierlichkeiten, nämlich mit einem Meisterschmaus und Trinkgelage verbunden war, ist selbstverständlich.

Ehe der junge Meister sein Handwerk ausüben durfte, musste er das Bürgerrecht erworben haben und in die Zunft gegen Bezahlung eines gewissen Beitrages in die Handwerksbüchse aufgenommen worden sein. In letzterer Beziehung konnte jedoch den Meistersöhnen und den in das Handwerk heiratenden Gesellen eine Erleichterung gewährt werden. Vorbedingung war ferner eine Werkstätte mit Laden, weil dadurch die Überwachung ordnungsmässiger Geschäftsführung erleichtert wurde.

Mit der Ausübung seines Handwerks war der Meister an den Ort gebunden, an welchem er das Bürgerrecht besass. Nur mit Erlaubnis des Rates durfte er eine Zeitlang ausserhalb der Stadt verweilen. Wer das Bürgerrecht der Stadt aufgab und wegzog, der verlor mit demselben auch das Meisterrecht. Falls er wieder zurückkehrte, musste er nicht nur die Gebühr für das Bürgerrecht, sondern auch für das Meisterrecht abermals bezahlen.

Der Grundsatz der Gleichheit, wie er in den Vorbedingungen zur Erlangung der Handwerksgerechtigkeit ersichtlich ist, beherrscht alle Zunftverhältnisse. Wir haben es mit einem merkwürdigen Versuch zu thun, Einkommen und Lebenshaltung der Zunftangehörigen in gleicher Höhe zu halten. Dies prägte sich vor allem darin aus, dass die Zahl der Hilfskräfte so beschränkt war, dass von einem grossen Betriebe nicht die Rede sein konnte. Die Augsburger Goldschmiedordnung von 1529 setzte die Zahl der Lehrknaben auf 2, die Zahl der Gesellen auf 3 fest; wollte ein Meister mehr Gesellen einstellen, so war die Zahl der Lehrjungen im gleichen

Masse zu vermindern; mehr als 5 Personen durfte er jedenfalls nicht in seiner Werkstatt beschäftigen.

Während so die Erwerbsmöglichkeit eingeschränkt wurde, gewährte die Zunft auf der anderen Seite Schutz gegen Benachteiligung. Streng war es verboten, einem anderen Meister die Gesellen abwendig zu machen und denselben Arbeiten zu übertragen, wenn nicht deren Meister miteinverstanden war. Darum durften aber auch die Gesellen, welche unter irgend einem Vorwand ihr Arbeitsverhältnis lösten ohne Rücksicht darauf, ob ihr Meister ihrer dringend bedürfe, von keinem andern Meister angenommen werden.

Wichtig war weiter die gegen die Störer gerichtete Bestimmung, dass ohne Handwerksgerechtigkeit den Meistern niemand in das Handwerk pfuschen dürfe. Wenn nun gar ein Meister selbst die Stümperei förderte, indem er dazu sein Werkzeug herlieh und dem Stümpler Arbeit übertrug, so hatte er schwere Strafe zu gewärtigen.

Die Zunftordnung beschränkte sich aber nicht auf Abwehrmassregeln, sie stellte direkte Vorteile in Aussicht. Ein solcher war es, wenn die dem Handwerk entstammenden Meistersöhne leichter, schneller und billiger zur Handwerksgerechtigkeit gelangen konnten, als andere Jungen.

Löblich war insbesondere die den Witwen zugewendete Fürsorge. Wohl war einer solchen nur in seltenen Fällen gestattet, allein das Gewerbe des Mannes fortzuführen; denn wie hätte die Frau in der Lage sein sollen, die Ausführung der Arbeiten durch die Gesellen zu überwachen, damit keinerlei Betrug verübt werde! Darum gestattete man namentlich in Handwerken, welche besondere Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit verlangten, nur, dass die beim Tode des Meisters vorliegenden Arbeiten erledigt werden dürfen.

Dagegen bemühte sich das Handwerk, solchen Witwen wieder einen Mann und ihrer Werkstatt einen Meister zu geben, indem den Gesellen, welche eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter zu heiraten versprochen, die Erlangung der Gerechtigkeit erleichtert wurde.

Der Einfluss der Zunft auf die Lebensverhältnisse ihrer Mitglieder war demnach ein allumfassender, geradezu unbeschränkter; denn er erstreckte sich nicht nur auf den geschäftlichen Betrieb, sondern auch auf das gesamte Privatleben, verlangte und erfasste den ganzen Menschen. Willig fügte sich der Einzelne dem Gesamtorganismus ein, mit Stolz fühlte er sich als Zunftgenosse, als Glied der Gemeinschaft, welche das Rückgrat des Stadtstaates bildete und die höchste

Ehre war es für ihn, zur Zunftleitung durch das Vertrauen der Mitmeister berufen zu werden.

Die Zunftverwaltung.

In der Jahresversammlung wurden die Zunftvorsteher gewählt und die Zunftgesetze gegeben, die allerdings, soweit sie in öffentlich rechtlicher Beziehung eine Wirkung äusserten, der obrigkeitlichen Bestätigung bedurften. Die Vorsteher und Geschaumeister leiteten die Versammlungen, verwalteten die Kassen, schrieben die Lehrlinge und Gesellen aus und ein, beaufsichtigten die Fertigung der Meisterstücke, beschauten die Handwerkserzeugnisse, überwachten die Beachtung der Zunftgesetze und vertraten die Interessen des Handwerks gegenüber der Obrigkeit und gegenüber den übrigen Zünften. Die Entschädigung, welche sie erhielten, liess wohl manchem Meister das Amt eines Vorgehens oder Geschaumeisters als begehrenswert erscheinen, andererseits waren damit nicht nur viel Arbeit und Verantwortung, sondern auch grosse Unkosten verbunden; denn es bürgerte sich die Gewohnheit ein, dass der Erwählte seinen Dank und seine Freude durch eine feierliche Mahlzeit zum Ausdruck brachte. Ärmere Meister waren allmählich gar nicht mehr in der Lage, ein solches Ehrenamt anzunehmen. Darum verordnete der Augsburger Rat 1545:

„Nachdem bey den malzeiten und undertrunken so jerlich bey den Erbaren Zünften wohlgehalten werden allerley unordnung und unschicklichkeit furgeen, hat ein Ers. Rate zu abstellung desselben wohlbedachtlich erkannt, dass hinfüren bey kainer Zunft an den ordenlichen wahltagen ainich malzeit oder underdrunk gehalten, sonder jeder zunftgenossen vier kreutzer dafür soll bezalt und geben werden.“ Trotz solcher Mängel und Auswüchse, die auch in der Blütezeit der Zünfte diesen schon anhafteten, dürfen wir nicht gering von ihnen denken. Wir würden ihnen schweres Unrecht thun. Bei ihnen kann man mit Recht sagen: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Um daher zu würdigen, welches arbeitstüchtiges Geschlecht aus ihnen hervorgegangen ist, sei noch ein Blick auf die hervorragenden Leistungen des deutschen Handwerks im Mittelalter, d. h. bis etwa ausgangs des 16. Jahrhunderts geworfen.

Die innere Tüchtigkeit des deutschen Handwerks in seiner besten Zeit.

Ein Gang durch unsere Museen, ein Besuch fürstlicher Sammlungen offenbart uns Kunstschatze, welche unsere Be-

wunderung in hohem Masse erregen. Unter der Herrschaft der Zunftordnung waren die von Süden erhaltenen künstlerischen Anregungen selbsttätig weiter entwickelt und mit deutschem Geist erfüllt worden. Der Handwerker wurde zum Künstler. Seine Schaffenskraft und Schaffensfreudigkeit hat schon zu seiner Zeit Aufsehen erregt und Anerkennung gefunden, wie aus Schilderungen von Zeitgenossen hervorgeht.

Wenn Macchiavelli Deutschland den mächtigsten und reichsten Staat nannte, so gilt dies nur von den Städten; sie waren der Sitz der Geldwirtschaft; dort häuften sich Reichtümer über Reichtümer an, die der Förderung des Handwerks und der Kunst zugute kamen. Papst Pius II. pries in begeisterten Worten die deutschen Zustände; es sei nur eine Stelle daraus hervorgehoben: „Von Danzig bis nach Bern, von Salzburg bis Lübeck, von Breslau bis Strassburg, wie viele schön gebaute Städte! Venedig und Genua sind älter, jugendlich ist das Ansehen der deutschen Städte und sie übertreffen die italienischen an bürgerlicher Ordnung, Zucht und Sitte; Ernst und Weisheit ist in den Ratsversammlungen, Frohsinn und Redlichkeit im allgemeinen Leben. Es gibt kein Wirtshaus, in dem man nicht aus silbernen Bechern tränke; die Könige von Schottland wohnen nicht so gut als ein mittelmässiger Bürger von Nürnberg. Wer Deutschlands Zeughäuser gesehen hat, die Menge und Grösse des Geschützes aller Art, die Geschicklichkeit der Leute, die es bedienen, der muss die Kriegsrüstung der anderen Völker dürftig finden.“

Wenn wir nun bedenken, dass die Strassen der mittelalterlichen Städte nach unseren heutigen Begriffen nichts weniger als sauber genannt werden können, dass der Unrat aus den Häusern auf die Strasse geworfen wurde, dass die Schweine sich in den Strassen tummelten, so möchte man fast versucht sein zu tadeln, statt zu loben; aber was den Städten ein so eigenartiges Ansehen gab, das war vor allem die Stadtanlage und die eigentümliche Bauart der öffentlichen Gebäude und der Wohnhäuser der reichen Bürger.

Der tiefreligiöse Sinn der Zeit gab sich in dem Bau prächtiger Kirchen zu erkennen; denn wenn sich auch die Bürger der Städte keinen Augenblick bedachten, gegen die Kirche und den Klerus aufzutreten, sobald es das Gemeinwohl erforderte, so traten sie deswegen doch nicht in einen inneren Gegensatz zu ihr. Herrliche Dome entstanden und überall bildeten sich enggeschlossene Verbindungen der Bauhandwerker, die Bauhütten. Ihnen ist die Vollendung der gotischen Baukunst zu danken. Als wahre Wunderwerke

stehen die Dome zu Köln und Strassburg, das Münster zu Ulm und andere vor uns. Die schwere Masse des Materials scheint sich aufzulösen und schwingt sich leicht und zierlich empor; schlanke Pfeiler streben in die Höhe und schliessen sich oben zu spitzen Bögen ab und der ganze Bau wird durch spitze Türme überragt. Aber bei aller Mannigfaltigkeit der Formen strenge Gesetzmässigkeit; sie beherrscht den Bau, wie das Leben der Baumeister. Zur prächtigen Ausgestaltung des Innern vereinigten sich andere Handwerker mit den Bauhandwerkern. Schnitzereien an den Kirchenstühlen und Altären, Malereien, Bildhauerarbeiten, goldene und silberne Gefässe und Behälter waren geeignet, das Haus des Herrn zu verherrlichen und die Glasmalereien an den Fenstern dämpften das Licht zu einem geheimnisvollen Halbdunkel.

Für eigene Zwecke bauten die Städte erst, als sie sich unabhängig gemacht hatten. Das Stadthaus war das Wahrzeichen ihrer Unabhängigkeit; darum mussten die Wormser ihr neu erbautes Stadthaus in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf kaiserlichen Befehl wieder niederreißen zum Zeichen ihrer Unterordnung unter die bischöfliche Oberherrlichkeit. Seit dem 14. Jahrhundert sehen wir städtische Bauten von mannigfacher und oft edler Gestaltung erstehen. Dem einfachen Verwaltungsapparat jener Zeit entsprechend nehmen die Arbeitsräume nur einen geringen Teil des reichlich zur Verfügung stehenden Raumes ein, während die Ratsstube ein ganzes Geschoss des Gebäudes beansprucht und in ihrer ganzen reichen Ausstattung von der Bedeutung spricht, welche den Ratsversammlungen zukam.

Nächst den Rathhäusern sind wohl die Kauf- und die Zunfthäuser die wichtigsten städtischen Bauten. Sie legen heute noch Zeugnis ab von der Bedeutung, welche Handel und Gewerbe im damaligen Leben der Stadt hatten.

Der reiche Bürger wollte nun ebenfalls ein würdiges Heim, das vor allem wohnlich und bequem sein sollte; darum gewann es an Umfang; ein Hausviereck schloss einen geräumigen Hof ein; rings Galerien, breite Treppen führten in die oberen Gelasse, welche geräumige Gänge und grosse Familienzimmer enthielten. Die Erker boten gemütliche Plauderwinkel und zierten nach aussen durch ihre abwechslungsreiche Form, durch ihren üppigen Schmuck an Malereien, Schnitzereien oder Bildhauereien das Haus und die Strasse.

Doch wie aussen, so sollte auch innen das Haus Reichtum und Kunstsinn des Besitzers bestätigen. Wer sich von der Leistungsfähigkeit des deutschen Kunsthandwerkes überzeugen will, der nehme Veranlassung, sich in Museen

die Hausgeräte anzusehen, mit welchen das bürgerliche Haus geschmückt war. Welcher Formenreichtum! Und jedes Stück mit peinlichster Genauigkeit und Sorgfalt bis in das Kleinste ausgearbeitet. Eine wunderbare Fülle von Erfindungskraft paart sich mit dem ausdauerndsten Fleiss und strengster Gewissenhaftigkeit und dies gilt gleicherweise von allen Handwerkern, von dem Schreiner, dem Maler, dem Glaser u. s. w., vor allem aber von dem Goldschmied. Bei ihm finden wir wohl in jener Zeit die höchste Künstlerschaft; mit dem edelsten Material durfte sich nur die grösste Geschicklichkeit befassen und nicht nur die Kirche und der Adel, auch das Bürgertum wusste die Tüchtigkeit der Goldschmiede zu schätzen. Dies zeigte sich recht deutlich gelegentlich der kunsthistorischen Ausstellung in Augsburg im Jahre 1886; da waren ausser verschiedenen Hauseinrichtungsgegenständen, wie Bestecken, Salzfüßern, ja ganzen Servicen, vorzügliche Schalen, Platten, Kannen, Becher, ferner Schmuckgegenstände in kaum zu beschreibender Reichhaltigkeit zu sehen und die Augen waren geblendet von all dem Glanz; für den Künstler aber eröffnete sich eine wahre Fundgrube künstlerischer Motive. Es würde weit über den Rahmen dieser Darlegung hinausgehen, wollte man beginnen, auch nur die grössten jener Männer hervorzuheben, welche Deutschlands Ruhm mehrten, indem sie auf den verschiedensten Gebieten Grosses leisteten und denen Deutschlands Kunst eine Blüte sondergleichen verdankte.

Wir erhalten einen schwachen Begriff von dem Glanze, der in den Wohnungen der reichen Kaufherren des 16. Jahrhunderts herrschte, wenn um das Jahr 1531 der berühmte humanistische Gelehrte Beatus Rhenanus schreibt: „Welch eine Pracht herrscht nicht in Anton Fuggers Haus! Es ist an den meisten Orten gewölbt und mit Marmorsäulen unterstützt. Was soll ich von den weitläufigen und zierlichen Sälen und Zimmern sagen, die sowohl durch ihr vergoldetes Gebälke, wie durch andere Zieraten hervorleuchten? Es stösst daran eine dem heiligen Sebastian geweihte Kapelle mit Stühlen, die aus dem kostbarsten Holze sehr künstlich gemacht sind. Alles aber zieren vortreffliche Malereien von aussen und innen. Raimund Fuggers Haus ist gleichfalls köstlich und hat auf allen Seiten die angenehmste Aussicht in Gärten. Was erzeugt Italien für Pflanzen, die nicht darin anzutreffen wären, was findet man darin für Lusthäuser, Blumenbeete, Bäume, Springbrunnen, die mit Erzbildern der Götter geziert sind! Was für ein prächtiges Bad ist in diesem Teil des Hauses! Mir gefielen die königlichen französischen Gärten zu Blois und Tours nicht

so gut. Nachdem wir in das Haus hinaufgegangen waren, beobachteten wir geräumige Stuben, weitläufige Säle und Zimmer, die auf das zierlichste mit Kaminen versehen waren. Alle Türen gehen aufeinander bis in die Mitte des Hauses, so dass man immer von einem Zimmer in das andere kommt. Hier sahen wir die trefflichsten Gemälde.“

Dass sich der überhandnehmende Luxus nicht nur in der Ausstattung der Wohnräume, sondern auch in der Kleidung und in der Prachtentfaltung bei festlichen Gelegenheiten äusserte, erregte das Missfallen der Obrigkeiten in hohem Masse. Wo die Zunftverfassung das städtische Leben beherrschte, sollte dem Luxus überhaupt zu Leibe gegangen werden; darum wendeten sich die Gesetze an „Reich und Arm“; so verlangte eine Augsburger Verordnung vom Jahre 1446, die Frauen, arm und reich, sollten weder Perlen noch Gold und Silber tragen, weder goldene noch silberne oder seidene Tücher, auch keine Silberborten an Mänteln oder einem anderen Gewande. Gürtel oder andere Schmucksachen durften höchstens 1 Mark Silber betragen; den Männern aber war Besitz von 2½ Mark Silber gestattet.

Sogar Reichstagsabschiede befassten sich mit dieser Angelegenheit; doch handelte es sich hier hauptsächlich darum, ein Verwischen der Standesunterschiede zu verhüten. Dies ersehen wir besonders deutlich aus der Polizeiordnung Karls V. vom Jahre 1530, welche ausführlich bestimmt, was jede Bevölkerungsklasse zu tragen berechtigt war, welche soweit ging, den Goldschmieden zu untersagen, an geringe Personen wertvolle Schmuckgegenstände zu verkaufen. Den gleichen Geist atmet die Augsburger Hochzeitsordnung von 1549. Nach derselben mochte der Bräutigam von der Herrenstube nach der Abrede ein Geschenk im Werte von 60 Gulden geben, der Bräutigam von der Kaufleutestube ein solches von 40 Gulden und nicht darüber bei einer Strafe von 50 Gulden; denen von der Gemeinde sollte solche Schenkung gänzlich verboten sein. Beim Hinschwur und bei der Hochzeit konnte der Bräutigam von der Herrenstube drei Ringe im Höchstwerte von 150 Gulden schenken; der Bräutigam von der Kaufleutestube durfte für diesen Zweck nur 75 Gulden aufwenden; die von der Gemeinde durften Mählringe von höchstens 6 Gulden Wert geben. Ähnlich war die Abstufung bei den Hochzeitsgeschenken, welche sich Bräutigam und Braut gegenseitig ehrten. Ob wohl der Zweck erreicht wurde? Das ist kaum zu glauben, da man ja erst recht damit prunken konnte, wenn man noch grosse Strafe bezahlt hatte.

Fassen wir das Bild der mittelalterlichen Städte zusammen,

so kann es nicht besser geschehen, als mit den Worten Wilhelm Grimms:

„Was kann reizender sein, als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichtum ernährte, zogen herbei, kunstreiche Kirchen und öffentliche Gebäude stiegen auf in den sichernden Mauern; grün bepflanzte Plätze erheiterten die zutraulichen Wohnungen und darin ein arbeitsames, reges Schaffen neben aller Lust im Spiel, Scherz, Tanz und Kriegsübungen. Eines gegründeten Reichtums sich bewusst, gingen die schön gekleideten Bürger daher, stolz auf ihre Freiheit, tapfer sie verteidigend gegen jede Anmassung, grossmütig in Geschenken, ehrbar und streng in ihrer Familie und fromm vor Gott.“

III. Die Entartung des Zunftwesens und der Verfall des deutschen Handwerks.

1. Ursachen der Entartung des Handwerks. Gegensatz zwischen Gesellen und Meistern.

Es lässt sich selbstverständlich kein bestimmter Zeitpunkt angeben, von welchem an die Entartung des Zunftwesens datiert werden könnte. Diese setzte langsam und allmählich schon im 16. Jahrhundert ein, während das Handwerk noch seine grössten Triumphe feierte. Die Keime waren vorhanden; wirtschaftliche und politische Wandlungen liessen sie gedeihen. Solange die Stadt eine annähernd für sich abgeschlossene Welt bildete, konnte sie die einzelnen Arbeitskreise gegeneinander abgrenzen und für den unverkümmerten Nahrungsstand derselben sorgen. Dafür verlangte sie mit Recht, dass die Arbeit zunftgerecht erlernt und geübt werde.

„Als jedoch die Stadtgemeinde den Kern ihres selbstherrlichen Bestandes an den Staat hingeben musste, als die Welt wirtschaftlich immer grösser wurde und die Gewerbe- und Handelsschranken der Städte und Landgebiete fielen, da verloren auch die Zünfte ihren idealen Untergrund und mussten, sofern man die toten Formen eigensinnig festhalten

wollte, zu Heimstätten des Eigennutzes und der Beschränktheit herabsinken.“ Riehl.

Diese Wandlungen traten für einzelne Teile des Reiches bald früher, bald später ein. Von weittragender Bedeutung war für Norddeutschland das Sinken des hanseatischen Handels; die Völker, welche früher den Hanseaten Monopole verliehen hatten, bedurften der Lehrmeister nicht mehr; sie waren nunmehr im stande, selbständig Handelsverbindungen anzuknüpfen. Die Entdeckung des Seeweges nach Amerika und Indien schuf andere Handelsmittelpunkte; Lissabon und Antwerpen stiegen zu schwindelnder Höhe empor. Zwar wussten sich die grossen oberdeutschen Firmen den neuen Verhältnissen anzupassen; allein durch den wiederholten Staatsbankerott Spaniens wurden sie so schwer geschädigt, dass die in jahrhundertelang andauernder Arbeit erworbenen Reichtümer wieder verloren gingen; dazu kamen die niederländischen Unruhen, die schwer einzutreibenden französischen Ausstände und die wachsende Erbitterung zwischen den religiösen Parteien, so dass die Lage des Handwerks immer ungünstiger wurde. Die Macht der Städte war infolge der Erstarkung der Landesgewalten von der einstigen Höhe tief herabgesunken. Noch einmal rafften sie sich auf und traten in einen bedeutenden politischen Gegensatz zum Kaiser und zu den Fürsten, als die Reformation die Geister weckte und dem Freiheitsdrange der Bürger neue Ziele wies. Doch schnell und vernichtend fiel die Entscheidung zu ungunsten der Städte. Im Norden wurde 1537 Jürgen Wullenweber, dieser gewaltigste Vertreter des zünftlerischen Bürgertums, enthauptet und mit ihm sank die grosse Zeit der Hansa ins Grab. Im Süden erging nach Besiegung des schmalkaldischen Bundes ein schreckliches Strafgericht über die Städte, welche durch Truppen und vor allem durch ihr Geld die protestantische Sache unterstützt hatten. Die Abschaffung des Zunftregiments und die obrigkeitliche Bevormundung der Zünfte lähmte die Thatkraft des Bürgertums, die Höhe der auferlegten Kriegssteuern vernichtete den Wohlstand, so dass von der früheren Herrlichkeit nur ein schwacher Schatten blieb, der in den Stürmen des 30jährigen Krieges vollends dahinschwand. Unter solchen Umständen wurde es namentlich dem kleinen Meister schwer, seine Nahrung zu finden und die vielfachen Klagen über die Not der Zeit waren völlig berechtigt. Aber wie Abhilfe schaffen?

Statt zu erkennen, dass das Handwerk mehr Lebensluft brauche, um nicht zu ersticken, wurden die das Handwerk umgebenden Schranken enger gezogen. Durch starres Fest-

halten an den Formen hoffte man den Niedergang des Gewerbes aufhalten zu können.

Da es an Arbeitsgelegenheit fehlte, so sollte die Zahl der Meister verringert werden. Dies war nur möglich, indem der Zugang zum Handwerk mit allen Mitteln erschwert wurde. Waren bisher schon viele Personen vom Handwerk ausgeschlossen, so erweiterte man nun den Kreis derselben. Es ist geradezu haarsträubend zu sehen, zu welchen Verirrungen der menschliche Geist gelangen kann; da sollte einer unehrlich sein, weil er einmal mit einem Unehrliehen verkehrt hatte und ein anderer hatte einem solchen den letzten Liebesdienst erwiesen; dafür wurde ihm mit Spott und Verachtung gelohnt und wenn sein letztes Stündchen schlug, dann wollte sich niemand bereit finden lassen, den Armen der letzten Ruhe zu übergeben. Auch der war unehrlich, der einen Hund oder eine Katze tötete, ein Aas anrührte oder einen Selbstmörder abschnitt. Der Begriff der Unehrllichkeit war zu einer Wahndee geworden, der durch polizeiliche Vorschriften nicht beizukommen war. Darum blieb es auch ziemlich wirkungslos, als 1548 der Reichstag von Augsburg einen freien Weg bahnen wollte, indem er die Leinenweber, Barbieri, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trommler und Bader für ehrlich erklärte.

Dem ersten Glied in der Kette der Erschwerungen folgten gar viele. Wenn auch das Vorgehen der Zünfte örtlich verschieden war, in der Hauptsache begegnen wir an allen Orten den gleichen Bestrebungen; darum genügt es, ein Handwerk herauszugreifen als typisches Beispiel. Ich wähle zu diesem Zwecke das Augsburger Goldschmiedehandwerk.

Dieses verlängerte 1555 die Gesellenzeit auf 6 Jahre, welche bei drei Meistern erstanden werden mussten — Nürnberg verlängerte 1560 die Gesellenzeit von zwei Jahren auf drei Jahre und 1573 auf fünf Jahre —. Den Meistersöhnen wurde gestattet, die Gesellenzeit auswärts zuzubringen. Doch auch dies genügte ihnen noch nicht und nach vielem Drängen erreichten sie es 1593, dass auch die Lehrzeit um zwei Jahre verlängert wurde; wenn also ein Geselle zu den Meisterstücken zugelassen werden wollte, musste er zwölf Jahre auf dem Handwerk gewesen sein und zwar durften die sechs Gesellenjahre nicht durch Wanderjahre unterbrochen werden. Von fremden Gesellen aber wurde verlangt, dass sie acht Jahre hier gesellenweise gearbeitet hätten. Diese Bestimmung war um so empfindlicher, als 1590 beschlossen wurde, jährlich nur sechs Gesellen und zwar zwei Goldschmiedsöhne, zwei Bürgersöhne und zwei fremde Gesellen zu den Meisterstücken zuzulassen unter Bevorzugung der in das Handwerk heiraten-

den Gesellen. Lieber wäre es freilich den Goldschmieden gewesen, wenn sie das Handwerk ganz hätten schliessen können; wenigstens deuteten sie 1588 an, dass die grosse Zahl der Meister — es waren damals deren 170 — fast die Schliessung des Handwerks nötig mache und bei einer anderen Gelegenheit wiesen sie darauf hin, dass in Hamburg das Handwerk geschlossen wäre.

Eine grosse Rolle spielte besonders die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen; darum hatte man es gern gesehen, dass die Gesellen sich vor der Zulassung zu den Meisterstücken verheirateten; hatten sie eine sich bietende Gelegenheit ergriffen und in das Handwerk geheiratet, so wurde ihnen die Meisterrechtsgebühr erlassen; ja den fremden Gesellen wurden in solchem Falle sogar vier Gesellenjahre geschenkt, als 1571 die von ihnen zu erstehende Zeit auf acht Jahre erhöht wurde.

Da das Heiraten ausser dem Handwerk nicht ganz verhindert werden konnte, so sollte es wenigstens erschwert werden. Daher mussten solche Gesellen seit 1563 erst den Nachweis erbringen, dass sie ihre Zeit auf dem Handwerk ordnungsgemäss erstanden hatten, ehe sie die Hochzeitserlaubnis erhielten.

Allein durch die Beschränkung der Zahl der Gesellen, welche zu den Meisterstücken zugelassen wurden, sowie durch die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen wurde es den übrigen immer schwieriger, das Meisterrecht zu erlangen; so kam es nur allzuhäufig vor, dass Gesellen 20 und mehr Jahre auf dem Handwerk arbeiteten, ohne Aussicht zu haben, endlich einmal sich selbständig machen zu können. Was Wunder, dass sie sich endlich doch verheirateten; aber dann sollte es ihnen verboten sein, gesellenweise zu arbeiten, — denn nur den Weberknappen war solches auch nach der Hochzeit gestattet —, sollten sich überhaupt des Goldschmiedehandwerkes gänzlich enthalten bis zur Zeit der Fertigung der Meisterstücke. Wovon sollten sie aber leben? Es war ihnen nur gestattet, „für die Goldschmiede zu formen und zu giessen, in Laym und Zeug wie sie es begeren und wa sie mit Patronen nit versehen, inen dasselbe von Wax oder Play zuezurichten. Item in Wax und Waxfarben allerlei Contrafeit und dergleichen sachen zu machen. Dann auch zu reissen und radieren und dessen die Goldschmieds-Jungen oder -gesellen umb gebürliche Belohnung zu underweisen. Dessgleichen den Goldschmieden zue(ver)gulden und ausszubraithen. Doch solle inne selbst verboten werden, den Goldschmiden dass wenigste selbst ausszumachen, noch

auch einigen Goldschmidsgesellen weder haimblich noch öffentlich auf absteende arbeit zue underhalten“.

Dass solche Bestimmungen die Quelle steter Unzufriedenheit bilden mussten, ist natürlich. Diesem Übelstande suchte ein Rechtsdekret von 1593 abzuhelfen, indem es bestimmte, dass jeder Geselle aller Ansprüche an die Meisterrechte verlustig gehen werde, der sich vor Übertragung der Meisterstücke ehelich verpflichte, ausgenommen Meistersöhne und Gesellen, welche in das Handwerk heiraten. Dieser Zusatz machte die Verhältnisse nicht besser, eher schlimmer. Erst 1598 verbot der Rat allen Gesellen ohne Ausnahme, sich vor den Meisterstücken zu verloben oder zu verheiraten.

Ein Missstand war beseitigt; leider zeigte der Rat in anderen Fragen, bei deren Erledigung die Goldschmiede nicht weniger Engherzigkeit bewiesen, nicht die gleiche Festigkeit und Entschiedenheit. Dies ergibt sich aus einer Vereinbarung mit den Goldschmieden vom Jahre 1602, wonach wohl die Zahl der jährlich zu den Meisterstücken zugelassenen Gesellen im Interesse der Augsburger Stadtkinder auf acht erhöht wurde — zwei hiesige Bürgersöhne, zwei hiesige Goldschmiedsöhne, dann ein hiesiger Goldschmiedssohn und ein Bürgersohn, endlich zwei fremde Gesellen —, dafür sollte den neuen Meistern in den ersten zwei Jahren kein Lehrjunge eingeschrieben werden, um so eine Überhäufung des Handwerkes hintanzuhalten.

Während der unseligen Zeit des 30jährigen Krieges mangelte es so sehr an Gesellen, dass dann und wann die Zulassung etwas milder gehandhabt wurde, besonders als es galt, der erschöpften Handwerkskasse neue Mittel zuzuführen. Gegen Bezahlung ausserordentlicher Gebühren konnte man es erreichen, dass von manchen Bestimmungen der Ordnung Umgang genommen wurde. Aber kaum war eine kleine Besserung der Verhältnisse gegen Ende des grossen Krieges zu spüren, flugs riefen die Meister wieder nach Schutz und wirklich erreichten sie 1650, dass jährlich nur sechs Gesellen und 1669, dass sogar nur vier Gesellen jährlich die Meisterrechte erlangen konnten; zugleich wurde die Aufnahme neuer Lehrlinge ganz eingestellt.

Zu den Gesellen, welche zwar allen Anforderungen der Ordnung genügt hatten, aber trotzdem immer und immer wieder zurückgedrängt wurden, kam die Menge derer, welche in irgend einem Punkte den Meistern des Handwerkes Ursache zu Klagen gegeben hatten, welche sich nicht einschreiben liessen, als sie in Augsburg zu arbeiten begannen, welche vorzeitig heirateten oder mit ihren Meistern

in Streit gerieten und deswegen den Dienst in ordnungswidriger Weise verliessen, endlich auch die Gesellen, welche die mit der Fertigung der Meisterstücke erwachsenden Kosten nicht zu erschwingen vermochten. Und diese wuchsen allerdings in einer Weise, dass sie in keinem Verhältnis zu dem Verdienst stunden, welcher dem jungen Meister winkte. 1646 wird berichtet, dass sich die Gesamtunkosten auf 100 Gulden beliefen, 1647 wird deren Höhe sogar auf 100 Reichstaler angegeben.

Wohl hatte der Rat 1616 eingehenden Bericht verlangt „der Unordnungen halben mit übermässigen Zehrungen und Unkosten, Mahlzeiten und Einständen, so bei Einschreibung und Fürstellung der Gesellen und Lehrjungen, Machung der Meisterstücke, Erwählung und Verordnung der Vorgeher, Geschwornen und Geschaumeister, Annehmung allerhand Diensten und sonst ein zeither ärgerlich und verderblich eingerissen“, und die Folge der Berichte war, dass er 1617 alle Mahlzeiten, Zechen und Zehrungen bei Verweisung der Meisterstücke und Zuerkennung der Meisterrechte verbot; dafür sollte der Geselle den Vorgehern und Geschaumeistern für ihre Bemühung und zu ihrer Ergötzlichkeit je einen Gulden geben und nicht mehr. Damit waren jedoch die Übelstände nicht beseitigt, wie sich aus späterer Wiederholung der Verordnung ergibt.

Wenn die Meister durch solche Zurückdrängung der Gesellen und durch Verringerung der Zahl der Meister geglaubt hatten, die Arbeitsgelegenheit erhöhen und sich ein gewisses Arbeitsgebiet sichern zu können, so hatten sie sich getäuscht. Sie vermehrten nur die Reihen der Störer und alle Bemühungen, diesen das Handwerk zu legen, blieben erfolglos. Die Verhältnisse erwiesen sich stärker als die papiernen Verordnungen. Und obwohl jedem Meister verboten war, einen Gesellen anders, denn „auf seiner eigenen Arbeit, auch Speise und Lohn“ zu halten und Störer mit Arbeit oder Werkzeug zu fördern, so wurde das eben nicht beachtet; wieviel weniger war es von den Silberhändlern zu erwarten, denen die Störer, welche zum Teil in den umliegenden Orten wohnten, viel billiger lieferten. Zudem befanden sich gerade unter den Störern Leute, deren Künstlerschaft weit über die der zunftangehörigen Meister hinausragte und nichts gibt ein deutlicheres Bild von der Engherzigkeit der zünftigen Meister, als ihr Verhalten einem Künstler wie Andreas Athemstetter gegenüber. Dieser kam um 1562 aus den Niederlanden nach München. Zwar wiesen die Goldschmiede sein Gesuch um Zulassung zum Handwerk ab, doch konnte er unter dem Schutz des Herzogs bis 1565 in München bleiben. Dann wandte er sich nach

Friedberg bei Augsburg; denn daselbst erhoffte er sich Anregung und wohl auch besseren Absatz für seine künstlerischen Erzeugnisse. Nach dem Tode seiner Frau wollte er Augsburger Bürger werden. Doch es half ihm weder die Fürschrift seines Herzogs, noch das Versprechen, dass durch ihn dem Handwerk kein Eintrag geschehen solle. Wohl gaben die Vorgeher des Handwerks zu, dass seinesgleichen „seiner künstlichen Arbeit halber“ in Deutschland nicht sei; allein er hatte die Bedingungen der Handwerksordnung nicht erfüllt, Grund genug, ihn abzuweisen.

Selbst ein mit kaiserlicher Fürschrift belegtes Gesuch vom Jahre 1582 wäre unbeachtet geblieben, wenn nicht ein kaiserliches Dekret vom gleichen Jahre in entschiedenem Ton verlangt hätte, „gedachten Athemstetter Irer May. zu gehorsamen Ehren und Gefallen in das Goldschmiedehandwerk einkommen zu lassen.“ Daraufhin beschloss der Rat, Athemstett die Ausübung des Handwerks derart zu gestatten, dass er weder Gesellen noch Jungen halten dürfe, d. h. dass solchen die bei Athemstett zugebrachte Zeit nicht angerechnet werde. In das Handwerk wurde er nicht aufgenommen.

Fast um die gleiche Zeit spielte ein anderer Fall, der in doppelter Beziehung lehrreich ist; denn er zeigt nicht nur die Förderung der Störer durch die Silberhändler, sondern auch, dass die Zeiten vorüber waren, in denen der Grundsatz der Gleichheit in den äusseren Verhältnissen durchgeführt werden konnte. Der Goldschmiedegeselle Georg Bernhard erhielt 1572 und in den folgenden Jahren von den bayerischen Fürsten grössere Aufträge und dank der fürstlichen Fürsprache die Erlaubnis zu deren Fertigung. Da er daneben aber auch andere Arbeiten annahm, so beschwerten sich die Goldschmiede über ihn. Dies gab ihm Veranlassung, aus dem Handwerk auszuscheiden und sich auf die Kaufleutestube schreiben zu lassen. Als Silberhändler beschäftigte er mehrere Gesellen in den Werkstätten verschiedener Meister derart, dass diese die Werkstätte und das Werkzeug gegen Entschädigung leihweise zur Verfügung stellten und den Gesellen verköstigten und obwohl 1581 der Rat allen Bürgern verboten hatte, die Störer durch Arbeit zu fördern und den Goldschmieden das Recht zugestanden hatte, die bei den Störern vorgefundene Arbeit mit Beschlag zu belegen, liess sich Bernhard in seinem Geschäftsbetriebe nicht irre machen.

Erst 1586 erhielten die Goldschmiede Kundschaft von diesen Vorgängen und nun wurden die Gesellen Matthäus Waldbaum und Joachim Schutzmeister, die Meister Chr. Böhaim und Jörg Sittmann, sowie Bernhard gestraft und als sich

dieser beschwerte, meinten die Goldschmiede, die Strafe von 60 Gulden sei viel zu gelinde für ihn, eigentlich hätte ihm eine solche von 1000 Gulden gebührt.

Im Laufe des sich lange hinziehenden Streites kam auch zur Sprache, dass der Silberhändler Fesenmayer in der gleichen Weise als Verleger der Goldschmiedearbeiten thätig war. Die Zeitverhältnisse drängten eben zu dieser Betriebsform. Der heimische Markt war schon lange nicht mehr fähig, die Handwerkerzeugnisse aufzunehmen; es mussten entfernte Messen bezogen werden. Dem kleinen Meister fehlten hierzu die Mittel; auch war sein Vorrat zu gering, um die nötige Auswahl bieten zu können. Darum übertrug er einem Handwerksgeossen oder einem Händler den Verkauf seiner Erzeugnisse gegen eine gewisse Entschädigung. Bald befassten sich einzelne Handwerker nur noch mit dem Verschleiss der Produkte ihres Handwerks. Dass dieser Handel für das Handwerk von Nutzen war, geht daraus hervor, dass der Silberhändler Schanternell in Augsburg 1579 bestätigt, er habe schon um 100000 Gulden Waren von den Meistern gekauft. Allmählich entwickelte sich der Verlag in der Weise, dass der Unternehmer den kleinen Gewerbetreibenden Betriebskapital vorschoss und ihnen den Rohstoff lieferte.

Die Zünfte mochten sich sträuben, wie sie wollten, der kapitalistische Betrieb des Handwerks war nicht aufzuhalten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bildeten sich Gesellschaften, um den Handel in grösserem Masse betreiben zu können; als Teilnehmer wurden auch Personen zugelassen, welche der Handwerksgerechtigkeit nicht fähig waren. Solches wurde wohl verboten; aber man konnte es auf die Dauer nicht verhindern weder in Augsburg, noch in Riga, wo derartige Kompagniegeschäfte auch verboten waren, noch an anderen Orten.

Alle diese Umstände trugen bei, dass zwischen Gesellen und Meistern eine tiefe gesellschaftliche Kluft sich bildete. Die Verleihung der Handwerksgerechtigkeit wurde zu einer Sache der Willkür und Bevorzugung. Wohl griffen die Behörden dann und wann zu Gunsten eines Gesellen ein und gewährten ihm die Zulassung zu den Meisterstücken „extraordinarie“ als „Supernumerarius“, namentlich wenn er sich auf die Fürsprache hochgestellter Personen berufen konnte; es seien nur zwei Beispiele aus der Augsburger Handwerks-geschichte hervorgehoben.

1621 wurde das Gesuch des Gesellen Tobias Reichenberger von Passau von dem Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, von dem Weihbischof, Dompropst, Domdechant, dem Abt des Ulrichs-Klosters, drei Gliedern

der Fuggerfamilie und anderen unterstützt und 1624 erhielt Abraham Ment die Fürschriften des Erzbischofs Ferdinand von Köln, des Kurfürsten Max von Bayern, des Herzogs Albrecht von Bayern und der zu einem Unionstag erschienenen kurfürstlichen Abgesandten, welche Ments künftiger Schwiegervater Martin Horngacher als kurfürstlicher Agent zu erlangen wusste.

Allein dieses Gnadenwesen in Verbindung mit den hierbei zu Tage tretenden Umtrieben war durchaus nicht geeignet, die Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen zu bessern.

In landesherrlichen Städten wurden die durch den Zunftzwang geschaffenen unleidlichen Verhältnisse durch die Einrichtung der Hofschutzgewerbe gemildert. Sie bestand darin, dass aus landesherrlicher Begünstigung das Recht verliehen wurde, ein Gewerbe zu betreiben. Dieses Recht galt einzig und allein für die Person des Begnadigten; er durfte sein Gewerbe nur auf eigene Hand betreiben und weder Gesellen noch Lehrlinge halten, stand auch nicht im Zunftverbände. Solche Hofschutzgewerbe gab es in Bayern bis ins 19. Jahrhundert; sie wurden erst durch die Verordnungen vom 23. Juli 1804 und vom 19. Juli 1811 aufgehoben.

Die Gesellen wurden durch solche Verhältnisse geradezu gezwungen, die schon bestehenden Gesellenbrüderschaften auszubauen und zu Zwangsvereinigungen zu gestalten. Harte Kämpfe hatten sie deswegen zu bestehen. Wiederholt wurde infolge der Reichstagsabschiede von 1548 und 1559 der Versuch gemacht, das Schenken der Gesellen zu verbieten und ihnen damit die Arbeitsvermittlung zu entreissen; aber durchgeführt konnten diese Beschlüsse nicht werden und gegen Ende des 16. Jahrhunderts sehen wir überall die Gesellenvereinigungen obrigkeitlich anerkannt. Nunmehr durfte es kein Geselle mehr wagen, der Vereinigung seiner Genossen fernzubleiben, wenn er nicht befürchten wollte, von der Gesellsenschaft ausgeschlossen zu werden und die weitere Folge wäre gewesen, dass er nirgends mehr Arbeit hätte finden können; der Meister aber, welcher einen solchen Gesellen einstellte, oder welcher seine Gesellen abhielt, der Gesellenvereinigung beizutreten, wurde in Verruf erklärt und kein Geselle betrat mehr seine Werkstätte. Die Augsburger Mühlknechtordnung bedrohte jeden Meister, welcher seine Knechte abhielt, monatlich auf der Herberge zu erscheinen, mit einer Strafe von $\frac{1}{2}$ Gulden. Nahm jedoch die Obrigkeit Partei für einen solchen Meister, so verliessen lieber alle Gesellen die Stadt, als dass sie sich solchen Eingriff in ihre Rechte hätten bieten lassen.

Die Arbeitseinstellungen waren eine gefährliche Waffe in den Händen der Gesellen, die sie auch oft und nachdrücklich zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen anwendeten.

Je kleinlicher und engherziger die Meister wurden, desto rücksichtsloser wurde auch das Auftreten der Gesellen. Die Verrufserklärungen gegen Meister und Gesellen, das Auftreiben und eigenmächtige Strafen nahm einen Umfang an, der nachgerade anfang, staatsgefährlich zu werden.

2. Vergeblicher Kampf der Regierungen gegen die Handwerksmissbräuche.

Durch den Reichstagsabschied von 1654 wurde den einzelnen Landesregierungen die Neuregelung des Handwerkes durch Einführung besonderer Gewerbeordnungen überwiesen; diese waren hierzu nicht im stande und gemeinsame Massregeln wurden unabweislich. 1666 sprachen die Reichsstände die Notwendigkeit aus, „mit bestem Fleiss noch ferner zu laborieren, damit den wider die Reichskonstitutionen und gemeine Polizeiordnung sonderbare de anno 1548 und de anno 1567 eingerissenen Unordnungen, schädlichem Aufstehen, Schmähungen und andern unzulässigen Exzessen durch gesamte Verfügung des Reichs gesteuert werde.“ Die Verhandlungen hierüber zogen sich jedoch lange hin. Schon erklärten sich einzelne Stimmen für völlige Aufhebung der Zünfte; sie blieben jedoch in der Minderheit. Aus den langen Beratungen und Verhandlungen krystallisierte sich endlich 1672 das Reichsgutachten heraus, welches die Richtlinien für die künftige Gewerbegesetzgebung bestimmte. Es verlangte Bestrafung der Arbeitseinstellung und des Vertragsbruches durch Ausschluss aus dem Handwerk, Neuregelung der Freizügigkeit der Gesellen, Verbot der Ausschliessung der Kinder von Malefizpersonen, der Schmähungen und Auftreibungen der geschenkten und ungeschenkten Handwerker, der eigenmächtigen Strafen, forderte ständige Gegenwart von Vertretern der Obrigkeit in den Morgensprachen, Ermässigung der Eintrittsgebühren und Erleichterung für Erlangung der Handwerksgerechtigkeit.

Zum Gesetz wurde dieses Gutachten erst, als eine Reihe furchtbarer Gesellenaufstände, so der Tuchknappen in Lissa 1723 und der Augsburger Schuhknechte 1725 und 1726 die unhaltbaren Zustände grell beleuchtete. Darum wurden schon wenige Jahre später die Reformbestrebungen wieder aufgenommen und gelangten durch die Annahme der Reichs-

zunftordnung von 1731 zum vorläufigen Abschluss. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, dass sie einheitliche Bestimmungen für alle Zünfte schuf und sich bemühte, verschiedene Auswüchse zu beschneiden. Da sie aber das Zunftwesen selbst ruhig bestehen liess, so konnte von einer nachhaltigen Wirkung keine Rede sein. Solange durch die alten Formen ein freies Entfalten der Kräfte unmöglich gemacht war, konnte das Handwerk nicht zu neuem Leben erweckt und neuer Blüte entgegengeführt werden.

Das Gesetz hob das freie Versammlungsrecht der Zünfte auf und stellte alle Zusammenkünfte unter Aufsicht der Ortsbehörde. Alle von den Handwerkern eigenmächtig getroffenen Anordnungen wurden für „null und nichtig, ungültig und unkräftig“ erklärt und welcher Meister oder Geselle trotz obrigkeitlicher Ahndung davon nicht abstund, der war des Handwerks unfähig; falls er sich jedoch der Strafe durch die Flucht entzog, wurde er steckbrieflich verfolgt.

Um jede geheime Verbindung zu verhindern, wurde verboten, den angehenden Meistern einen Eid abzunehmen, dass sie die Geheimnisse der Zünfte verschweigen und niemand entdecken wollen. Die Kinder der in den Polizeiordnungen von 1548 und 1557 für ehrlich erklärten Gewerbe sollten auch ferner ungehindert zu allen Handwerken zugelassen werden, sowie die Kinder der Land-, Gerichts- und Stadtknechte, der Gerichts-, Fron-, Turm- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer u. dergl.; nur bezüglich der Schinder wurde eine Ausnahme zugestanden. Zwischen unehelichen und vor oder nach der Kopulation geborenen Kindern sollte bei Aufnahme in die Zunft kein Unterschied mehr gemacht werden. Diese Vergünstigung wurde auch den durch kaiserliche Macht legitimierten Personen zugesprochen.

Damit auch ferner die Meister einen heilsamen Zwang auf die Lehrjungen ausüben könnten — und dieser Grund scheint überhaupt massgebend gewesen zu sein für den Erlass der Ordnung — hatte ein jeder Lehrjunge bei der Einschreibung seinen Geburtsbrief zu übergeben; derselbe musste, wie auch der Lehrbrief, in der Meisterlade verwahrt werden. Eine Abschrift desselben wurde ihm beim Antritt der Wanderschaft ausgehändigt, sowie ein Zeugnis nachfolgenden Formulars:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer *N.* in der — Stadt *N.* bescheinigen hiemit / dass gegenwärtiger Gesell / Namens *N.* von *N.* gebürtig / so — Jahr alt / und von Statur — — auch — Haaren ist / bei uns allhier — — Jahr / — — — Wochen in Arbeit gestanden / und sich solche Zeit

über treu / fleissig / still friedsam und ehrlich / wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret / verhalten hat: welches wir also attestieren und deshalb unser sämtliche Mit Meister / diesen Gesellen / nach Handwerksgebrauch / überall zu fördern / geziemend ersuchen wollen. N. den ———

L. S. N. Ober-Meister L. S. N. Ober-Meister

L. S. N. als Meister / wo obiger Gesell in Dienstengestanden.

Erhielt der Geselle an einem Orte Arbeit, so hatte er die Abschrift des Geburts- und Lehrbriefes in der Handwerkerlade niederzulegen, bis er wieder weiter wanderte. Als Kündigungsfrist wurden 8 Tage festgesetzt, wofern nicht eine längere Zeit üblich war. Erhielt ein Geselle trotz Umfrage keine Arbeit, so war dies auf seinem Zeugnis zu vermerken. Ohne das Zeugnis durfte der Geselle von keinem Meister gefördert werden; auch waren ihm die Wohltaten des Handwerks zu verweigern.

Der Nachweis erfüllter Lehrzeit war für das ganze Reich gültig ohne Rücksicht darauf, ob die Lehrzeit an anderen Orten kürzer oder länger wäre.

Das gegenseitige Schelten und Schimpfen wurde mit hoher Strafe bedroht; wer Ursache zu Klagen hatte, sollte der Obrigkeit Anzeige machen und vor deren Entscheid durfte kein Meister oder Geselle für unfähig des Handwerks gescholten werden.

Den Ruhestörungen wollte die Ordnung ein für allemal ein Ende machen; sie bestimmte daher, dass die aufständischen Gesellen nicht nur „mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffung der Umstände am Leben gestraft werden“. Die gleichen Strafen stunden denen in Aussicht, welche den Anführern Unterschlupf gewährten und sie mit Speise und Trank versahen.

Unterstand sich ein Geselle, die Zunft zu schimpfen aus Rache, weil ihm seine Papiere nicht ausgefolgt wurden, so sollte er steckbrieflich verfolgt und als Aufwiegler bestraft werden dürfen. War er aber in die Fremde geflohen und konnte seine Auslieferung nicht bewerkstelligt werden, so wurde sein Vermögen mit Beschlag belegt und sein Name am Galgen angeschlagen.

Das wirksamste Mittel, den Einfluss der Gesellenvereinigungen zu vernichten, war die Aufhebung der Hauptladen. Die politische Macht der Gesellen war nunmehr gebrochen; ihre Vereinigungen hatten nur noch lokale Bedeutung und unterstanden der Genehmigung und Beaufsichtigung der Obrigkeit. Um das Wiederaufleben der Gesellenvereinigungen zu ver-

hindern, wurde den Handwerkern untersagt, mit den Berufsgenossen anderer Orte in schriftliche Verbindung zu treten. Zugleich wurden die bisher bei den Gesellenbruderschaften gebrauchten Siegel eingezogen.

Den Landesobrigkeiten wurde zur Pflicht gemacht, die Kosten, welche mit dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen und Gesellen verbunden waren, ferner die hohen Strafgeelder und Meisterrechtsgebühren auf ein bescheidenes Mass zurückzuführen. Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern sollte aufhören und die Höhe des Geschenkes 4—5 gute Groschen, sei es bar oder in Speise und Trank auf der Herberge, nicht übersteigen. Dieses Geschenk war dem vorzuenthalten, welcher sich weigerte, eine ihm angebotene Arbeit anzunehmen.

Als Missbräuche, deren Abschaffung für dringend nötig erachtet wurde, hob die Ordnung hervor: die bei Lossprechung der Jungen üblichen, „teils lächerlichen, teils ärgerlichen und unehrbarlichen Gebräuche als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliche Kleider Anlegen, auf der Strasse Herumführen u. dergl.“, die Strafe für Unterlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Anreden und Briefen, der blaue Montag, das Tragen von Degen, alle diese „Missbräuche und Ungebühren“ wurden als abgeschafft erklärt.

Da, wie schon erwähnt, viele Gesellen durch die mit der Meisterwerdung verbundenen Kosten abgehalten wurden, das Meisterrecht zu erwerben, so verlangte die Reichsgewerbeordnung, die durch Mahlzeiten und Zehrungen verursachten unnötigen Unkosten zu beseitigen und die Gesellen nicht durch Anfertigung „ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützer“ Meisterstücke zu beschweren. Der Ortsobrigkeit wurde das Recht zugesprochen, die Gesellen, welchen wegen Anfertigung einfacher Meisterstücke die Meisterwürde vorenthalten würde, aus eigener Macht zur Meisterschaft zuzulassen, wofern sie sonst tüchtig waren. In Streitfällen konnte sie unter Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, ob die Meisterstücke gerechten Anforderungen entsprechen. Auch sollte ein Geselle, der den Anforderungen der Ordnung genügt hatte und Meister geworden war, nicht genötigt werden können, an einem anderen Ort das Meisterstück nochmals zu fertigen.

Es werden noch viele Missbräuche hervorgehoben, wie die Ringbildung der Meister zur Festsetzung der Preise, die Vereinbarung der Gesellen bezüglich des Taglohnes, die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen und andere. Alle diese Missbräuche sollten durch das Reichsgesetz von 1731 abgeschafft sein. Wenn aber

Meister und Geselle „in ihrem bisherigen Mutwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiel anderer Reiche und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathandel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästigt werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen“. Die neue Ordnung sollte, damit niemand Unwissenheit und Unverstand vorschützen könne, nicht nur veröffentlicht und jährlich den Meistern und Gesellen vorgelesen, sondern auch auf jeder Zunftstube und Herberge angeschlagen, insbesondere aber den Lehrjungen bei ihrer Lossprechung vorgehalten werden.

Zweifelsohne waren die Absichten der Gesetzgeber gut und die Durchführung dieser Reformen wäre im hohen Grade wünschenswert gewesen; doch Erfolg war keiner zu verzeichnen. Dass die Vernichtung der Selbständigkeit der Zünfte bei diesen Entrüstung und Verbitterung hervorrief, ist begreiflich; darum hatten auch die Landesregierungen gar keine Eile mit der Ausführung des Gesetzes. Nicht mit Unrecht mochte man den entschlossenen Widerstand der Zünfte fürchten. Darum wurde es auch in grossen Teilen des Reiches eher schlimmer als besser. Der Eigennutz der Zünfte wachte nun nur noch ängstlicher über seine bisherigen Vorrechte und machte von seinen Machtmitteln den rückhaltlosesten Gebrauch. Mit unerbittlicher Strenge wurde namentlich gegen die Störer, Stümpler, Pfüscher, Bönhasen oder wie die nichtzunftmässigen Arbeiter sonst heissen mochten, vorgegangen. Förmliche Bönhasenjagden wurden unter dem Schutz der Obrigkeit veranstaltet, wobei mit den Übeltätern nicht sehr glimpflich umgegangen wurde. Durch dieses Vorgehen wollten die Zünfte aber auch die sogenannten Freimeister treffen, d. h. jene Handwerker, welchen die Behörde Arbeitserlaubnis gegeben hatte, ohne dass sie verpflichtet gewesen wären, einer Zunft beizutreten. Es war jedoch genau festgesetzt, welcher Arbeit sie sich unterziehen durften; aber freilich alle Einzelheiten konnten nicht verzeichnet sein und so war ein beständiger Kampf und Streit die notwendige Folge, derselbe Kampf, den die Zünfte auch unter sich führten, da es schwer, ja fast unmöglich war, die Grenzlinien der Arbeitsberechtigung scharf zu ziehen. Die Goldschmiede beanspruchten das Recht, Uhren, die sie mit Gold, Silber und Edelgestein verziert hatten, verkaufen zu dürfen, während andererseits die Uhrmacher die von ihnen gefertigten Uhren auch verzieren wollten; den Gürtlern bestritten die Goldschmiede das Recht,

Ketten und andere Gegenstände zu vergolden; den Silberarbeitern war der Verkauf von Goldwaren verboten; der Glaser durfte keine Spiegelwaren führen, auch war ihm der Verkauf von steinernen Krügen untersagt; das Beschlagen der Krüge und Gläser stund dem Zinngiesser allein zu; der Glaser durfte nur zerbrochene Beschläge ausbessern; der Kistler hatte sich aller Flechtarbeit von Rohr und Weiden, sowie des Verkaufes von geflochtenen Sesseln zu enthalten, ausser es wäre die Flechtarbeit von den Ortskorbmachern gefertigt worden. Es würde nicht schwer fallen, Hunderte von solchen Fällen zu erzählen, die alle Beweise geben von dem kleinlichen Geiste, der das gewerbliche Leben beherrschte und alle Bemühungen, die unzähligen, unaufhörlichen Zänkereien durch die sorgfältigste Abgrenzung des Arbeitsgebietes zu verhindern, waren vergebens.

Ein Umstand insbesondere hat wesentlich beigetragen, jede freiere Bewegung im Handwerk zu verhindern und der Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen Gesetzeskraft zu verleihen, nämlich die Entstehung der realen oder radizierten Handwerksberechtigungen. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts galt der Grundsatz: „Kunst erbt nicht“, d. h. die Handwerksberechtigung hatte einen persönlichen Charakter und war nicht erblich; nur einzelne Gewerbe waren wegen der zu ihrer Ausübung nötigen besonderen Einrichtung von Häusern als auf diesen haftende Berechtigungen, als Realberechtigungen anerkannt, wie Brauereien und Bäckereien. Allerdings übte man auch bei den übrigen Gewerben Rücksicht auf die Hinterbliebenen, sodass man die Berechtigung in den Händen der Witwe und Kinder beließ, sofern ein zum Gewerbebetrieb tüchtiger und zunftfähiger Geschäftsführer vorhanden war. Allmählich aber häuften sich die Fälle, dass die Ausübung der Berechtigung an einen zunftfähigen Handwerker übertragen wurde und die Handwerker beanspruchten geradezu, dass die Handwerksrechte als erblich und verkäuflich anerkannt werden sollten. Die Behörden mochten sich anfangs sträuben; bald aber mussten sie dem Verlangen stattgeben.

Auf dem Boden der Reichsgesetzgebung war kein Heil für die Gesundung des Handwerks zu erwarten; deshalb nahmen einzelne Landesregierungen, angeregt durch neue wirtschaftliche Anschauungen, die man mit dem Namen Mercantilismus bezeichnet, die Angelegenheit in die Hand. Es galt die inländische Produktion so zu steigern, dass sie imstande war, den Bedarf des Inlandes an gewerblichen Erzeugnissen zu befriedigen und solche in grösserer Menge an das Ausland zu

verkaufen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden, solange das Handwerk zünftig blieb. Trotzdem entschloss man sich nicht, zur Gewerbefreiheit überzugehen, auch in Preussen nicht, wo man geraume Zeit früher schon an diese Massregel gedacht hatte.

Immerhin versuchte man durch einheitliche Regelung für das ganze Land die grössten Missstände zu beseitigen und kleinere Staaten folgten diesem Vorgehen.

Allein durch Halbheiten war in dieser Frage nichts zu erreichen und wie tief das deutsche Handwerk trotz aller Schutzmassregeln gesunken war, geht deutlich aus den Worten Justus Möser hervor: „Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem echt englischen Stück antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt von den Höfen und was sollen einige wenige mit Besodlung angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt arbeiteten?“

So zeitgemäss die Zünfte einst waren, so wenig entsprachen sie jetzt den Anforderungen der Zeit. Sie hatten nicht verstanden, sich diesen anzubequemen und hielten es auch jetzt noch für ihre Pflicht, alle Meister wirtschaftlich und technisch auf der Stufe der Mittelmässigkeit zu erhalten. So verlor das Handwerk seinen goldenen Boden und büsste auch seine vor dem vorzüglich entwickelte Technik fast gänzlich ein.

IV. Der Kampf um die Gewerbefreiheit.

Das Schicksal der Zunft war besiegelt, als sich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts grosse Umwälzungen auf wissenschaftlichem, politischem, sozialem und technischem Gebiete vorbereiteten. Die englisch-französische Aufklärungsliteratur brach den Bann, welcher den menschlichen Geist Jahrhunderte hindurch festgehalten und in Fesseln geschlagen hatte; der Ruf nach Freiheit und Gleichheit fand überall stürmischen Widerhall. Es kam wie eine Offenbarung über die Menschheit. Der Prophet für die wirtschaftliche Freiheit war Adam Smith. Er kannte das Elend seiner Zeit; überall Unterdrückung, überall

Unfreiheit; diese Zustände und die neuen Ideen wirkten auf ihn; so stellte er die Forderungen auf: Lösung aller beengenden Fesseln, Abschaffung aller Privilegien, darum auch Aufhebung der Zünfte und freie Bahn dem Wettbewerbe. „Der ökonomische Liberalismus, wie Smith ihn vertrat, musste kommen; es musste geschehen, dass das Individuum und sein Streben nach ökonomischem Wohlstand an die Spitze des ganzen Systems gestellt wurde. Die neue Lehre gab ein Mittel gegen die herrschenden Übelstände an, welches dieselben radikal zu beseitigen und einen vollkommenen Zustand des Glückes und der ungetrübten Harmonie der Interessen an ihre Spitze zu setzen versprach.“ (Kaizl.) Wohl erstanden dem genialen Verfasser der „Untersuchung über die Beschaffenheit und die Ursachen des Reichtums der Völker“ zahlreiche Gegner aus den Reihen der Zunftmonopolisten und der Merkantilisten, welche weder von Gewerbs- noch von Handelsfreiheit hören wollten; wohl ist auch nicht zu verkennen, dass tatsächlich der Grundsatz schrankenloser wirtschaftlicher Freiheit des Individuums Gefahren barg; doch in dem stürmischen Freiheitsdrang, welcher die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts charakterisiert, war kein Raum für ruhige Erwägungen. Nachdem allerdings nur vorübergehend 1776 die Zünfte für Paris aufgehoben worden waren, erklärte am 4. August 1789 die Nationalversammlung die Aufhebung aller Zünfte und Gewerbeprivilegien jeder Art. Dieser Vorgang war begreiflicherweise nicht ohne Einfluss auf die deutschen Verhältnisse. Der Boden war für eine solche Saat schon vorbereitet. Durch die staatliche Konzession für unzünftige Gewerbe war in die das Handwerk umgebende starre Zunftmauer eine Bresche gelegt worden. Wie sich das enge Wirtschaftsgebiet der Städte zum Wirtschaftsgebiete der grossen Staaten erweiterte, so ging auch das Handwerk zum grossen Betrieb über. Es entstanden „Manufakturen“. Mit der Produktion im grossen ist die weitgehendste Arbeitsteilung verbunden; dies geschieht entweder in der Form des Verlages, indem ein Verleger eine grosse Anzahl von Arbeitern in ihrer Wohnung mit der Herstellung eines Artikels oder der Teile desselben beschäftigt, wobei er vielfach den notwendigen Rohstoff liefert, oder der Unternehmer vereinigt eine grössere Anzahl von Arbeitern in einer eigenen Betriebsstätte. „In der Gestaltung der Produktionsaufgabe weicht die Fabrik erheblich vom Handwerk ab. Das umfassende Arbeitsgebiet des letzteren ist für sie ganz ungeeignet. Sie ergreift darum in der ersten Periode ihrer Entwicklung einen einzelnen Produktionsabschnitt oder ein einzelnes Produkt, dessen Herstellung sie durch ein ver-

vollkommenes technisches Verfahren wirtschaftlicher gestaltet. Sie ist danach ein Ergebnis entweder der volkswirtschaftlichen Produktionsteilung oder der Spezifikation. Im letzteren Falle verschmilzt die Fabrik nicht selten verschiedene Handwerke, die bis dahin bei der Erzeugung eines Produktes zusammenwirkten, zu einem einheitlichen Betriebe.

In beiden Fällen ist das Mittel, das die Fabrik zur zweckmässigen Einrichtung des Produktionsprozesses anwendet, die Arbeitszerlegung: Trennung der qualifizierten von der rohen („ungelernten“), der schweren von der leichten Arbeit, Auflösung aller Arbeitsvorgänge in ihre einfachsten Elemente, welche aus Bewegungen bestehen. Dadurch gelangen sie zu einem System aufeinanderfolgender Manipulationen und werden in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art, vom Kind, das man eben von der Strasse genommen hat, bis zum akademisch gebildeten Techniker, zu beschäftigen.

Während das Arbeitssystem des Handwerks darauf beruht, dass eine allseitige Beherrschung des ganzen Produktionsgebietes durch den Arbeiter erzielt wird und daraus die aufsteigende Personengliederung: Lehrling, Geselle, Meister hervorgeht, kennt die Fabrik nur verschiedene qualifizierte Arbeiterkategorien, aber kein Aufsteigen von der einen zur andern. Sie hat keine Arbeiter, welche alle Stufen des Produktionsprozesses manuell und geistig beherrschen.“ (Bücher.)

Nur durch die Beschränkung des Einzelnen auf einen kleinen Teil des Arbeitsprozesses und durch die zweckmässige Verwendung der Produktionsmittel ist die gewaltige Steigerung der Gesamtleistung möglich geworden, wie wir sie heutzutage bewundern.

Der althergebrachten Ordnung des Handwerks fehlte es nicht an Verteidigern. Ihre Ansicht, dass die notwendige Folge der Gewerbefreiheit der Verfall des Handwerks sein müsse, begründeten sie damit, dass sie sagten: Durch die Beseitigung des Lehrzwanges wird die Leistungsfähigkeit des Handwerks zurückgehen, der Markt wird mit billigen und geringwertigen Waren überschwemmt werden und hierin liegt eine Schädigung des kaufenden Publikums — wobei freilich übersehen ist, dass gerade durch die Erzeugung billiger Waren diese der grossen Masse des Volkes zugänglich sind und deren Lebenshaltung gehoben wird; — ferner bedroht die Gewerbefreiheit die Existenz des Handwerkmeisters und erzeugt eine ausserordentliche Vermehrung des besitzlosen Proletariats und endlich wird sich zum technischen und wirtschaftlichen Verfall des Handwerks auch die sittliche Entartung gesellen, indem

die Autorität schwindet und jedem Schwindel Thür und Thor geöffnet wird.

Trotzdem mehrten sich die Stimmen derer, welche erkannt hatten, dass die Zünfte nicht mehr im stande seien, der ihnen zugewiesenen Aufgabe gerecht zu werden; „sie gaben dem Einzelnen zu viel, um ihn dem Untergange zu weihen, aber zu wenig, um ordentlich leben zu können und der gesunkene Wohlstand der Handwerker konnte für wenige Städte in Abrede gestellt werden“ (Stieda). Sie vermochten also nicht den Mitgliedern die Nahrung zu sichern und in der Erschwerung, wenn nicht Verhinderung des Berufswechsels lag geradezu eine unverantwortliche Schädigung; sie haben weiter nicht nur nicht an der Vervollkommnung der technischen Fertigkeiten gearbeitet, sondern es ist früheren Zeiten gegenüber ein offenkundiger Rückgang eingetreten und endlich haben die Zunftmissbräuche sicherlich nicht zur sittlichen Stärkung des Volksbewusstseins beigetragen.

Seit 1770 Dr. Reimarus in seiner Abhandlung „Das wahre Beste der löblichen Zünfte und Handwerker“ sich für die Beseitigung des Zunftzwanges ausgesprochen hatte, wogte der Kampf zwischen Anhängern und Gegnern des Zunftwesens hin und her. Er würde wohl noch lange nicht entschieden worden sein, wenn nicht die gewaltigen politischen Ereignisse auch auf das gewerbliche Gebiet bestimmend eingewirkt hätten. In den von den Franzosen eroberten Gebietsteilen wurde sofort die Gewerbefreiheit verkündigt, so 1791 in Rheinbayern, 1797, 1808, 1809 und 1810 auf dem ganzen linken Rheinufer, im Königreich Westfalen, im Grossherzogtum Berg und in einem Teil Norddeutschlands.

Als nach der tiefen Demütigung Preussens 1806/7 eine Wiedergeburt des Staates in allen Zweigen der Verwaltung nötig wurde, entschloss sich die Regierung, den Zunftzwang aufzuheben und die gewerbliche Freiheit einzuführen, während gleichzeitig der Ackerbau durch die Grundentlastung befreit wurde.

Durch das Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810 wurde der Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht und die Ausübung eines Gewerbes nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig gemacht. Bei solchen Gewerben jedoch, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltete, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erforderten“, war der Nachweis der Befähigung zum Geschäfte erforderlich.

Die Erweiterung des Staatsgebietes im Jahre 1815 hatte

eine Änderung der Gewerbegesetzgebung nicht zur Folge, sodass eine Ungleichheit der gewerblichen Verhältnisse eintrat; am Rhein herrschte die französische Gesetzgebung, in der Provinz Sachsen das alte Zunftwesen.

Im grossen und ganzen übten die bisherigen Reformen keinen bedeutenden Einfluss aus; dagegen erfuhren die Verhältnisse des Handwerks eine durchgreifende Änderung durch die Wirkung der Dampfmaschine und Eisenbahn. Die gewaltige Vervielfachung der Arbeitskraft, sowie die Hebung des Verkehrs durch schnellere und billige Beförderung der Waren und Personen kam in erster Linie der mit reichen Kapitalien ausgestatteten Grossindustrie zugute; kein Wunder, dass der Handwerker den Ruin vor Augen sah. Aber er machte nicht die Zeitverhältnisse haftbar, sondern erblickte einzig und allein die Quelle des Unheils in der Gewerbefreiheit. Dieser Stimmung trug die am 17. Januar 1845 für ganz Preussen erlassene Gewerbeordnung Rechnung. Wohl hielt sie an dem Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit fest, beseitigte alle Verbotungsrechte und ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, hob die Zwangs- und Bannrechte¹⁾ auf oder erklärte sie für ablösbar, desgleichen den Innungszwang; doch war für eine grössere Anzahl von Gewerben ein Befähigungsnachweis durch eine besondere Prüfung zu erbringen; auch wurde durch die Bestimmung, dass bei den bedeutendsten und zahlreichsten Gewerben nur diejenigen Meister Lehrlinge annehmen und unterrichten durften, welche ihre Befähigung nachgewiesen hatten und einer Innung angehörten, ein verschämter Zwang zum Beitritt ausgesprochen.

Unterdessen hatte die Bewegung auch in anderen Teilen Deutschlands eingesetzt. In Bayern lagen die Verhältnisse derart, dass trotz der grössten Übelstände an ein radikales Vorgehen nicht gedacht werden konnte.

Wenn irgendwo, so war den Zünften in Bayern Gelegenheit gegeben zu beweisen, dass ihnen noch Bedeutung inne wohne; hier herrschte ein Zustand, „wie ihn der extremste Verfechter des Gewerbezwanges nur träumen konnte: die Absatzgebiete sorgfältig abgesteckt, die Zahl der Zunftgenossen geschlossen und dazu die strengste Verfolgung aller unzüftigen Arbeit, gepaart mit neidischer Achtsamkeit auf jeden Eingriff durch Mitglieder anderer verwandter Zünfte. Trotzdem er-

1) „Zwangs- und Bannrecht ist die mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verknüpfte Berechtigung zur ausschliesslichen Produktion oder zum Vertrieb einer Sache in einem bestimmten Territorium, welcher die Verpflichtung der Bewohner dieses Territoriums entspricht, bei dem ausschliesslich Berechtigten die betreffende Sache machen zu lassen oder die Waren abzunehmen.“ (Kaizl.)

tönten von allen Seiten die bittersten Klagen über den traurigen Zustand der Gewerbe und über das schlechte Fortkommen der Meister.“ (Kaizl.)

Hier einzugreifen war um so schwieriger, als auf „Schritt und Tritt örtlich überkommene Gewohnheiten, Lokalpatriotismus, ständische und Korporationsrechte den Bestrebungen der Regierung im Wege waren“. (Kaizl.)

Auch trugen nach Ansicht der Handwerker nicht die veralteten Zunfteinrichtungen die Schuld, sondern die Regierung, welche Fabriken konzessionierte und die Einfuhr fremder Erzeugnisse nicht unterdrückte. Doch diese liess sich nicht irre machen. Sie wollte Ordnung schaffen. Die Reformen setzten mit einem Erlass vom 1. Dezember 1804 ein. Dieser wandte sich gegen die Realgewerberechte. Gelang es, sie zu beseitigen, so war dem Zunftbaum die Krone abgeschnitten, wenn er auch noch nicht entwurzelt war.

Es wurde nun bestimmt, dass keine andere als persönliche Gewerbsgerechtigkeit künftig verliehen werden solle. Nur Gewerbe, deren Ausübung ein Gebäude mit besonderer Einrichtung erforderte, durften als radizierte Gewerbe verliehen werden. Zur Veräusserung bestehender Realrechte an gewerbekundige Personen war nunmehr obrigkeitliche Bewilligung nötig. Dass diese Gesetze gewaltige Aufregung in Handwerkerkreisen hervorriefen, ist begreiflich. In der Folge wurden auch verschiedene ergänzende Verordnungen nötig. Wichtig wurden insbesondere mehrere Gesetze aus den Jahren 1807 und 1808, wonach den Grundherrschaften das Recht der Gewerbeverleihung oder Übertragung genommen und ausschliesslich den königlichen Behörden zugesprochen wurde; auch stund den Patrimonialgerichten nur mehr die niedere Gewerbepolizei zu, d. i. die Aufsicht über Masse und Gewichte, über Märkte, über die Einhaltung der Gewerbebesetze und daneben die Instruktion von Gesuchen über Gewerbeverleihungen.

Jedenfalls war es ein Fortschritt, dass der Regierung nunmehr allein die Aufsicht und Leitung aller Gewerbebetriebe zustund und dass jede Verleihung neuer oder die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbebetriebe von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht war. Dass man jedoch die Konzession nach Massgabe des Bedürfnisses erteilen wollte und dass sich die beteiligten Gewerbetreibenden über das vorhandene Bedürfnis aussprechen sollten, musste zu Streitigkeiten führen und diese sind auch nicht ausgeblieben.

Wenn auch die Zunft bestehen blieb, so war ihr Wesen doch von Grund aus geändert, indem die Zulassung nicht mehr in ihr Machtbereich fiel. Eine freiere Bewegung wurde

durch Beseitigung der örtlichen Beschränkung des Absatzgebietes angebahnt. In der Verordnung von 1807 heisst es mit Recht von dem bis dahin geltenden Verbotungsrecht der Zünfte:

„Dieser Zwang ist ebenso zweckwidrig als gemeinschädlich. Nur durch eine angemessene Freiheit der Gewerbe wird der Fleiss belebt, die Erwerbsfähigkeit erleichtert und die Summe der Arbeit und der Produktion vermehrt. Sie ist das sicherste Mittel, diejenige Konkurrenz herbeizuführen, woraus allein ein billiges Verhältnis der Vorteile zwischen den Produzenten und den Konsumenten und eine verhältnismässige Wohlfeilheit der Fabrikate entstehen kann.“

Befriedigung schuf natürlich das Vorgehen der Regierung nicht; den einen war die Regierung zu weit gegangen, die anderen tadelten ihre Rückständigkeit. Beide Teile aber waren einig in dem Verlangen nach einer Gewerbeordnung. Es wurde 1825 erfüllt.

Das neue Gesetz charakterisiert sich am besten selbst, indem es sagt, dass zwar der Einführung der Gewerbefreiheit schwere Bedenken entgegenstehen, dass aber die Regierung von der Absicht beseelt sei, die Hindernisse des Kunstfleisses zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu fördern und die inländische Industrie auf eine höhere Stufe von Vollkommenheit zu erheben.

Das Konzessionssystem wurde als Grundlage für die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes beibehalten. Sache der Behörde war es zu prüfen, ob der Bewerber auch die Fähigkeit habe, das Gewerbe auszuüben, wobei die Bedürfnisfrage zu berücksichtigen war und vorausgesetzt wurde, dass der Ansässigmachung kein gesetzliches Hindernis im Weg stehe.

Ausser den konzessionierten Gewerben gab es freie Erwerbsarten, frei nur in dem Sinne, als sie nicht zünftig waren und für die Erlaubnis zur Ausübung die persönliche Fähigkeit nicht entscheidend war, wohl aber die des Fortkommens; als solche wurden bezeichnet: Arbeiten, die höhere wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstfertigkeit verlangen, alle Arten von Spinnereien, Verfertigung von Frauenkleidern durch Frauen, Verfertigung von Luxuswaren, Anfertigung einzelner Bestandteile für selbständige Handwerke und von Holzwaren aller Art, sowie alles für den eigenen Gebrauch selbst Verfertigte.

Neben den konzessionierten und freien Gewerben blieben die Real- und radizierten Gewerbe bestehen und es wurde den Besitzern die volle Verfügungsfreiheit zugestanden.

Die Zünfte, die als Vereine unter obrigkeitlicher Aufsicht weiter bestanden, erhielten als Aufgabe zugewiesen:

1. Verbreitung nützlicher Gewerbekenntnisse unter den Mitgliedern,
2. Erleichterung der gewerblichen Ausbildung,
3. Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen,
4. Verwaltung des gemeinsamen Vereinsvermögens und
5. Unterstützung dürftiger Gewerbeangehöriger.

Das Gesetz von 1825 war auf lange Zeit hinaus die letzte Errungenschaft einer freieren Anschauung. Nach der revolutionären Bewegung des Jahres 1830 vereinigten sich alle Elemente, welche den Staatswagen wieder rückwärts schieben wollten. Und ihre Bemühungen hatten Erfolg, indem den Gemeinden die Entscheidung über die Ansässigmachung zugewiesen wurde und indem die Bestimmungen bezüglich der Bedingungen für Erteilung der Konzession strengere Auslegung fanden.

Wie in Preussen und Bayern, so ging man auch in anderen Staaten Deutschlands daran, das Zunftwesen von seinen Missbräuchen zu reinigen und nur in Hannover, Kurhessen und Oldenburg ist eine rückläufige Bewegung zu verzeichnen, indem die unter französischer Herrschaft eingeführte Gewerbefreiheit aufgegeben und die Zünfte wieder hergestellt wurden.

Es kam das stürmische Jahr 1848 heran. Wer jedoch erwartet hatte, dass die freiheitlichen Regungen der Zeit der freiheitlichen Ausgestaltung des Handwerkes zu gute kommen werden, der sah sich sehr enttäuscht. Derselbe Bürger, der zur Wehre griff, um Gut und Blut für die Wahrung der Volksrechte zu opfern, verlangte als Handwerker staatlichen Schutz und Wiederaufrichtung der dem Geist der Freiheit und Gleichheit widerstrebenden Zunftvorrechte. Um dies zu verstehen, muss hervorgehoben werden, dass tatsächlich ein Notstand unter den Handwerkern herrschte; sie klagten über unzureichenden Erwerb und dass diese Klagen berechtigt waren, bewies der Zusammenbruch vieler Geschäfte. Die Ursache suchten sie nicht in der durch die Not der Zeit hervorgerufenen Geschäftsstockung, auch nicht in sich selbst, indem sie nicht verstanden, sich den durch viele technische Neuerungen notwendig gewordenen Betriebsänderungen anzubequemen, sondern Schuld musste einzig und allein die Regierung haben, welche nicht einsehen wollte, dass alles Heil in den Zünften liege und alles Unheil vom Liebäugeln mit der Gewerbefreiheit herühre. Eine grosse Bewegung ging durch die Reihe der Handwerker. Kampf gegen die Gewerbefreiheit und gegen die erdrückende Übermacht des Kapitals! lautete das Feldgeschrei. Was die Handwerker im Norden und Süden forderten, ging im wesentlichen auf die Beseitigung der die Innungen beschwerenden Bestimmungen hinaus; allerdings

wurde im Norden erklärt, dass sich die Gewerbereorganisation ebensoweit von der Ausschliesslichkeit des Privilegiums, wie von der schrankenlosen Freiheit fernzuhalten habe; im Süden dagegen — besonders in München, wo sich der allgemeine Gewerbeverein mit der Aufgabe bildete, die Interessen des Handwerks zu vertreten — sprach man schon deutlicher von Aufhebung der Bevormundung der Innungen und beanspruchte das Recht der gewerblichen Arbeit für den gelernten Arbeiter. Daneben fehlte es nicht an praktischen Vorschlägen, durch deren sofortige Verwirklichung manchem Übelstande auf gewerblichem Gebiete begegnet werden könne, namentlich durch Beseitigung der Werkstätten der verschiedenen staatlichen und gemeindlichen Betriebe, Aufhebung der Vergebung der öffentlichen Arbeiten an den Wenigstnehmenden, Beschränkung des Hausierhandels, Einführung gleicher Masse und Gewichte u. s. w.

System kam in die Bewegung durch eine aus verschiedenen Teilen Norddeutschlands besuchte Handwerkerversammlung in Hamburg, welche in den Tagen vom 2.—6. Juni stattfand. Sie verurteilte die Gewerbefreiheit und beschloss Einberufung einer allgemeinen Handwerkerversammlung. Diese wurde am 15. Juli 1848 in Frankfurt a/Main eröffnet. Das Ergebnis der Beratungen, der Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung, wurde am 15. August der verfassunggebenden Nationalversammlung unterbreitet. Dieser erhob zunächst feierlich Protest gegen die Gewerbefreiheit; denn sie allein habe Frankreich an den Rand des Unterganges gebracht durch Verarmung des Mittelstandes und Erzeugung eines staatsgefährlichen Proletariats. Auf den Entwurf selbst kann hier natürlich nur insoweit eingegangen werden, als daraus deutlich das Endziel der Handwerkerbestrebungen ersichtlich ist. Die wichtigsten Punkte sind:

1. Gleichmässige Bildung von Innungen für ganz Deutschland und Umbildung der noch bestehenden Zünfte in zeitgemässer Weise; ihr Zweck ist die Wahrung der gewerblichen Interessen im weitesten Sinne; jeder Meister soll verpflichtet sein, der Innung seines Gewerbes beizutreten; sollten es deren nicht wenigstens zwölf sein, so sollte eine Vereinigung mit verwandten Innungen eintreten vorbehaltlich der Abgrenzung der Gewerbebetriebe.
2. Die Ordnung der Innungsangelegenheiten ist ihr ausschliessliches Recht und erfolgt durch ihre selbstgewählten Organe, nämlich
 - a) die Innungsvorstände, welche die Innung zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Meistern,

Gesellen und Lehrlingen als Vermittelungsamt tätig zu sein haben;

- b) der Gewerberat, gebildet aus den Vertretern aller Innungen einer Stadt, mit der Aufgabe, als Gewerbegericht unter Beziehung einer richterlichen Person alle nicht gutlich beizulegenden Streitigkeiten zu entscheiden und durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsausschuss die gemeinsamen Interessen zu wahren, an die Gewerbekammer zu berichten und die Meisterprüfungen zu leiten;
 - c) die Gewerbekammern als gewerbliche Beiräte der Ständekammern.
3. Die Lehrzeit hat nicht unter drei, nicht über fünf Jahre zu dauern; halbjährig ist ein Zeugnis über Betragen und Fortschritt beim Innungsvorstand einzureichen; nach beendeter Lehrzeit wird der Lehrling durch eine Prüfung seine Befähigung nachweisen und dann ein Arbeitsbuch erhalten, in welches auch die Prüfungszeugnisse eingetragen werden.
 4. Für die Gesellen ist ein dreijähriger Wanderzwang vorgesehen. Die Vereinigung zu Gesellschaften soll ihr geistiges und materielles Wohl fördern, doch sollen diese nicht berechtigt sein, Verrufserklärungen auszusprechen. Bezeichnend für den Geist der Ordnung ist die Bestimmung, dass die Gesellen nur bei Meistern ihres Faches arbeiten dürfen.
 5. Um Meister werden zu können, muss der Geselle 25 Jahre alt sein und seine Befähigung durch eine Meisterprüfung erweisen.
 6. Dem Meister wird der Übergang zu einem anderen Handwerk nur erlaubt, wenn er infolge ungünstiger Zeitverhältnisse sein Fortkommen nicht mehr findet; doch hat er den Nachweis der Befähigung zu erbringen. Die Handwerksarbeiten einer Fabrik, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken, sind den zünftigen Meistern des Ortes zu überweisen. Diesen steht auch allein der Kleinhandel mit ihren Erzeugnissen zu. Hausierhandel mit Handwerkserzeugnissen ist unbedingt verboten, desgleichen die Arbeit herumziehender Handwerker. Da das Handwerk ein städtischer Nahrungszweig ist, so sind Landhandwerker nur soweit zuzulassen, als es das örtliche Bedürfnis erheischt. Mehr als zwei Lehrlinge darf kein Meister halten. Das Recht, Lehrlinge zu halten, soll dem Meister entzogen werden, welcher durch richterliche Erkenntnis

wegen entehrender Handlungen bestraft wurde oder welcher seine Pflicht gegen den Lehrling wiederholt gröblich vernachlässigte. Die Lehrlinge sind zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, wo solche besteht. Meisterwitwen können wohl das Geschäft des Mannes fortführen, aber keinen Lehrling annehmen. Patente auf neuere Erfindungen dürfen nur auf Gutachten der Gewerbekammer erteilt werden; der Staat hat diese Patente für die betreffenden Innungen zu erwerben. Zeichen und Firmen Gewerbetreibender darf niemand nachahmen. Die geschäftliche Vereinigung mit Nichtinnungsmitgliedern ist verboten.

7. Mit Einführung der Gewerbeordnung sind alle Realrechte aufgehoben, jedoch unter Gewährung entsprechender Entschädigung.

In einem Anhang zu diesem Entwurf werden noch verschiedene Mittel zur Hebung des Handwerker- und Gewerbestandes angegeben: Schutzzölle, Ausfuhrzölle für Rohstoffe, welche unentbehrliche Lebensmittel befriedigen, Rückzölle und Prämien bei Ausfuhr deutscher Industrieerzeugnisse, freie Einfuhr solcher Rohstoffe, welche bei uns nicht oder nicht genügend erzeugt werden, Aufhebung der Weggelder und Wasserzölle, Abschluss von Handelsverträgen, Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommens- und Vermögenssteuer, Errichtung von staatlichen Hilfskassen, einheitliche Konkursgesetze, Verbesserung des gesamten Schulwesens, Gründung zweckmässig eingerichteter Handwerkerschulen, sowie höherer polytechnischer Lehranstalten, in denen der Unterricht durch theoretisch und praktisch gebildete Lehrer erteilt wird, gleiches Münz-, Mass- und Gewichtssystem, Verwendung der Sträflinge zur Urbarmachung unangebauter Landstrecken, Verpflichtung des Staates, seine arbeitsfähigen Angehörigen, welche bei Privatleuten keine Beschäftigung finden, bei öffentlichen Arbeiten zu beschäftigen und ihnen einen zu ihrem Unterhalt nötigen Arbeitslohn zu geben.

So stellt das Ganze ein wunderliches Gemisch rückschrittlicher Bestrebungen mit einer Reihe ausserordentlich praktischer, zeitgemässer Verbesserungsvorschläge dar, welche letztere geeignet gewesen wären, dem Handwerk und der Volkswirtschaft überhaupt wertvolle Dienste zu leisten.

Übrigens blieben die Frankfurter Beschlüsse nicht ohne Widerspruch. Die Gewerbetreibenden der Rheinpfalz und Rheinhessens hielten an der Gewerbefreiheit fest; auch die

Gesellen traten für eine freiere Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse ein, indem sie Beseitigung des Zunftzwanges, freies Niederlassungsrecht, Ordnung der Arbeitszeit und ein Lohnminimum verlangten und zwar nicht nur in Versammlungen; mit drohender Hand wollten sie sich einen entsprechenden Anteil an den materiellen und geistigen Lebensgütern sichern. So standen sich zwei Interessengruppen gegenüber: diejenigen, welche bereits im Besitze von Gewerben waren und sich denselben ungeschmälert erhalten wollten und diejenigen, welche das Recht auf Arbeit oder, was gleichbedeutend ist, das Recht zu leben geltend machten.

In dem Bestreben, die für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben unseres Volkes hochwichtige Angelegenheit einer gedeihlichen Erledigung entgegenzuführen, beauftragte die deutsche Nationalversammlung einen Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Heimatgesetzes und einer Gewerbeordnung. Der Entwurf wurde im Jahre 1849 vorgelegt; nach ihm sollten alle Gewerbebeschränkungen aufgehoben sein; die Ausübung eines Gewerbes war an das 25. Lebensjahr und den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes geknüpft; Innungen konnten nach wie vor gebildet werden, aber ohne Beitrittszwang. Die Schaffung von Gewerberäten und Gewerbekammern wurde ins Auge gefasst.

Zu einer Erledigung der Anträge kam es nicht. Das ganze Material wurde der provisorischen Zentralgewalt „zur Benutzung bei der künftigen Reichsgesetzgebung“ überwiesen. Wenn es auch zu einer solchen nie kam, ganz ohne Wirkung blieb die Handwerkerbewegung nicht, zumal die Regierungen, erschreckt durch das plötzliche Aufflackern eines die politische und wirtschaftliche Lage des Volkes grell beleuchtenden Feuers, gerne geneigt waren, dem Verlangen der Handwerker entgegenzukommen und dadurch Ruhe, Zucht und Ordnung herbeizuführen. Die neue Gewerbeordnung in Hannover, sowie die preussische Verordnung vom 9. Februar 1849 erschwerten die Zulassung zum Handwerk und machten sie bei einer Reihe von Handwerken abhängig von der Erbringung des Befähigungsnachweises und vom Beitritt zur Innung; die Fabrikanten wurden im Halten und in der Beschäftigung von Handwerksgelesen beschränkt, die Inhaber von Magazinen im Einzelverkaufe von Handwerkswaren; auch in anderen Punkten sahen die Handwerker ihre Wünsche erfüllt. In Bayern wurde 1853 — nachdem schon 1850 eine Vertretung des Handwerks durch die Vereinigung von Gewerbekammern mit den Handelskammern geschaffen worden war — eine neue Vollzugsinstruktion zu dem Gewerbegebiete von 1825 erlassen, welche

der Hauptsache nach den weitgehendsten Wünschen der Zünftler entgegenkam und nur in einzelnen Bestimmungen erkennen liess, dass es beim besten Willen unmöglich war, das moderne Leben völlig in die alten Zunftfesseln zu schlagen.

Trotz aller Erfolge waren die Handwerker nicht zufrieden; ihre Klagen verstummten nicht und sie erlahmten nicht in ihren Bemühungen, den Staat zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen. Andererseits machte sich ein Umschwung der öffentlichen Meinung bemerkbar, je mehr die führenden Geister auf volkswirtschaftlichem Gebiete in Wort und Schrift für Aufklärung sorgten. Österreich eröffnete die freiheitlichen Reformen mit der Einführung der Gewerbefreiheit durch das Gesetz vom 20. Dezember 1859.

In Bayern geschah ein Schritt vorwärts im Jahre 1856, indem nunmehr auch beim Erwerb eines Real- oder radizierten Gewerbes die Bedürfnisfrage erhoben und davon die Genehmigung des Gewerbebetriebes abhängig gemacht wurde; dies bedeutete eine Gleichstellung mit den konzessionierten Gewerben und eröffnete die Hoffnung auf baldige Lösung der schwierigen Frage. Da es in der bayerischen Kammer nicht an scharfen Angriffen gegen den durch die rückschrittlichen Bestrebungen der letzten Jahre immer unhaltbarer gewordenen Zustand fehlte, so sah sich das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten 1860 veranlasst, vom Magistrat München eine gutachtliche Äusserung darüber zu erlangen,

- a) ob die dermalige Gewerbegesetzgebung den Anforderungen der Gegenwart entspricht, oder ob eine Reform derselben als geboten erscheint,
- b) ob diese Reform sich auf die Revision des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 in der Richtung zur endlichen Gewerbefreiheit beschränken oder schon jetzt die letztere in der Gesetzgebung eingeführt werden solle.

Begreiflicherweise nahm der allgemeine Gewerbeverein in München als Organ von 78 Innungen sofort Stellung zu dieser Frage. Er erkannte an, dass in einem wohl organisierten Staat keinem der Weg versperrt werden dürfe, seine Fähigkeiten zu verwerten und dass durch die erweiterte Konkurrenz die Steuerkraft des Landes gehoben werde; aber die Gewerbefreiheit ist ihm gleichbedeutend mit dem Untergang des Handwerkes und damit auch des Mittelstandes.

Zudem hält er es für ausgeschlossen, dass Bayern, ein Landwirtschaft und Viehzucht treibender Staat, durch das künstliche Mittel der Gewerbefreiheit je zum Industriestaat werden könne. Nach seiner Meinung können die gewerblichen Schranken den Aufschwung durchaus nicht hindern; er lässt eher durchblicken,

dass der selbständige Betrieb schon zu sehr erleichtert sei und da überdies die Fabrik alle Arbeit an sich ziehe, so müsse eine weitere Vermehrung der Meister den nationalen Wohlstand schädigen. Darum warnt er, die kräftigste Stütze des Landes zu zerstören, das wohlervorbene Eigentum vieler Tausender zu bedrohen; denn die Folgen wären unzweifelhaft statt der erhofften Vermehrung des Wohlstandes Verarmung und Entsittlichung.

Im Magistrat sprach sich der Referent für Beseitigung des Konzessionswesens und für Annahme des Grundsatzes der Gewerbefreiheit aus; doch solle eine Konzession bei denjenigen Gewerben nötig sein, bei welchen Rücksicht auf die allgemeine Staatswohlfahrt, auf die Sicherheit der Gesundheit und des Lebens, der Sittlichkeit und des öffentlichen Verkehrs obwalte; auch verlangte er, Gewerbebetrieb und Ansässigmachung künftig getrennt zu behandeln. Am Befähigungsnachweis wollte er festgehalten wissen; doch sollte der Staatsregierung unbenommen sein, eine teilweise oder gänzliche Befreiung von demselben auszusprechen.

Der Magistrat bestätigte wohl die Reformbedürftigkeit der Gewerbeordnung; doch konnte sich die Mehrheit nicht entschliessen, für die Gewerbefreiheit einzutreten; sie sprach sich für Erweiterung des Konzessionswesens aus, verlangte Rücksicht auf den Nahrungsstand der Gewerbsmeister und Sicherung gegen Entwertung der Realrechte, aber auch Beseitigung der Beschränkungen, welche zum Nachteil des Publikums bestehen. Das Verbot des Hausierhandels sollte bestehen bleiben und das korporative Prinzip zur entsprechenden Geltung kommen. Ähnlich lautete das Gutachten des Gewerberates.

Die am 21. April 1862 von der Regierung erlassene Instruktion zeigte, dass nunmehr in den massgebenden Kreisen ein Stimmungswechsel eingetreten war und es war wohl nur die Scheu vor den Realrechten, welche sie abhielt, den entscheidenden Schritt zur völligen Gewerbefreiheit zu thun. Die Zahl der freien Gewerbe, bei welchen weder der Befähigungsnachweis verlangt wurde, noch Berücksichtigung des Nahrungsstandes stattfand, wurde vermehrt und die Erwerbung der Konzession wesentlich erleichtert, indem bei Beurteilung des Nahrungsstandes nur mehr darauf gesehen werden sollte, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugnisse und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seien, dass ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginn des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Tätigkeit werden bestehen können.

Durch die Konzession wurde der Unternehmer berechtigt,

„sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbebetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen, sowie Gehilfen und Gehilfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.“ Damit war der Arbeitskreis gegen früher wesentlich erweitert und es sollte hierdurch und durch die Zusammenlegung verwandter Gewerbe den endlosen Streitigkeiten über die Grenzen des Gewerbebetriebes ein Ende gemacht werden. Damit war einem Meister auch die Möglichkeit gegeben, von einem Gewerbe zu einem andern überzugehen; einmal der Befähigungsnachweis erbracht, genügte solcher auch für die verwandten Gewerbe.

Von Bedeutung war ferner der Grundsatz, dass die Befähigung nicht vom Nachweis einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit abhängt; sie war einzig und allein durch das Bestehen einer Prüfung vor einer durch die Regierung bestimmten Kommission zu beweisen.

Dass dem Meister auch Erleichterungen bezüglich des Vertriebes der eigenen und fremden Erzeugnisse seines Gewerbes gewährt wurden, sei nur erwähnt.

Die Instruktion von 1862 war ihrem Wesen nach eine Übergangsbestimmung; sie musste notwendig zur Gewerbefreiheit führen. Diese wurde am 6. Februar 1868 als Gesetz verkündigt. Jeder Staatsangehörige war nun, ohne irgend einen Befähigungsnachweis erbringen zu müssen, zum Betriebe von Gewerben berechtigt. Die Innungen wurden aufgehoben; doch konnten die Gewerbetreibenden vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen freie Vereine bilden. Nur die Handels- und Gewerbekammer blieb bestehen. In einigen anderen Staaten, wie in Nassau, Sachsen, Württemberg und Baden, war schon in den vorausgehenden Jahren die Gewerbefreiheit verkündet worden. Preussen erliess 1867 für die neu erworbenen Gebietsteile Gewerbebesetze, um daselbst die Grundsätze der Gewerbefreiheit zur Durchführung zu bringen.

Eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland wurde durch die Gewerbebesetzgebung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 angebahnt. Der Entwurf lehnte sich im wesentlichen an die preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845

an, doch gab er die Handwerkerprüfungen preis. Er rechtfertigt dies mit den Worten: „Mit der Aufhebung des Innungszwanges ist zugleich die Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt. Darüber, dass die Handwerkerprüfungen nicht diejenigen Garantien gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigen, dass sie dagegen dadurch nachteilig werden, dass sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er alle seine Kapital- und Arbeitskräfte auf die Gründung seiner Existenz verwenden muss und dass sie die Notwendigkeit des Versuches einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbstätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete herbeiführen, dürfte es kaum nötig sein, den Streit aufzunehmen, da die Bundesgesetzgebung mit der Einführung der Freizügigkeit, die, wenn sie wirksam sein soll, mit der Prüfungspflicht als lokaler Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung unvereinbar ist, die Frage bereits entschieden hat.“

Die Konzessionspflicht erfuhr eine weitgehende Einschränkung und es war genau festgesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine Konzession verweigert werden könne; auch hinsichtlich der Bedürfnisfrage bei Gast- und Schankwirtschaften wiesen die neuen Gesetze Erleichterungen auf.

Diese Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes wurde am 1. Januar 1870 in Südhessen, durch Reichsgesetz vom 10. November 1871 in Württemberg und Baden, durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1872 in Bayern eingeführt. Für Elsaß-Lothringen hatte die Gewerbeordnung vorläufig keine Geltung. Auf diesen Landesteil wurde sie erst durch Gesetz vom 27. Februar 1888 ausgedehnt.

V. Der Kampf gegen die Gewerbefreiheit.

Wohl hatten es die Handwerker seit 1860 nicht an Versuchen fehlen lassen, der heranziehenden Gewerbefreiheit entgegenzutreten. Der Geist der Zeit war jedoch nicht zu bannen gewesen. Es war vorauszusehen, dass sie sich nicht widerstandslos in ihr Schicksal ergeben würden. Und an Angriffspunkten fehlte es ihnen wahrlich nicht. Der Aufhebung aller Einschränkungen, sowie die Vernichtung der Organisation, andererseits der überwältigende Einfluss der mit allen Hilfs-

mitteln der Wissenschaft und Technik ausgestatteten Industrie, dies alles war nicht dazu angethan, den Zersetzungsprozess aufzuhalten, der schon lange im Marke des Handwerks wütete. Die wirtschaftliche Lage der Kleinmeister wurde immer jämmerlicher und in sozialer Beziehung war ihre Stellung gegenüber der Industrie so abhängig, wie die der Arbeiter; ihre Lebenshaltung wurde sogar noch tief unter die eines Arbeiters herabgedrückt. Kein Wunder, dass solche Übelstände, für die einzig und allein die Gewerbefreiheit verantwortlich gemacht wurde, zu einer Quelle neuer Kämpfe wurden, deren Folgen wiederholte Abänderungen der Gewerbeordnung waren. Schon 1871 erklangen bald da, bald dort Klagen über das im argen liegende Lehrlingswesen und der Reichstag wurde bestürmt mit Gesuchen um Wiedereinführung von Arbeitsbüchern, um Bekämpfung der Wanderlager und des Hausierhandels u. s. w. Der Bundesrat entschloss sich nicht leichten Herzens zu Abänderungen der Gewerbeordnung; denn es war vorauszusehen, einmal begonnen, war nicht leicht ein Halt auf der abschüssigen Ebene zu finden. Andererseits war durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit ein gemeinsamer Boden für die nationale Arbeit geschaffen worden, den man nicht mehr verlassen wollte. Und doch konnte man sich der Überzeugung vom Vorhandensein mancher Missstände nicht verschliessen.

Schon früher hatte es auch freie Lohnarbeiter gegeben, von denen wiederholt im Gegensatz zu den gelernten zünftigen Gesellen die Rede war. Und je mehr die Fabrikindustrie in den Vordergrund trat, desto deutlicher trat ein besonderer Arbeiterstand in die Erscheinung. Diese Arbeiter waren völlig schutzlos den Gefahren des Betriebes und der Willkür des Arbeitgebers preisgegeben, weil der Staat die Freiheit des Arbeitsvertrags zwischen Fabrikanten und Arbeitern nicht antasten wollte aus Besorgnis, den wirtschaftlichen Aufschwung zu hindern, dann aber auch, weil es nach den wirtschaftlichen Theorien eines Smith Sache jedes Einzelnen sein sollte, die Bedingungen, unter welchen er zu arbeiten gewillt ist, zu regeln. Nur hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter machten die preussischen Gewerbeordnungen von 1839, 45 und 49 den schüchternen Versuch, eine Ausbeutung derselben zu verhindern und sie in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu schützen. Nachdem seit der Einführung der Gewerbefreiheit die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals Gegenstand vertragsmässiger Übereinkunft geworden war, der Staat sich also zunächst gar nicht einmischen wollte, musste sich im Handwerk bezüglich der sittlichen Erziehung und der gewerblichen Unterweisung

der Lehrlinge allmählich ein Notstand entwickeln und die Beziehungen zwischen Meister und Geselle mussten, nachdem jedes autoritative Verhältnis nahezu aufgehört hatte, höchst unerquicklich werden. So ist es zu erklären, dass nach und nach bei der Regierung, die anfänglich nur zögernd an die Neuregelung der gewerblichen Verhältnisse, insbesondere nach der Seite des Arbeiterschutzes hin, ging, ein gründlicher Wechsel der Anschauungen eintrat. Und dieser Wechsel äusserte sich zuerst in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878; sie brachte unter anderem eine strengere Regelung der Lehrlingsverhältnisse, den Wöchnerinnenschutz und die Verallgemeinerung des Truckverbots — d. h. des Verbotes der Bezahlung der Arbeiter in Waren oder des Kreditierens von Waren an dieselben —, verliehen dem Bundesrat die Befugnis, die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Fabrikarbeiter in gesundheits- und sittlichkeitsgefährlichen Betrieben zu regeln, erstreckte die Fabrikgesetzgebung auf alle regelmässig mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften und machte das Institut der Fabrikinspektoren obligatorisch.

Für weitere Beschränkungen der Gewerbefreiheit waren die Handwerker unermüdlich tätig. Auf Betreiben des 1873 in Leipzig gebildeten Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten beschloss der Bremer Handwerkertag 1879: Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung, Befreiung der Gewerbeordnung von allen Bestimmungen, welche polizeilicher oder civilrechtlicher Natur sind, oder in sonstige spezielle Gesetze gehören; Entwicklung des Innungsrechtes und der den Innungen zustehenden gewerbegerichtlichen Befugnisse zum Ausgangs- und Angelpunkt der Kleingewerbeordnung; grundsätzliche Übergabe der gewerblichen Erziehung sowohl derjenigen mittels der Lehre, als derjenigen mittels der Fachschulen an die gewerblichen Korporationen, Ausarbeitung einer eigenen Gesetzgebung.

Diese Wünsche fanden in den Handwerkerkreisen Anklang; der Münchener allgemeine Gewerbeverein sprach sie in Beantwortung einiger von der Zittauer Gewerbekammer gestellten Fragen in folgender Form aus:

1. Es ist ein grosser Übelstand, dass die Gewerbeordnung keinen Unterschied macht zwischen Gross- und Kleinindustrie und die Verhältnisse des Fabrikarbeiters und Fabrikherrn, des Meisters, Gesellen und Lehrlings mit einerlei Mass misst;
2. es besteht ein Bedürfnis zur Errichtung fachgewerblicher Korporationen;

3. die Bildung dieser Korporationen muss zwangsweise geschehen und jeder gelernte Gewerbemeister ist verpflichtet, derselben beizutreten;
4. den fachgewerblichen Korporationen steht das Recht der Entscheidung zu, welche Gewerbetreibende zur Annahme von Lehrlingen berechtigt sein sollen; sie haben auch die Aufsicht über das Lehrlingswesen und die Fachschulen;
5. die Reichsgewerbeordnung ist in überstürzender Weise geschaffen worden, ohne den Gewerbestand zu fragen;
6. Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche nicht durchgeführt werden können, sind zwecklos;
7. die Gewerbeordnung soll nach neuen Gesichtspunkten überarbeitet werden;
8. die künftige Gewerbeordnung soll nur die Regelung rein gewerblicher Verhältnisse in sich schliessen.

Ein im Anschluss hieran gestellter Antrag, die Teilnahme der Gehilfen an den fachgewerblichen Korporationen anzustreben, wurde abgelehnt. Die Regierungen verhielten sich zwar im allgemeinen den Forderungen der Handwerker gegenüber wohlwollend, doch konnten sie sich von der Notwendigkeit der Zwangsinnungen nicht überzeugen und waren der Ansicht, dass vor allem der Weg der Bildung von freiwilligen Innungen beschritten werden sollte, wie dies aus einer Entschliessung des bayerischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1879 und einem ähnlichen Rundschreiben der preussischen Regierung hervorgeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Norddeutschland die Anschauung, dass Innungen auch auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine segensreiche Wirksamkeit entfalten können, in immer weiteren Kreisen Eingang finde und dass eine lebhaftere Bewegung im Gange sei, Innungen auf Grund des unter Mitwirkung des Magistrats Osnabrück zu stande gekommenen Entwurfes eines Musterstatuts für Innungen ins Leben zu rufen. Auch die Staatsregierung erachte es als nächste Aufgabe, die Wiederbelebung der Innungen auf dem Boden des geltenden Rechts zu versuchen.

Über Bedeutung und Zweck der Innungen wird gesagt: „Es ist jeder Innung selbständiger Gewerbetreibender, welche dasselbe oder verwandte Gewerbe ausüben, gestattet, sich als Innung mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit zu konstituieren und nach Massgabe dieses Privilegiums für Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen tätig zu sein. Die Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist fast ganz dem freien Ermessen der Beteiligten anheimgegeben, die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr wenig Einschränkungen“

kungen der freien Selbstbestimmung der Innungsgenossen überlassen. Die Innungen sind nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde beschränkt; sie sind endlich auch nicht gehindert behufs Förderung gemeinsamer Interessen eine gemeinsame Tätigkeit mit anderen Innungen zu entfalten. Angesichts dieser Bestimmungen kann weder behauptet werden, dass die Bildung von Innungen durch das Gesetz erschwert sei, noch dass eine auf Grund des bestehenden Rechts gebildete Innung den Zwecken einer solchen nicht zu genügen vermöge.

Hauptzweck der Innungen ist, dem selbständigen Gewerbetreibenden in sittlicher und sozialer, wie in materieller Beziehung eine Stütze zu sein. Wo wie in Deutschland der Handwerkerstand aus guten Elementen besteht, fördert die Zugehörigkeit zur Innung den Gemeinsinn und das Standesbewusstsein; sie fördert das Gefühl, dass die Ehre des Standes von dem Einzelnen tüchtige technische Leistungen und eine solide Geschäftsführung fordere. Die Innung kann ausserdem die Mittel bieten, um durch gemeinsame Veranstaltungen den Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder zu unterstützen, dieselben mit den Fortschritten der Technik bekannt und ihnen letztere nutzbar zu machen.

Endlich ist es Aufgabe der Innung, durch Herstellung eines wohlgeordneten Kassenwesens für die erforderliche Unterstützung ihrer Genossen in Unglücks-, Krankheits- und Todesfällen zu sorgen.

Nicht minder wichtig sind die Aufgaben, die sich den Innungen bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens und der Pflege des Verhältnisses zwischen Gehilfen und Meistern eröffnen.

Die in dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., gegebenen Bestimmungen scheinen wohl geeignet, die ersehnte Zucht unter den Lehrlingen wieder herzustellen, wenn anders der Handwerkerstand seine Aufgaben versteht und erfüllt. Eine Innung, welche diese Gegenstände zu ordnen unternimmt, wird namentlich im Auge zu behalten haben, dass es sich um die Interessen des ganzen Gewerbes, also auch um die Pflichten des Meisters handelt. Nicht unerwähnt darf hier bleiben, dass die Innungen Lehrwerkstätten und Fachschulen ins Leben rufen können und dass sie, wenn sie sich der Pflege des Lehrlingswesens in entsprechender Weise widmen, voraussichtlich auch imstande sein werden, auf die Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen Einfluss zu gewinnen.

Andere Bestimmungen der Gewerbeordnungen, welche den Innungen Gelegenheit zur Entfaltung einer nützlichen

Tätigkeit in Beziehung auf das Verhältnis zwischen Gehilfe und Meister eröffnen, sind endlich enthalten in den Anordnungen bezüglich der Beschäftigung kontraktbrüchiger Arbeiter und hinsichtlich der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte.“

Mit Recht spricht die Regierung ihre Verwunderung darüber aus, dass bisher die Handwerkerkreise so wenig Neigung zeigten, von der ihnen zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und stellt in dieser Beziehung jede nur mögliche Unterstützung der Behörde in Aussicht.

Mit der Tatsache, dass ein grosser Teil der Handwerker sich unbedingt ablehnend verhielt gegen Gründung von Innungen, die ihnen mancherlei individuelle und geschäftliche Beschränkungen zu bringen drohten, stand die fortwährende Betonung der Unentbehrlichkeit von Innungen in merkwürdigem Widerspruch. Neuerdings geschah dies im Juni 1879 durch den in München stattfindenden Delegiertentag der deutschen Handels- und Gewerbekammern. Dieser beschloss:

1. Gewerbekammern sollen in allen Staaten errichtet werden, die noch keine organisierte Vertretung des Gewerbes haben;
2. die Innungen sollen unter bestimmten Voraussetzungen zur Vertretung des Gewerbestandes oder ihres speziellen Gewerbes berechtigt sein und zwar würde es sich um folgende Fälle handeln: Teilnahme an den Wahlen zu den Gewerbekammern und Gewerbegerichten, Einholung von Gutachten vor Ergreifung solcher lokalen Verwaltungsmassregeln, welche auf das betreffende Gewerbe einen Bezug haben, das Recht zur Überwachung des Lehrlingswesens, Abschliessung rechtsgültiger Lehrverträge, Einführung der Lehrlingsprüfungen und Ausstellen von Lehrbriefen, Teilnahme an der Überwachung und Leitung des Gewerbeschulwesens; Teilnahme an der Überwachung des Gesellenwesens, indem den bezüglichen Vermerken der Innungen, bezw. Innungsverbände, die Qualität rechtskräftiger, das Arbeitsbuch ergänzender Beglaubigungen beigelegt wird. Den Innungen soll ferner das Recht und die Macht zustehen, unlautere Elemente auszuschliessen und Vertretungen der unselbständigen Gewerbsgenossen zuzulassen;
3. die Gründung von Innungen ist unter Umständen von Verwaltung wegen in die Hand zu nehmen;
4. die Behörden sind zu ermächtigen, auch den Arbeitern über 21 Jahren Arbeitsbücher auszuhändigen;
5. die Lehrverträge sollen schriftlich in Gegenwart des

Lehrlings vor den einschlägigen Behörden abgeschlossen werden; Lehrlingsprüfungen sind obligatorisch einzuführen;

6. ordnungsgemäss eingeschriebene Lehrlinge sollen den Vorschriften des Gesetzes über jugendliche Arbeiter nicht unterliegen;
7. Auktionsgewerbebetriebe sollen eingeschränkt werden; Wanderlager und Hausiergewerbe sind höher zu besteuern;
8. bei Schankwirtschaften ist die Bedürfnisfrage aufzuwerfen;
9. Lehrwerkstätten können nicht an Stelle der Werkstätten treten.

Diese Bestrebungen, an denen man vor allem die Ausdauer und Entschiedenheit bewundern muss, mit welchen sie verteidigt wurden, fanden lebhaften Widerhall im Reichstag; so kam es zur Abänderung der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 18. Juli 1881, welches als Innungsgesetz bekannt ist und den Zweck hatte, die Aufgaben der Innungen genauer festzustellen und ihre Organisation zu regeln. Es war sogar die Möglichkeit vorgesehen, die Tätigkeit der Innungen im Lehrlingswesen und bei Lehrlingsstreitigkeiten durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde auch auf Nichtmitglieder auszudehnen.

Die Handwerker waren mit dem Erreichten nicht zufrieden. Sie wollten obligatorische Innungen und gaben diesem Verlangen lauten Ausdruck auf dem im Mai 1882 zusammengetretenen deutschen Handwerkertag in Magdeburg. Nicht weniger dringend forderten sie, die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches auf alle Gesellen ohne Unterschied des Alters auszudehnen und die Erteilung eines solchen von der vorherbestandenen obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmässig zurückgelegten Lehrlingszeit abhängig zu machen und endlich sollte dem Handwerk durch Einführung von Handwerkerkammern eine gesetzliche Vertretung gegeben werden.

Um diesen Forderungen Nachdruck zu geben, wurde die Begründung eines allgemeinen deutschen Handwerkerbundes beschlossen, der dann im folgenden Jahre ins Leben trat und in welchem die früher gegründete Handwerkervereinigung aufging.

Die Ziele waren deutlich gesteckt. Die Handwerker waren entschlossen, auch nicht im kleinsten Punkte von ihrem Programm abzustehen. Was ihnen vorläufig entgegenkommend gewährt wurde, nahmen sie dankend an als Abschlagszahlung

seitens des Staates. Die Mittelstandspolitik, welche dieser als seine Aufgabe erkannt hatte, drängte ihn von Schritt zu Schritt. 1883 wurde die Konzessionspflicht auf eine Reihe von stehenden Gewerben ausgedehnt; die Polizeibehörde erhielt das Recht, gewisse Gewerbe verbieten zu können, nicht nur, wenn eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt war, sondern schon, wenn die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb erwiesen war; auch wurde der Gewerbebetrieb im Umherziehen schärferer polizeilicher Aufsicht unterworfen und dem Gewerbebetriebe der Handlungsreisenden wurden engere Grenzen gezogen.

Das Jahr 1884 brachte die Bestimmung, dass den Mitgliedern einer Innung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde die ausschliessliche Befugnis zum Halten von Lehrlingen beigelegt werden könne.

1886 wurde zugbilligt, dass den Innungsverbindungen durch Beschluss des Bundesrates Korporationsrechte verliehen werden könnten.

Eine wesentliche Errungenschaft bedeutete für die Handwerker das Gesetz von 1887, welches den Innungen das Recht gab, kraft einer Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch Nichtmitglieder zu den Ausgaben für Herbergswesen, Fachschulen und Schiedsgerichten heranzuziehen.

Neue Hoffnungen wurden rege, als durch kaiserliche Order für Juni 1891 eine Handwerkerkonferenz nach Berlin einberufen wurde, in der Vertretern des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes und des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände (gegründet 1884) Gelegenheit gegeben werden sollte, vor Kommissären des Reichsamtes des Innern und des königl. preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe die in ihrem Kreis empfundenen Mängel der für die Verhältnisse des Handwerks gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften mündlich darzulegen und die zur Hebung derselben vorzuschlagenden Massnahmen zu begründen. Das zur Beratung vorgelegte Programm umfasste folgende Punkte:

1. Die Bedeutung der deutschen Innungsverbände gemäss § 104a, sowie der Innungsausschüsse gemäss § 102 der R.-G.-O. in Bezug auf Innungsbildung und die Entwicklung des deutschen Handwerks und die gesetzlichen Mittel, um die korporative Organisation weiter zu pflegen.
2. Die Frage des Befähigungsnachweises.
3. Die Abänderung des Titels VI §§ 100e, f und m, des Titels VII der R.-G.-O. betreffend die Stellung der

- gewerblichen Lehrlinge und Gesellen (Gehilfen) im Gewerbewesen und des Titels X § 148 Nr. 10 der R.-G.-O.
4. Die Verleihung der Korporationsrechte an die Innungsausschüsse vereiniger Innungen und die Anlehnung der Innungs-Schiedsgerichte an die letzteren.
 5. Die Berechtigung zur Führung des Meistertitels und eine demgemässe Abänderung des § 149 Ziffer 8 der R.-G.-O.
 6. Die §§ 97a Ziffer 5 und 104k der R.-G.-O. derart zu ergänzen, dass Innungsverbänden die Möglichkeit gegeben wird, von Verbands wegen Nebeneinrichtungen, wie Feuerversicherungskassen, Ausstandsunterstützungskassen u. dergl. mehr ins Leben zu rufen.
 7. Der Erlass eines Gesetzes betreffend die Regelung des Handwerker-(Innungs-)Kammerwesens und die Einsetzung besonderer Kammern als Aufsichtsbehörde.
 8. Die wünschenswerten Abänderungen des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter behufs Förderung der Innungsgesellen-Krankenkassen und Ermöglichung der Verbands-Krankenkassen für Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge.
 9. Abänderung resp. Ergänzung der §§ 97, 152 und 153 der R.-G.-O. zwecks Begegnung von Ausschreitungen bei Gesellenausständen.
 10. Die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf möglichst viele Handwerksbetriebe und die Anlehnung solcher Berufsgenossenschaften im Sinne der Selbstverwaltung an die deutschen Innungsverbände.
 11. Aufstellung von Grundsätzen für
 - a) die Regelung des Submissionswesens,
 - b) die Regelung der Gefängnisarbeit,
 - c) die Beschränkung des Hausierwesens,
 - d) die Einschränkung der Warenabzahlungsgeschäfte,
 - e) die Schädlichkeit des schwindelhaften Reklamewesens.
 12. Die auf die Zerstörung des selbständigen Handwerkerturns hinwirkenden Einrichtungen der Konsumvereine im allgemeinen, sowie der Offiziers- und Beamtenkonsumvereine im besonderen.
 13. Die Berücksichtigung der notwendigen Bedürfnisse des selbständigen Handwerkerstandes bei der endgültigen Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches.
 14. Die wohlwollende Unterstützung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe seitens der Staatsregierung insoweit solche gemäss § 97a Nr. 4 von Innungen und Innungs-

ausschüssen vereinigter Innungen zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder unternommen wird.

15. Die Regelung des gerichtlichen Sachverständigenwesens.

16. Die Sonntagsruhe.

Von einem sofort sichtbaren Erfolg, wie ihn sich viele Handwerker erhofft haben mochten, konnte wohl kaum die Rede sein. Doch erklärte Staatssekretär Dr. von Boetticher in der Reichstagssitzung vom 24. November 1891, dass der Austausch der Meinungen kein unfruchtbarer gewesen sei. Er teilte die Wünsche der Handwerker in 3 Kategorien:

1. solche, welche auf dem Verwaltungswege befriedigt werden können, wie die auf Konsumvereine, Regelung der Gefängnisarbeit und des Submissionswesens bezüglichen,
2. Wünsche, deren Erledigung oder Berücksichtigung auf dem Wege der Gesetzgebung schon jetzt angängig erscheint, so die Regelung des Geschäftsbetriebes der Abzahlungsgeschäfte, die Verleihung der Korporationsrechte an Innungen,
3. Wünsche, deren Befriedigung unmöglich ist, nämlich die Einführung obligatorischer Innungen und die Einführung des Befähigungsnachweises.

Da es den Handwerkern aber gerade auf diese Punkte ankam, so schien ihnen das Ergebnis recht unerfreulich, wenn auch der Herr Staatssekretär die Klagen über die Missstände im Lehrlingswesen und über den Mangel einer wirksamen Vertretung der Interessen des Handwerkes anerkannte und zur Abhilfe die Errichtung von Handwerkskammern ins Aussicht stellte.

Ein Punkt des Programms sei als hochbedeutend ganz besonders hervorgehoben. Er lässt erkennen, dass die Organisationsfrage und die gewerbliche Bildungsfrage (Befähigungsnachweis) untrennbar Hand in Hand gehen. Darum muss auf diesen Punkt etwas näher eingegangen werden. Mit der Bestimmung der R.-G.-O., nach welcher der Betrieb eines Gewerbes grundsätzlich jedermann gestattet und nur ausnahmsweise von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht war, haben sich die Handwerker nie befreundet. Sie erhoben sofort lebhaft Klagen über die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge und über den Betrieb der Gewerbe durch Personen, welche hiezu in keiner Weise befähigt waren. Zwei Umstände wirkten also zusammen, um das Verlangen nach einem Befähigungsnachweis zu rechtfertigen:

die ungenügende Vorbildung des gewerblichen Nachwuchses und die durch schrankenlose Konkurrenz vermehrte

Notlage des Handwerks. Nicht ohne Einfluss war die neuere österreichische Gewerbegesetzgebung. Die dort im Jahre 1859 verkündete Gewerbefreiheit wurde durch das Gesetz von 1883 wesentlich eingeschränkt, indem für die „handwerksmässigen“ Gewerbe der Befähigungsnachweis verlangt wurde und zwar war dieser Nachweis durch ein Lehrlingszeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem Gewerbe entsprechenden Fabrikbetriebe zu erbringen. An Stelle dieser Nachweise konnte ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerlichen Unterrichtsanstalt treten.

Schon im Jahre 1884 wurde im deutschen Reichstag der Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises eingebracht. Allein es war nicht leicht, einen gangbaren Weg in dem Labyrinth der verschiedenen Ansichten, wie dieser Befähigungsnachweis zu gestalten sei, zu finden. So dauerte es bis zum 20. Januar 1890, bis der Antrag in der Form angenommen wurde, dass die Befähigung durch eine Prüfung vor der im Orte bestehenden Innung oder einer besonderen Prüfungskommission erbracht werden müsse. Das Prüfungszeugnis sollte durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten gewerlichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden können. Gleichzeitig wurde vom Reichstag auch ein Antrag auf Erweiterung der Innungsbefugnisse angenommen. Die Regierungen verhielten sich jedoch nach beiden Seiten ablehnend. Die Erfahrungen, welche man mittlerweile in Österreich gemacht hatte, waren durchaus nicht ermutigend. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete — welche doch dem Befähigungsnachweis vorausgehen hätte — erwies sich als äusserst schwierig und weiter bestand die Konkurrenz der Fabriken fort. Wie sollte da geholfen werden können?

Sicher war der Grundgedanke lobenswert, dass die Leistungsfähigkeit des Handwerks durch Verbesserung der Vorbildung gehoben werden könne und müsse. Die Vorbildung so zu gestalten, wie sie dem hochentwickelten Stande einzelner Gewerbe und dem Bedürfnis des praktischen Lebens am besten entspreche, das musste allerdings eine Hauptaufgabe der Handwerker sein. Nur musste man sich von dem Gedanken frei machen, dass die Zunftschablone auch in dieser Sache das beste Mittel an die Hand gebe.

Durch die Novelle von 1897 wurde festgestellt, dass zur Haltung und Anleitung von Lehrlingen befähigt und berechtigt sein solle, wer das 24. Lebensalter vollendet habe und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder so-

lange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen habe, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden habe, oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt habe, oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sei.

Wenn jedoch in einem Betriebe mehrere Gewerbe vereinigt sind, so hat der Inhaber das Recht, in allen von ihm betriebenen Handwerken Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den vorher angegebenen Ansprüchen genügt.

Um Lehrlingszüchterei hintanzuhalten, ist die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, die Annahme von Lehrlingen über eine gewisse Zahl hinaus zu untersagen und so zu verhindern, dass diese im Missverhältnis zu dem Umfange und der Art des Geschäftsbetriebes steht.

Die Lehrzeit soll 4 Jahre nicht überschreiten; doch kann die Handwerkskammer hierüber besondere Vorschriften erlassen. Am Ende seiner Lehrzeit ist dem Lehrlinge Gelegenheit zu geben, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Sie erfolgt vor einem Prüfungsausschuss nach einer von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkerkammer geregelten Prüfungsordnung.

Sollen diese Prüfungen ihren Zweck erreichen, so genügt die Werkstättenunterweisung nicht. Dies deutet auch die G.-O. an, indem sie von dem Meister verlangt, dass er den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anhält.

Denn weder der Nachweis einer Lehrlingszeit von bestimmter Dauer, noch das Bestehen einer Gesellenprüfung oder einer Meisterprüfung werden allein eine vollendete Handwerksleistung verbürgen. Darum wird der Staat im eigenen Interesse und in dem eines tüchtig geschulten, leistungsfähigen Handwerkerstandes darauf bedacht sein, dass dem gewerblichen Nachwuchs Gelegenheit zu theoretischer und praktischer Ausbildung für seinen Beruf geboten werde; ja er wird sogar eine derartige Ausbildung bis zu einem gewissen Alter zur Pflicht machen. Sicher wird in der Erziehung des gewerblichen Nachwuchses die Lehre bei einem tüchtigen Meister immer die erste Rolle spielen; sie wird aber notwendigerweise ergänzt werden müssen durch Fachschulen, welche sowohl die rein technische, als auch die kaufmännisch-wirtschaftliche und staatsbürgerliche Erziehung ins Auge fassen.

Aber selbst wenn der Staat in dieser Hinsicht seiner

Pflicht im vollen Masse gerecht zu werden bestrebt ist, wird und darf er nicht, ohne die früheren Missstände wieder heraufzubeschwören, von einer bestimmten Leistung das Recht abhängig machen, ein Handwerk zu betreiben.

Was in dieser Beziehung das Gesetz von 1897 verlangt, geht allerdings bis an die Grenzen dessen, was der Staat noch gewähren kann. Und da, wie schon hervorgehoben, das gewerbliche Bildungswesen, die Berechtigung zur Ausübung eines Handwerkes und die Organisation des Handwerkes nicht getrennt werden können, so bezeichnet der Gang der Gesetzgebung nicht nur hinsichtlich der Ausbildung des Lehrlings, sondern auch in den übrigen Punkten ein von weitreichendem Wohlwollen getragenes Entgegenkommen der gesetzgebenden Faktoren für die Handwerker, obwohl die bis dahin mit den Innungen gemachten Erfahrungen eigentlich gar nicht geeignet waren, zu einem weiteren Vorgehen in dieser Richtung aufzumuntern.

Nicht nur dass die Neigung der Meister, sich in Innungen zu vereinigen, eine geringe blieb; auch der Eifer für die Erfüllung der ihr gesteckten Aufgaben liess fast allenthalben zu wünschen übrig. Von rühmenswürdigen Ausnahmen abgesehen, geschah nur wenig für Fachschulen, für die Gründung von Sterbe- und Krankenkassen, Errichtung von Schiedsgerichten, Regelung des Arbeitsnachweises u. s. w. Solchen Einwendungen gegenüber betonten die unentwegten Anhänger des Zunftzwanges, dass eben nur in der Zwangsinnung das Heil erblickt werden könne und sie allein befähigt sei, dem Handwerk den goldenen Boden wiederzugeben.

Jedenfalls empfand man auch in Regierungskreisen die Notwendigkeit einer durchgreifenden, einheitlichen Organisation des Handwerks. Am 18. August 1893 unterbreitete der preussische Minister für Handel und Gewerbe, Freiherr von Berlepsch, der öffentlichen Besprechung Vorschläge über eine Organisation des Handwerkes und solche für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.

Nach diesen Vorschlägen sollten zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes Fachgenossenschaften mit dem Charakter von Zwangsverbänden errichtet werden, neben welchen die Innungen fortbestehen konnten. Über den Genossenschaften waren Handwerkskammern in Aussicht genommen, welchen die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirkes, die Aufsicht über das Lehrlingswesen, Arbeiterschutz, Arbeitsnachweis und Herbergswesen übertragen werden sollte und welche Gutachten und Berichte über gewerbliche Fragen auf Verlangen der Behörde zu er-

statten hatten. Da jedoch diese Vorschläge den beiden grundlegenden Forderungen der deutschen Handwerkerbewegung: Aufrechterhaltung und Fortbildung der Innungen und Einführung des Befähigungsnachweises nicht Rechnung trugen, so stellten die Vorstände des Zentralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands und des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes Gegenvorschläge auf, welche von dem im April 1894 zu Berlin abgehaltenen Deutschen Innungs- und Allgemeinen Handwerkertag zum Beschluss erhoben und den verbündeten Regierungen zur Kenntnis gebracht wurden. Da die Frage der Abgrenzung des Wirkungskreises der Fachgenossenschaften und Innungen grosse Schwierigkeiten machte, so lag die Erwägung nahe, zunächst mit der Errichtung von Handwerkskammern vorzugehen und mit ihrer Hilfe die Verbesserung des Lehrlingswesens durchzuführen und die allgemeine Organisation des Handwerks einer späteren Zeit vorzubehalten. Dieser Anschauung gab der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern in der Reichstagssitzung vom 14. Juni 1895 Ausdruck.

Dementsprechend verlangte der dem Bundesrat noch im gleichen Jahre vorgelegte Gesetzentwurf nur die Errichtung von Handwerkskammern.

Nachdem der 8. Allgemeine deutsche Handwerkertag zu Halle a/S. neben anderen Forderungen bezüglich Beseitigung von Militärwerkstätten und Einschränkung der Gefängnisarbeit, Einschränkung des Hausierhandels und des Detailreisens bei Privaten, Beseitigung der Konsumvereine, Verbot der Wanderlager, Regelung des Submissionswesens, Vorzugsrecht der Bauhandwerker u. s. w., auch die Einführung der obligatorischen Innung und Handwerkskammer, sowie des Befähigungsnachweises wiederholt hatte, richteten im Dezember 1895 Innungen und Vereine mit 160 399 Mitgliedern eine Vorstellung an den Reichstag, worin sie sich gegen die Errichtung von Handwerkskammern ohne lokalen Unterbau aussprachen, um zugleich dem Wunsche nach einer beschleunigten Fertigstellung des Gesetzentwurfes betreffend die Zwangsorganisation des Handwerkes Ausdruck zu geben.

Die mit der Vorberatung des Gesetzentwurfes betraute Reichstagskommission trat in eine solche gar nicht ein, sondern beschloss Vertagung in der Erwartung, dass doch bald der in Aussicht gestellte Entwurf über die Zwangsorganisation des Handwerks in Vorlage kommen werde.

Das tatkräftige Vorgehen der Handwerker hatte den Erfolg, dass anfangs August 1896 Preussen im Bundesrat einen Antrag einreichte, welcher eine vollständige Organisa-

tion des Handwerks auf der Grundlage der Zwangsinnung bezweckte.

Der wenige Wochen später stattfindende Südwestdeutsche Handwerkertag zu Heidelberg war selbstverständlich mit dem preussischen Antrag, betreffend die Organisation des Handwerkes, die Regelung des Lehrlingswesens und den Meistertitel einverstanden; auch in anderen Teilen Deutschlands sprachen sich die Handwerkerversammlungen in ähnlicher Weise aus, so besonders der 13. bayerische Handwerkertag; dieser richtete die Bitte an die bayerische Regierung, im Bundesrat für den preussischen Gesetzentwurf einzutreten. Andererseits sprachen die freien Gewerbevereine lebhaftes Bedenken gegen den Entwurf aus, denen sich auch die Regierungen nicht verschliessen konnten; man bezweifelte, ob die Innungen den gestellten Aufgaben gerecht werden könnten und fürchtete, dass die notwendige Folge die Einführung des Befähigungsnachweises sein werde. So erfuhr der Entwurf im Bundesrat eine nicht unwesentliche Umgestaltung. Die allgemeine obligatorische Zwangsinnung wurde aufgegeben; die Bildung von Zwangsinnungen sollte nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde stattfinden können. Auch hinsichtlich der Handwerkskammer und des Lehrlingswesens wurden Änderungen vorgenommen.

Dem so umgestalteten Entwurf gegenüber verhielt sich der Zentralausschuss der vereinigten Innungsverbände Deutschlands ablehnend. Der Allgemeine deutsche Handwerkerbund dagegen stellte sich auf den richtigen Standpunkt, dass es für das Handwerk ein Unglück wäre, wenn die Lösung der Organisationsfrage wieder vertagt würde; um die Vorlage nicht zu gefährden, erklärte er seine Bereitwilligkeit, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Deutsche Innungs- und Allgemeine Handwerkertag zu Berlin erklärte am 27. April 1897 den Entwurf nur annehmbar, „wenn

1. eine einheitliche Organisation des gesamten deutschen Handwerks in Form von Zwangsinnungen und unter Festhaltung der Dreiteilung, Lehrling, Geselle, Meister eingeführt werde, auch diejenigen Mitglieder des Handwerkes, welche dasselbe fabrikmässig betreiben, die Pflicht haben, der Innung beizutreten. Wo die Zwangsinnungen zur Zeit nicht durchführbar sind, da sollen den freien Innungen mit Genehmigung der Handwerkskammer und nach Anhörung des zuständigen Innungsverbandes gemäss § 104g der R.-G.-O. die Rechte

aus den §§ 100e bis 100m der bisherigen Gewerbeordnung in verbesserter Form verliehen werden; sowie vor allen Dingen den bestehenden Innungen, sowie sie derartige Rechte besitzen, diese Rechte auch belassen werden;

2. Meister nur derjenige sich nennen darf, welcher in dem von ihm betriebenen Handwerk den Befähigungsnachweis erbracht hat, nur ein solcher Meister darf lehren;
3. die Erhaltung und Förderung der Innungs-Krankenkassen gegenüber den Ortskrankenkassen gewährleistet wird“.

Der Reichstag nahm das Gesetz in der vom Bundesrat beschlossenen Form am 26. Juli 1897 an. Ein grosser Teil der Wünsche der Handwerker fand durch dasselbe seine Verwirklichung.

Die Besonderheiten des neuen Gesetzes gipfeln in der Zulässigkeit der Zwangsinnung, in der Errichtung der Handwerkskammern, in der Neuregelung des Lehrlingswesens, über welche das Wesentliche schon angegeben wurde und endlich in den Vorschriften zur Führung des Meistertitels.

Die Aufgaben der Innungen sind gleich geblieben: Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der den Handelskammern in dieser Beziehung zustehenden Rechte, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen; daneben können Veranstaltungen zur Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen, Schulen gegründet, Innungsschiedsgerichte, sowie Kranken- und Sterbekassen errichtet werden.

Neu dagegen ist die Bestimmung, dass auf Antrag der Beteiligten die höhere Verwaltungsbehörde anordnen kann, dass innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Gewerbe betreiben, einer neu zu errichtenden Innung anzugehören haben. Mit der Bildung einer Zwangsinnung hören die anderen Innungen auf, die für dasselbe Gewerbe seither vorhanden waren. Während aber die freiwilligen Innungen berechtigt sind, den Mitgliedern im Interesse der Standesehre die Festsetzung von Preisen für Waren und Arbeiten vorzuschreiben und ihren Beitritt zu den Innungsunterstützungs-

kassen zu verlangen, ist solches den Zwangsinnungen verboten, um einen allenfallsigen Missbrauch zu weit ausgedehnter Machtbefugnisse zu verhindern. Ein Vorzug der Zwangsinnungen besteht jedoch darin, dass sie die Berechtigung haben, die Gesellenprüfungen der bei den Innungsmeistern arbeitenden Lehrlinge und Gehilfen abzunehmen.

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung eines Gesellenausschusses als wesentlicher Bestandteil der Innung; er wird von den 21 Jahre alten Gesellen der Innungsmitglieder gewählt und hat nicht unwichtige Befugnisse; er wählt die Beisitzer zu den Prüfungsausschüssen, hat bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Errichtung von Herbergen, Arbeitsnachweisen, Innungsschiedsgerichten, Kranken- und Unterstützungskassen, bei der Verwaltung dieser Anstalten und etwaiger Fachschulen, sofern sie ihrerseits Beiträge für deren Unterhalt zu zahlen haben, mitzuwirken und muss bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes über Gegenstände, welche die Gesellen angehen, anwesend sein; bei Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung müssen die sämtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zugelassen werden.

Innungen am gleichen Ort können ein gemeinschaftliches Organ, den Innungsausschuss, schaffen, welchem die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen zufällt; er ist dazu im stande, da ihm von der Landeszentralbehörde Korporationsrechte verliehen werden können. Zweifellos kann durch diese Einrichtung eine recht erspriessliche Tätigkeit zum Segen des Handwerks entfaltet werden.

Nicht minder bedeutsam kann für die Pflege gemeinsamer gewerblicher Interessen die Bildung von Innungsverbänden zwischen Innungen verschiedener Orte werden. Wozu die Mittel einzelner Innungen nicht hinreichen, da können grössere Verbände mit Erfolg eintreten, z. B. durch einheitliche Ordnung des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, der Wanderunterstützung, der Regelung des Lehrlingswesens, Bildung von Schiedsgerichten u. s. w.

Ein oft ausgesprochener Wunsch der Handwerker ist mit der Einführung der Handwerkskammern erfüllt worden. Diese haben die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden zu erholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer Mitte hervorgehenden Anregungen. Daneben werden sie als Selbstverwaltungsorgane die Aufgabe haben, die zur Regelung

der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch einzelne Vorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirk zu regeln und soweit erforderlich durch besonders Beauftragte zu überwachen und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kraft der Lokalorganisation nicht ausreicht.

Da die Mitglieder der Handwerkskammer nur von denjenigen Handwerkern gewählt werden, welche sich zu Innungen oder sonstigen gewerblichen Vereinigungen zusammengeschlossen haben, so dürfte dies die Handwerker veranlassen, sich solchen Vereinigungen anzuschliessen.

Welche Wirkung hatte nun die Schaffung der Handwerkskammern auf die in einzelnen Staaten schon bestehenden Gewerbekammern? Zum Teil wurde einfach diesen Gewerbekammern die Befugnis der Handwerkskammern übertragen; in Bayern entschied man sich für Schaffung eigener Handwerkskammern. Um jedoch den von den Handwerkskammern ausgeschlossenen Gewerben (Kleinhandel) eine Vertretung zu sichern, ferner dem Gesamtgewerbe Gelegenheit zu geben, an den für Handel, Industrie und Gewerbe gemeinsamen Beratungsgegenständen teilzunehmen, soll ausserdem vorläufig die seitherige Organisation der Handels- und Gewerbekammern beibehalten werden.

Was den Meistertitel anbelangt, so mag es wohl kleinlich scheinen, auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht zu legen und doch haben die Handwerker nicht Unrecht, wenn sie diese Äusserlichkeit für geeignet halten, eine Stärkung und Kräftigung des Standesbewusstseins herbeizuführen, da ja der Titel nicht eine leere Formalität bedeuten, sondern in Wirklichkeit einen recht soliden Inhalt haben soll und die Führung darum auch an bestimmte Vorbedingungen geknüpft ist.

Nach § 133 der G.-O. dürfen den Handwerksmeistertitel nur solche Handwerker führen, welche in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer werden sie in der Regel nur zugelassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig waren.

Um die Voraussetzungen für das Recht zur Führung des Meistertitels für alle Handwerker desselben Handwerkes gleichmässig zu regeln, werden die näheren Bestimmungen über die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen, über die

Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie über das von dieser zu beobachtende Verfahren und die zu erhebende Prüfungsgebühr nicht durch die einzelnen Innungen, sondern durch die höhere Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Handwerkskammer erlassen.

Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und theoretischen Teil; denn durch sie soll der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbständigen Betrieb notwendigen Kenntnisse erbracht werden; zu letzteren gehört auch die für die kaufmännische Seite des Gewerbebetriebes unentbehrliche Kenntnis in der Buchführung. Anzuerkennen ist insbesondere, dass der Prüfling seine Vertrautheit mit den für den Handwerker wichtigen Gesetzen nachzuweisen hat.

Nicht mit Unrecht macht man von jeher dem Bürger als Vertreter des Mittelstandes gegenüber dem Arbeiter den Vorwurf, dass er sich im allgemeinen recht wenig um die Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften bemühe, die zu kennen von jedem Staatsbürger eigentlich erwartet werden müsste; ja man kann sich in nicht wenigen Fällen überzeugen, dass er nicht einmal mit den Gesetzen vertraut ist, welche sich mit der Ordnung seiner besonderen beruflichen Angelegenheiten befassen. In dieser Beziehung muss im eigenen Interesse des Handwerks Wandel geschaffen werden und darum ist es gut, dass durch die Prüfungsordnung für den Meistertitel Kenntnis der einschlägigen Gesetzgebung verlangt wird. Übrigens wird dies auch Veranlassung sein, in den Fachschulen dem staatsbürgerlichen Unterricht die Stellung zuzuweisen, die ihm gebührt.

VI. Die Lage des gewerblichen Hilfsarbeiters in der Gegenwart.

Im heutigen Wirtschaftsleben ist die Stellung des Arbeiters zum Unternehmer eine andere geworden, als sie noch im 18. Jahrhundert war. Je mehr das Handwerkswesen entartete und innerlich infolge der Ungunst der Zeitverhältnisse verfiel, desto unwahrscheinlicher wurde es für den Gesellen, dass es ihm gelingen könne, die Meisterschaft zu erlangen. In der Blütezeit des Handwerks war es ein selbstverständlicher Schritt

gewesen, wenn der Geselle nach gewisser Zeit und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Meisterwürde erhielt und selbständig sein Geschäft ausübte. Das hatte nunmehr aufgehört. Die Bildung eines selbständigen Arbeiterstandes, der gegenüber dem Unternehmer das freie Vertragsrecht in Anspruch nahm, war die notwendige Folge.

Das Bindemittel gemeinsamer Interessen zwischen Unternehmer und Arbeiter schwand vollends mit der Einführung des Fabriksystems und mit der ausgedehnten Verwendung der Maschinen. Kapital und Arbeit fingen an, sich geradezu feindlich gegenüber zu stehen. Durch Heranziehung billiger Arbeitskräfte und deren Ausnützung entwickelten sich schreiende Missstände und es musste sich allmählich die Überzeugung Bahn brechen, dass es Pflicht des Staates ist, den wirtschaftlich Schwachen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass seine Menschenrechte nicht verkümmert werden; denn solches ist tatsächlich der Fall, wenn durch das Übermass der Arbeit bei schlechter Entlohnung der Arbeiter verhindert ist, ein menschenwürdiges Dasein zu führen, wenn es ihm unmöglich gemacht wird, an der Lösung der dem ganzen Volke gestellten Kulturaufgabe mitzuwirken, wenn der Arbeit des Lohnarbeiters die Anerkennung versagt und damit die sittliche Weihe vorenthalten wird, welche in dem Arbeiter das befriedigende und erhebende Gefühl der Gleichberechtigung mit den übrigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft hervorzurufen geeignet ist.

„Jeder Beruf ist sittlich, welcher sittlichen Zwecken dient, mag dies nun direkt geschehen durch die unmittelbare Beteiligung an den sittlichen Interessen der Menschheit, des Gesellschaftsverbandes, des Staates, dem der Einzelne angehört, oder indirekt, indem die Zwecke, die der Beruf erfüllt, materielle oder geistige Unterlagen schaffen helfen, welche zur sittlichen Kultur unerlässlich sind.“ (Wundt.)

Ja durch ungünstige materielle und soziale Lage der Arbeiter kann diese Lösung der Kulturaufgabe erschwert, vielleicht sogar verhindert werden, indem die Klassengegensätze einen so ausgeprägt feindlichen Charakter erhalten können, dass innere Unruhen nicht ausgeschlossen sind.

Darum erkennt der heutige Rechts- und Kulturstaat das Recht der Einzelnen an, eine produktive Arbeitskraft zu werden und diese Arbeitskraft in seinem Interesse zu verwerten, sofern dadurch nicht berechnete Privatinteressen oder das öffentliche Wohl geschädigt werden; er erkennt an, dass die Rechte des Einzelnen als freie Persönlichkeit in der Arbeitsorganisation und im Arbeitsrecht gewahrt bleiben müssen; darum sucht er übermässige Arbeitszeit, gesundheitsschädliche Beschäftigung

und unwürdige Abhängigkeit vom Unternehmer zu verhindern; „er erkennt das Recht der Arbeiter an, sich zu vereinigen, um gemeinsam ihre Lage zu verbessern und die Bedingungen des Arbeitsvertrages, insbesondere auch das Arbeitseinkommen ihren berechtigten Interessen und Ansprüchen entsprechend zu gestalten. Er erkennt endlich als ein Recht der Arbeit und als berechnigte Forderung der Lohnarbeiter an, dass ihnen auch, wenn sie durch Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität oder Alter arbeits- und erwerbsunfähig sind, die Existenzmittel gesichert werden.“ (Schönberg.) Das staatliche Eingreifen zum Schutz des Arbeiters erfolgte anfangs in dem Masse als sich Missstände zeigten und da solche vorzugsweise in den Fabriken zu Tage traten, so entwickelte sich nach und nach in den einzelnen Staaten eine mehr oder weniger eingehende Fabrikgesetzgebung. Auch diese genügte nicht auf die Dauer und musste sich zu einer allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung erweitern. In erster Linie wurde die staatliche Fürsorge den jugendlichen Arbeitern zu teil. Die verschiedenen Gewerbeordnungen zeigen das Bestreben, die Verwendung der Kinder in Fabriken einzuschränken, die Arbeitszeit zu kürzen, ihre unterrichtliche und religiös-sittliche Erziehung sicherzustellen, der Gewalt des Meisters durch die Betonung der ihm obliegenden Pflicht für Unterweisung und sittliche Überwachung des Lehrlings, wie überhaupt für das leibliche und geistige Wohl seiner Lehrlinge und Gesellen Schranken zu ziehen. Eine einheitliche Regelung dieser Verhältnisse wurde durch die norddeutsche Gewerbeordnung angebahnt.

Doch verlangten die Verhältnisse immer dringender weitergehenden Schutz besonders der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit und gegen die zu lange Arbeitszeit an den Werktagen. 1874 und 1875 veranstaltete die Regierung eine eingehende Untersuchung der diesbezüglichen Verhältnisse. Die Folge war die 1878 erfolgte Vorlage eines Gesetzentwurfes, der sich mit dem Arbeiterschutz befasste und den Zweck hatte, eine grössere Sicherheit der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses und eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter herbeizuführen. Ausserdem wurde das Verbot des Trucksystems verallgemeinert; der Bundesrat erhielt die Ermächtigung, die Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken; das Institut der Fabrikinspektoren wurde obligatorisch gemacht und der Geltungsbereich der Fabrikgesetzgebung erweitert.

Der Ausbau des Arbeiterschutzes verzögerte sich durch die in die Jahre 1883—1889 fallenden Gesetzgebungswerke auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Dann aber konnte das allgemeine Verlangen nach einer Verbesserung der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht länger abgewiesen werden. Am 4. Februar 1890 richtete der Kaiser an den preussischen Handelsminister einen Erlass, in welchem hervorgehoben wurde, dass die zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Massnahmen nicht genügten und dass es daher Pflicht des Staates sei, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihre Ansprüche auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“ Ein gleichzeitiger Erlass an den Reichskanzler regte die Abhaltung einer internationalen Konferenz an behufs Herbeiführung einer Verständigung „über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweitig zu Tage getreten sind“. Die Konferenz fand im März 1890 in Berlin statt und schon kurze Zeit danach wurden dem Reichstage 2 Gesetzentwürfe in Vorlage gebracht, deren Richtung aus den Worten der Thronrede hervorgeht, mit welcher der Reichstag am 6. Mai 1890 eröffnet wurde:

„Die im Laufe des verflossenen Jahres in einigen Landesteilen vorgekommenen Ausstandsbewegungen haben Mir Anlass gegeben, eine Prüfung der Frage herbeizuführen, ob unsere Gesetzgebung den innerhalb der staatlichen Ordnung berechtigten und erfüllbaren Wünschen der arbeitenden Bevölkerung in ausreichendem Masse Rechnung trägt. Es handelt sich dabei in erster Linie um die den Arbeitern zu gewährleistende Sonntagsruhe, sowie um die durch Rücksicht der Menschlichkeit und im Hinblick auf die natürlichen Entwicklungsgesetze gebotene Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Die verbündeten Regierungen haben sich überzeugt, dass die von dem letzten Reichstag in dieser Beziehung gemachten Vorschläge ihrem wesentlichen Inhalt nach ohne Nachteil für andere Interessen zu gesetzlicher Geltung gebracht werden können. Im Zusammenhang damit haben sich aber noch eine Reihe weiterer Bestimmungen als der Verbesserung bedürftig und fähig erwiesen. Hieher gehören insbesondere die gesetzlichen Anordnungen zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, sowie über den Erlass von Arbeitsordnungen. Auch die Vorschriften über die Arbeitsbücher bedürfen einer Ergänzung zu dem Zweck, um das

elterliche Ansehen gegenüber der zunehmenden Zuchtlosigkeit der jugendlichen Arbeiter zu stärken. Die hienach erforderliche Umgestaltung und weitere Ausbildung der Gewerbeordnung findet ihren Ausdruck in einer Vorlage, welche Ihnen unverzüglich zugehen wird.

Eine weitere Vorlage erstrebt die bessere Regelung der gewerblichen Schiedsgerichte und zugleich eine Organisation derselben, die es ermöglicht, diese Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsämter anzurufen.“

Die Vorlage betr. die Gewerbegerichte wurde noch im Sommer 1890 mit geringen Änderungen angenommen. Lange Zeit nahm die Beratung der anderen Vorlagen in Anspruch; sie wurden am 1. Juni 1891 Gesetz mit der Wirkung vom 1. April 1902 an; nur die Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe traten erst mit dem 1. April 1895 in Kraft und die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen für Fabrikarbeiter auf Werkstätten, in welchen durch Elementarkraft (Dampf, Wind, Wasser, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht nur vorübergehend zur Verwendung gelangen, erst am 1. Januar 1901. Für die Handwerkslehrlinge kommt ausserdem die Handwerker-novelle vom 26. Juli 1897 in Betracht.

„Der den Arbeitern gewährleistete Schutz ist, seinem Inhalt nach gegliedert, gegenwärtig ein fünffacher: ein Aufnahmeschutz, wonach zu schützende Personen entweder überhaupt oder zu gewissen Arbeiten oder Betrieben nicht oder nur bedingt zugelassen werden dürfen; ein Vertragsschutz, der sich auf Abschluss, Erfüllung und Auflösung des Arbeitsvertrages im engeren Sinne erstreckt; ein Verwendungsschutz, demzufolge Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer gewisser Arbeiterkategorien geregelt werden; ein Betriebseinrichtungsschutz, welcher die Betriebsführung gewissen Anforderungen an Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit unterwirft; endlich ein Entlohnungsschutz, welcher die Arbeiter hinsichtlich der Berechnung und des Empfanges des Lohnes, der freien Verfügung über denselben, sowie hinsichtlich der Warenkreditierung zu sichern bezweckt.“
(Poellath.)

Für den Arbeiterschutz ist auch das Unfallversicherungsgesetz von Bedeutung. Dieses und die übrigen Arbeiterversicherungsgesetze — unter dem Namen sozialpolitische Gesetze bekannt — sind neben den Arbeiterschutzgesetzen ein weiterer Beweis der lebendigen Fürsorge des modernen Staates

für die arbeitende Bevölkerung. Und diese Fürsorge musste eintreten, sobald sich ergab, dass die rechtliche Gleichstellung des Arbeiters mit dem Unternehmer in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung eher eine Schwächung als eine Stärkung seiner Lage bedeute, dass er allein also nicht in der Lage wäre, den Schwierigkeiten des Lebens Herr zu werden. Aber wie hier Abhilfe schaffen? Die deutschen Arbeiterversicherungsgesetze waren ein Sprung ins Dunkle; es gab nie und nirgends ein Vorbild für das Vorhaben der deutschen Regierung. Gewiss hat man auch in früheren Zeiten dem Notleidenden und Hilfsbedürftigen unterstützend unter die Arme gegriffen. Der Staat organisierte die Armenpflege; der Arbeitgeber hatte für sein Gesinde zu sorgen; Genossenschaften, wie die Zünfte und Gesellenvereinigungen, nahmen sich ihrer Mitglieder an, leisteten Beiträge an Krankenhäuser oder Spitäler, um ihren Mitgliedern Aufnahme und Pflege zu sichern, bauten vielleicht auch selbst Hospitäler, sorgten also für die Tage der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit; den toten Genossen aber geleitete die Bruderschaft zu Grabe und unterstützte die Hinterbliebenen. Ähnlich wie im Handwerk bestanden auch im Bergbau Kassen für kranke und arbeitsunfähige Bergleute. Den ersten einschneidenden Versuch, den Unternehmer für die Folgen der in seinem Betriebe den Arbeitern drohenden Gefahren haftbar zu machen, bildete das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Es war der erste Schritt auf der ruhmvollen Bahn der Arbeiterfürsorge, auf welcher sich fortan die Reichsgesetzgebung bewegte.

Das Eingreifen des Staates wurde immer mehr zur Notwendigkeit, nicht etwa weil die Arbeiter in eine lebhafte politische Bewegung eingetreten waren, in eine Bewegung, die infolge ihrer Ursprünglichkeit und infolge des ihr entgegengesetzten Widerstandes zu mannigfachen Auswüchsen führte, sondern weil sich offenbarte, dass die Arbeiter tatsächlich unter misslichen Verhältnissen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes schwer zu leiden hatten, dass in der Unsicherheit ihrer Existenzbedingungen geradezu eine Gefahr für die Wohlfahrt des ganzen Volkes und für die gedeihliche wirtschaftliche und politische Entwicklung unseres Vaterlandes liege und dass gegen die zu Ausschreitungen führende Unzufriedenheit der Arbeiterkreise nicht mit polizeilichen Massregeln angekämpft werden könne, sondern dass es vielmehr menschliche und christliche Pflicht sei, die sozialen Schäden zu heilen und dem wirtschaftlich Schwachen die kräftige Stütze der staatlichen Fürsorge zu leihen. Nachdem sich einmal diese Überzeugung Bahn gebrochen hatte, durfte

mit gesetzgeberischen Massnahmen nicht gezögert werden. Aber es bedurfte zur Durchführung des gewaltigen Werkes eines eisernen Willens und einer kräftigen Hand, wie sie uns glücklicherweise in dem Altreichskanzler Fürsten Bismarck zur Verfügung stand.

Die allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881, mit welcher der Reichstag eröffnet wurde, bezeichnet sowohl das Endziel der in Aussicht gestellten sozialpolitischen Gesetze, als auch die Richtlinien, welche fortan für die Behandlung dieser Angelegenheit massgebend sein sollten, indem sie sagt: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen und wir würden mit um so grösserer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelingt, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiss und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteilstellung.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmässige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mass staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere

Anschluss an die reale Kraft dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung wird, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.“

Die Bedeutung dieser Kundgebung lag nicht nur darin, dass dem Staate die Pflicht zugewiesen wurde, in höherem Masse als bisher den Arbeitern Schutz und Beistand gegen die durch Unfälle und Krankheit, Alter und Invalidität drohenden Gefahren zu bieten, sondern auch in der Art, wie dieser humane Gedanke verwirklicht werden sollte. Drei Punkte charakterisieren die in Aussicht genommene Gesetzgebung: „einmal das Eingreifen des Staates, sowohl mittels des Versicherungszwanges, als auch organisatorisch und mit eigenen materiellen Leistungen, sodann die Heranziehung der Arbeitgeber zur Verwirklichung der Fürsorge für die von ihnen beschäftigten Personen, endlich die korporative Zusammenfassung, das genossenschaftliche Prinzip.“ (Honigmann.)

Das dem Reichstag 1881 in Vorlage gebrachte Krankenversicherungsgesetz gelangte 1883 zur Annahme, während das gleichzeitig eingebrachte Unfallversicherungsgesetz erst nach wiederholter Umarbeitung 1884 die Zustimmung des Reichstags erhielt.

Im Verlauf der folgenden Jahre kam es auf Grund der gemachten Erfahrungen zu verschiedenen Abänderungen des Krankenkassengesetzes. In umfassender Weise geschah dies 1892.

Für die Handwerker kommen neben diesen Gesetzen auch die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Innungskrankenkassen in Betracht, sowie das Hilfskassengesetz von 1876 mit den durch die Novelle vom Jahre 1884 bedingten Änderungen.

Während bei Durchführung des Krankenkassengesetzes an schon bestehende Einrichtungen wie Gemeindekrankenkassen und Hilfskassen angeknüpft werden konnte und die Lasten zum grösseren Teil von den Versicherten selbst getragen werden mussten, galt es beim Unfallversicherungsgesetz einen anderen Weg einzuschlagen, da doch die Unfallgefahr in den verschiedenen Betrieben so ausserordentlich ungleich gestaltet ist. Während früher der einzelne Unternehmer für alle in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle haftbar war, sollte nun die Versicherungslast von der Gesamtheit der Un-

ternehmer eines Betriebszweiges getragen werden. Das Stammgesetz von 1884 beschränkte die Versicherungspflicht auf die bis dahin haftpflichtigen Betriebe der Industrie (Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien, Fabriken), die mit Motoren arbeitenden handwerksmässigen Betriebe und gewerblichen Baubetriebe. Später wurde der Versicherungskreis erweitert, die Verwaltung vereinfacht und das Entschädigungsverfahren vervollkommenet. Vor allem galt es eine Lücke auszufüllen, welche sich dadurch ergab, dass die Krankenfürsorge während der 13 Wochen Wartezeit aufhörte, aber eine teilweise Erwerbsbeschränkung zurückblieb. In solchen Fällen sollte fortan die Unfallrente sofort, also nicht erst vom Beginn der 14. Woche an gewährt werden.

Wie innig Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetz verbunden sind und wie sehr sie dem gleichen Zwecke dienen, ist auch daraus zu erkennen, dass leichtere Unfälle mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit den Krankenkassen zur Last fallen.

Einen vorläufigen Abschluss haben die gesetzgeberischen Bemühungen in dieser Beziehung durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz) erfahren. Durch dasselbe ist vor allem das Grossgewerbe in den Kreis der Unfallversicherung einbezogen worden. Auch sonst hat eine wesentliche Erweiterung des Unfallversicherungszwanges stattgefunden.

Gekrönt wurde das sozialpolitische Gesetzgebungswerk durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Schon in der kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1881 war auf dieses weitgesteckte Ziel hingewiesen worden und die Regierung hatte dasselbe nicht aus den Augen gelassen. Es galt noch eine drückende Sorge vom Herzen des Arbeiters zu nehmen. Trotz des Schutzes, den ihm die Gesetzgebung gewährte, trotz der tröstenden Aussicht, dass er in den Tagen des Unglücks durch Unfall und Krankheit nicht auf die Mildtätigkeit und das Erbarmen guter Menschen angewiesen ist, blieb immer noch das Gespenst eines traurigen Alters. Dass diese Aufgabe nicht gleichzeitig mit den übrigen Versicherungsgesetzen erledigt werden konnte, ist begreiflich. Die Aufgaben waren zu verschiedenartig, zu neu und verlangten eine Reihe umfassender Vorarbeiten.

Drei deutsche Kaiser haben teil am Zustandekommen dieses Gesetzes. Kaiser Wilhelm I. veranlasste die Ausarbeitung des Entwurfes, Kaiser Friedrich III. genehmigte die Vorlegung des Entwurfes an den Bundesrat, unter Kaiser Wilhelm II., der die Fortführung der sozialpolitischen Gesetz-

gebung als ein von ihm übernommenes teures Vermächtnis erklärte, gelangte der Entwurf 1889 zur Annahme.

Noch mehr als bei anderen Gesetzen musste sich beim Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bald das Bedürfnis nach Verbesserungen, Vereinfachungen und Erleichterungen bemerkbar machen; die Änderungen wurden 1899 genehmigt, als Invalidenversicherungsgesetz veröffentlicht und traten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Wohl kein Gesetz hat so viele absprechende Urteile über sich ergehen lassen müssen, als das „Klebe-gesetz“, Urteile, die vielfach weder Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse verrieten, noch die Fähigkeit oder den guten Willen erkennen liessen, an der Verbesserung des Gesetzes mitzuarbeiten. Schon dass Deutschland in dieser Beziehung vorzugehen wagte — und kein Staat ist ihm bisher gefolgt —, muss als eine grosse Tat gepriesen werden. Und heute kann gesagt werden, dass wohl niemand mehr den Mut haben würde, leichten Herzens auf den Segen zu verzichten, welchen dieses Gesetz für die arbeitende Bevölkerung bedeutet und besonders auch für den Handwerker; es sei nur auf den einen Punkt hingewiesen, dass er, selbst wenn er nicht mehr versicherungspflichtig ist, doch freiwillig die Versicherung aufrecht erhalten kann.

Die Bedeutung des Invalidenversicherungsgesetzes macht sich endlich auch in der Beziehung bemerkbar, dass es ein allzurashes und unverhältnismässiges Anwachsen der Armenlast der Gemeinden verhindert. Dasselbe ist demnach wie für den Einzelnen, so für die Gesamtheit von ausserordentlicher Wichtigkeit und wird von Jahr zu Jahr mehr als unentbehrliche Einrichtung zum Wohl des ganzen Volkes erkannt und gewürdigt werden.

VII. Aufgaben und Bestrebungen des heutigen Handwerks.

Als nach dem Jahre 1871 einem Phönix gleich Deutschland sich neuverjüngt in die Höhe schwang und mit mächtigem Flügelschlage sich der Sonne zuwandte, da blühte auch Handel und Wandel auf; es war ein Umschwung sondergleichen. Das äussere und innere Leben des Volkes änderte sich fast über Nacht. Man kannte die Deutschen nicht mehr. Die

Welt staunte und hat sich heute noch nicht von ihrem Staunen erholt. Aus dem Volk der Denker wurde ein Volk der Tat, das auf dem Wege emsigen Schaffens auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens zu immer neuen friedlichen Eroberungen gelangte, dessen innere Kraft von Tag zu Tag wuchs und das bald in regen Wettbewerb mit den Völkern trat, welche bisher glaubten, ein Monopol hinsichtlich der Warenerzeugung und des Warenvertriebes zu besitzen.

Kein Wunder, dass man den Baum der Industrie, der so stattlich in die Höhe wuchs und zu dessen Gipfel das in seinem Schatten wohnende Volk fast ehrfürchtig aufblickte, hegte und pflegte, dass man in seinem Gedeihen das einzige Heil erblickte und dass man daneben das bescheidene Blümchen „Handwerk“ fast verachtete. Es verkümmerte ja zusehends.

Freilich, wie sollte auch das Handwerk noch wagen können, mit der von reichen Kapitalien befruchteten Industrie in Wettbewerb treten zu können! Konnte die schwache Hand des Meisters den Kampf mit der Maschine aufnehmen? Die Allgemeinheit schien mit dem Zustande ganz zufrieden; man war nun im stande, sich eine Menge von Gebrauchsgegenständen, die sonst nur das Leben des Reichen verschönten, um billiges Geld zu beschaffen. Man fing an, sein Heim zu schmücken und der Einzelne kam zu manchem Genuss, der ihm sonst versagt geblieben wäre. Der Industrialismus kam also nach verschiedenen Seiten hin dem Bedürfnis des Volkes entgegen; er rühmte sich, demselben reiche Arbeitsgelegenheit und Verdienst zu geben und das Leben angenehm und billig zu gestalten. Hatte er darin Unrecht? Gewiss war in der köstlichen Frucht, die er bot, auch ein Wurm. Der Arbeitslohn war nicht immer der Leistung entsprechend und die Arbeitszeit war nur zu häufig eine Ausbeutung des Menschenmaterials und in weiten Kreisen der Arbeiterschaft war nicht Wohlleben, sondern Not und Elend zu finden.

Immerhin ist im Laufe der Zeit die mächtige Entwicklung der Industrie und des Handels von günstigem Einfluss auf die ganze Lebenshaltung des Volkes geworden. Die Lebensfreudigkeit, welche die notwendige Folge war, äusserte sich einerseits in starker Abwehr gegen die Übergriffe des Kapitals, andererseits in der Ergreifung der Vorteile, welche die neue Entwicklung der Verhältnisse bot. Der äussere und innere Erfolg des Industrialismus war so deutlich und trat so beherrschend in die Erscheinung, dass es erklärlich ist, wenn sich allmählich die Stimmen mehrten, welche ein Aufgehen des Handwerks in der Grossindustrie prophezeiten.

Der Handwerker schien verurteilt zu sein, sich künftig mit der Rolle freier Hilfsarbeiter zu begnügen und den Hauptverdienst in den Ausbesserungsarbeiten oder in der Ausführung solcher handwerksmässiger Arbeiten zu suchen, welche die Fabrik nicht selbst übernehmen konnte oder wollte. Sie stellte, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Fensterahmen und Beschläge her, dem Handwerker blieb nur das Befestigen derselben. Ähnlich ist es gegenwärtig in hundert anderen Fällen.

Bei Erzeugung solcher Waren, deren Herstellung in grossen Mengen und auf Vorrat nötig wurde, musste das Handwerk den Wettbewerb aufgeben, oder es konnte sich nur noch in wenigen abgelegenen Gegenden ein dürftiges Dasein fristen. Also einerseits Einschränkung des Arbeitsgebietes, andererseits völlige Verdrängung; was konnte der Handwerker gegen diese Sachlage thun? War es unter solchen Umständen nicht naheliegend, von einem aussichtslosen Kampfe abzustehen? Wirklich wurden viele Handwerker mutlos und diese verzweiflungsvolle Entsagung, dieses Schwindens jeden Selbstvertrauens musste der Anfang vom Ende sein.

Doch getrieben von der Not der Zeit und in Erinnerung an seine ruhmvolle Vergangenheit rief das Handwerk die Hilfe des Staates an gegen die Übermacht des Kapitals. Er sollte dem Handwerk die Daseinsbedingungen schaffen durch Wiederherstellung der früheren Handwerksorganisation. Der Staat ist denn auch dieser Forderung, wie wir schon gesehen haben, weit entgegengekommen. Wenn es damit gelungen sein sollte, den Mut der Einzelnen zu stärken, ihr Selbstgefühl zu wecken und das erhebende Bewusstsein zu erzeugen, einem Stande anzugehören, der nicht nur auf Grund eines geschichtlichen Überlieferungsrechtes besteht, der auch in der Jetztzeit noch recht wohl in der Lage ist, seine Daseinsberechtigung zu erweisen, so wäre schon viel erreicht, aber noch lange nicht alles.

Soll die Bezeichnung „Handwerker“ wieder zum Ehrennamen werden, wie sie es in den besten Zeiten deutschen Gewerbefleisses war, da seine Erzeugnisse in alle Welt gingen und überall geschätzt waren, soll man in dem Handwerker mehr als nur den mechanischen Arbeiter sehen, so muss er im stande sein, seiner Arbeit den Stempel des eigenen Geistes aufzudrücken. Darum darf sich das deutsche Handwerk nicht damit begnügen, in engherziger und eigennütziger Weise den Zugang zum Handwerk zu erschweren und es darf sein Heil nicht ausschliesslich von den alten Formen erwarten,

die aus der Rumpelkammer früherer Zeiten hervorgeholt werden.

Um den Kampf mit der kapitalistischen Produktionsweise der Industrie aufnehmen zu können, muss sich der Handwerker vor allem klar sein, worin die Stärke und die Schwäche derselben liegt, um danach die eigenen Kampfmittel wählen zu können. Denn darüber darf er sich keinen Augenblick im Zweifel sein, dass er die entscheidende Schlacht selbst schlagen muss und sich nicht darauf verlassen darf, der Staat werde oder könne ihm diesen Liebesdienst erweisen.

Stark ist die Industrie vor allem durch die Macht des Kapitals, dann aber weiter dadurch, dass dem Fleiss und dem Talent nirgends so wenig Schranken gezogen sind, als im Gebiete der Industrie. Darum sind die Fälle gar nicht selten, dass einfache Arbeiter zu grossen Unternehmern wurden.

Eine Schwäche des grossindustriellen Betriebes ist dagegen in dem Umstande zu erblicken, dass er vielfach darauf verzichten muss, den individuellen Geschmack der Abnehmer zu berücksichtigen.

Hieraus ergeben sich nunmehr zwanglos die Forderungen, von deren Erfüllung es abhängt, ob und inwieweit sich das Handwerk als selbständige Wirtschaftsform erhalten kann. Darum ist jetzt nicht von den Handwerkern die Rede, welche den Grossbetrieben angegliedert sind. Da der einzelne Handwerker zu schwach ist, um den Kampf mit der Industrie aufnehmen zu können, so ist es Sache der Organisation des Handwerks, ihn zu unterstützen. Die Notwendigkeit der Bildung wirtschaftlicher Genossenschaften wird immer mehr erkannt. Für den Handwerker kommt hauptsächlich die Bildung von Kredit- und Rohstoffgenossenschaften in Betracht, durch welche auch der Bezug von Arbeitsmitteln (Maschinen u. dergl.) in die Hand genommen werden kann.

Von Produktivgenossenschaften sei hier abgesehen, da sie mehr oder weniger auf den Weg kapitalistischer Produktionsweise hindrängen.

Durch die genossenschaftliche Hilfe wird der Handwerker nicht so stark, dass er zum Grossbetriebe übergehen könnte; dies soll auch gar nicht der Zweck der ihm gebotenen Hilfe sein. Wohl aber ist es ihm ermöglicht, sein Handwerk mit Nutzen auszuüben, wenn er überhaupt in seinem Berufe tüchtig ist, d. h. wenn er nicht nur in technischer Beziehung allen an ihn herantretenden Anforderungen zu genügen vermag, sondern wenn er auch versteht, den Bedürfnissen und dem Geschmack seiner Kunden gerecht zu werden.

Dies setzt voraus, dass er praktisch und theoretisch auf der Höhe seiner Aufgabe steht und solches ist wiederum nur möglich, wenn das gewerbliche Bildungswesen seinem Zwecke entspricht. Nun wird man aber keineswegs behaupten können, dass dies überall der Fall ist. Nur allzuoft ist die Werkstätte des Meisters die einzige Schule, in der sich der Handwerker die Befähigung für seinen Beruf erwerben kann. Die daneben zu besuchenden Sonntagsschulen kommen als wertlos garnicht in Betracht.

Auch die namentlich in Städten ins Leben gerufenen Fortbildungsschulen genügen nicht; sie vermitteln wohl eine Menge recht nützlicher Kenntnisse, leisten gewiss auch durch den Zeichen- und Buchführungsunterricht dem Gewerbe nicht gering zu achtende Dienste, allein doch zu wenig für die heutigen Verhältnisse und ganz besonders dann, wenn der Werkstättenunterricht versagt und dieses ist in nicht wenigen Fällen schon zu beklagen gewesen. Mit Recht dringt daher der Reichstagsabgeordnete Euler, ein berufener Vertreter des Handwerks, auf eine Reform und Regelung des Lehrlingswesens; sie ist ihm die vornehmste und dringendste Aufgabe, da von ihrer Lösung die Zukunft des Handwerks abhängt.

Von der gleichen Erkenntnis getrieben und erfüllt von der Wichtigkeit der Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes, verlangt einer unserer hervorragendsten Schulmänner, Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner in München,¹⁾ die Umwandlung der obligaten allgemeinen Fortbildungsschule in obligate fachliche Fortbildungsschulen und bezeichnet es als Sache der Genossenschaften und Innungen, solche Fachschulen in Verbindung mit Lehrwerkstätten zu gründen, selbstverständlich mit Unterstützung durch Gemeinde, Kreis und Staat.

Seiner Anregung folgend, ist die Stadtgemeinde München in opferwilliger und vorbildlicher Weise an die Neugestaltung des gewerblichen Unterrichtswesens gegangen. Heute sind schon 14 fachliche Pflichtfortbildungsschulen im Gange, die, in lebendiger Fühlung mit dem gewerblichen Leben stehend, zu den schönsten Hoffnungen berechtigen und deren Leistungen am besten dadurch charakterisiert werden, dass sich junge Leute, die bereits der Schulpflicht entwachsen sind, freiwillig

1) Dr. Georg Kerschensteiner, Beobachtungen und Vergleiche über gewerbliche Erziehung ausserhalb Bayern; München, K. Gerber, S. 235; derselbe, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend, gekrönte Preisschrift; Erfurt, Villaret; Euler, Reform des Handwerker-, Fach- und Fortbildungswesens, Wiesbaden, Pflaum.

zum Weiterbesuch der Fachschule melden. Der beschrittene Weg wird weiter eingehalten werden, sicher zum Segen des Handwerks.

Auf diese Weise wird es möglich sein, nicht nur das technische Können zu vervollkommen, sondern auch dem in weiten Kreisen sich offenbarenden Verlangen nach künstlerischer Ausgestaltung des Lebens entgegenzukommen; ja noch mehr, es gilt dieses Verlangen, wo es sich noch nicht äussern sollte, zu wecken.

Der Umstand, dass solches notwendig ist, spricht allein schon deutlich, wie sehr das Volk in seiner Mehrheit unter den wirtschaftlichen und sozialen Übelständen zu leiden hatte. In der Sorge um das tägliche Brot, um die materiellen Existenzbedingungen, war in ihm die Sehnsucht nach dem Schönen erstickt worden und die Kraft zum Flug in das Reich des Idealen verloren gegangen. Und doch wohnt von Natur jedem Menschen das Bedürfnis nach den höheren Genüssen inne. Dieses beweisen uns die Naturvölker, welche ihrer lebhaften Phantasie durch ein heiteres Spiel mit Formen, Farben und Tönen Ausdruck geben und alles, was den Menschen umgibt, vom Schmuck angefangen, den er auf dem Leibe trägt, bis zur Thürschwelle und zur Einzäunung des Hofes ihrem künstlerischen Geschmack entsprechend gestalten. Auf den höheren Kulturstufen sind die Genüsse, durch welche die Künste das Leben verschönen, wesentlich den bemittelten Klassen zugut gekommen. Erst im Zeitalter der Industrie war es möglich, auch dem einfachen Arbeiter Genüsse zu gewähren, die vordem den höheren Ständen vorbehalten waren „und besonders die sozialen Genüsse, wie diejenigen der Ehe, Familie, Verwandtschaft und Freundschaft, der öffentlichen Feste, Kunstaufführungen, der allgemeine Schmuck der Strassen und Plätze, der Parks, ferner die der Reisen, Sommerfrischen, Bäder und Badeorte u. s. w., der Vorträge, Bibliotheken, Kunstsammlungen u. s. f. stehen nun in den Kulturstaaten allen Menschen in gleicher Weise zur Verfügung.“ (Herrmann.)

Ein Nachteil haftet jedoch den industriellen Erzeugnissen an, der nämlich, dass sie fast jeden charakteristischen Ursprungsmerkmals entkleidet sind, dass sie keinen individuellen Charakter tragen und durch ihre Einförmigkeit langweilen. Hier hätte das Handwerk Gelegenheit gehabt einzugreifen. Aber die künstlerische Gestaltungskraft des Handwerkers war flügelahm geworden und als nach den Ereignissen des Jahres 1870/71 die Phantasie und künstlerische Begeisterung für das Schöne in raschem Fluge aufwärts strebte — noch immer eine Folge

politischer Unabhängigkeit und materiellen Aufschwunges —, da konnte sie nicht folgen.

So sah sich der deutsche Handwerker genötigt, um dem an ihn herantretenden Bedürfnis genügen zu können, fremdländische Vorbilder nachzuahmen.

Das war eine Schande; es war auch von empfindlichem Schaden, da eben doch viele lieber die fremden Originale, als die heimischen Nachbildungen kauften. In dieser Not richtete man die Blicke rückwärts und suchte Hilfe bei den alten Meistern. Mit neuer Lust und Schaffensfreude wurde an die Arbeit gegangen. Eine neue deutsche Renaissance beherrschte Kunst und Handwerk. Bald waren alle Stilarten kopiert, ohne dass rechte Befriedigung dadurch erreicht worden wäre. Man hatte die alten Meister nicht verstanden. Das Handwerk konnte nur nachahmen und nachempfinden und die Kunst ging ihre eigenen Wege. Die Leinwand und der Marmor schienen allein das würdige Material, an welchem die modernen Meister ihre Künstlerschaft erweisen konnten.

Sollte es anders, besser werden, so musste man sich darüber klar werden, was wir von den alten Meistern lernen können, worin eigentlich der Reiz ihrer Schöpfungen zu suchen ist. Die tüchtige Schulung, welche in früheren Zeiten bei dem Mangel anderer Bildungsmittel allein durch die Organisation des Handwerks gewährt wurde, weiter die Vereinigung des Künstlers und Handwerkers in einer Person und endlich die kraftvolle Ausgestaltung der Künstlerindividualität innerhalb des nationalen und zeitgenössischen Rahmens; alles dieses vereint verlieh den Erzeugnissen der glanzvollsten Zeit deutscher Gewerbetätigkeit das ihnen eigentümliche Kolorit. Spricht denn nicht auch aus den griechischen, japanischen oder chinesischen Kunstwaren der Geist ihrer Zeit und ihres Volkes und ist nicht gerade dieser Umstand die Ursache ihres hohen inneren Wertes?

Wie hatte man an diesen Momenten so lange vorübergehen können, ohne sie zu erkennen!

Dieser von den alten Meistern gezeigte Weg musste eingeschlagen werden. Aber freilich, solche Wandlungen in den Anschauungen können nicht von heute auf morgen erfolgen und doch! sobald einmal erkannt war, woran der Fehler lag, zeigte es sich überraschend schnell, dass wir über eine Fülle von Kräften verfügen, die — aus dem bisherigen Bann gelöst — dem Handwerk den geistigen Inhalt geben können, der es allein aus dem Dornröschenschlaf zu neuem Leben, zu neuer Kraft zu erwecken vermag.

War auch eine Vereinigung des Künstlers und Handwerkers in einer Person noch nicht möglich, weil dafür erst die geeigneten Bildungsstätten geschaffen werden mussten, so konnte wenigstens eine Annäherung zwischen dem Künstler und Hersteller erreicht werden durch die Erkenntnis, dass „jeder Gegenstand, nicht bloss die Leinwand und der Marmor, sondern auch das letzte und bescheidenste, zum Gebrauch bestimmte, täglich benützte, täglich geschaute Geräte, wie einst im klassischen Altertum, durch die Kunst geadelt werden soll“. (Rofls.)

Erschwert wurde diese Annäherung zwischen dem Künstler und Handwerker dadurch, dass sich dieser nur langsam zur Überzeugung durchringen konnte, dass er nicht geizen dürfe, um die Künstler für sich zu gewinnen; nur allmählich erkannte er, dass es eine irrtümliche Anschauung sei, als ob der deutsche Käufer billigen Schund gediegener Ware mit künstlerischem Gepräge vorziehe. Doch diese Schwierigkeit war mit dem ersten Erfolg überwunden. Die Hauptfrage war nur, ob die Künstler verstünden, zum Herzen ihres Volkes zu sprechen, ob sie also deutschem Wesen und moderner Zeitrichtung entsprechenden Ausdruck verleihen könnten.

Sollte es denn wirklich so schwer sein, deutsche Gewissenhaftigkeit, deutsche Sinnigkeit und Poesie, deutsche Behaglichkeit, deutsche Heimatliebe, deutsche Naturschwärmerei mit der zeitgemässen Berücksichtigung des Praktischen, der gesundheitlichen Anforderungen und der Liebe zu unserem Volkstum zu vereinen?

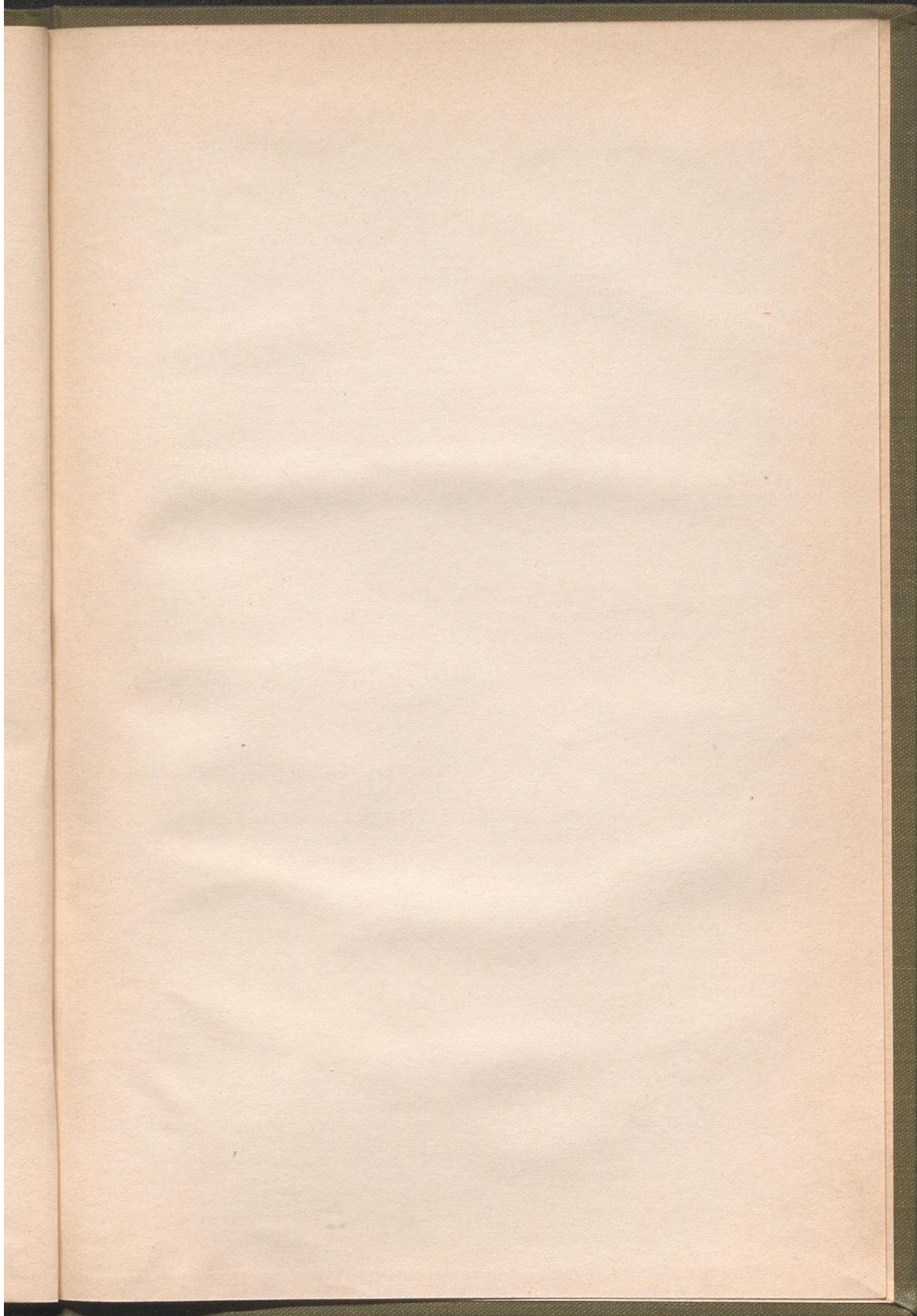
1897 haben Münchener Künstler den ersten Beweis erbracht, dass in den Tiefen des deutschen Wesens köstliche Kräfte schlummern, die nur der Anregung bedürfen, um zu frischem, fröhlichem, freudespährendem Leben und Weben zu erwachen. Der starke innere und äussere Erfolg der damaligen kunstgewerblichen Ausstellung hat zur Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Kunst im Handwerk“ geführt, welche sich die Aufgabe stellt, im Sinne des neuen Kunsthandwerks künstlerische Entwürfe anzukaufen, die betreffenden Gegenstände anfertigen zu lassen und zu verkaufen.

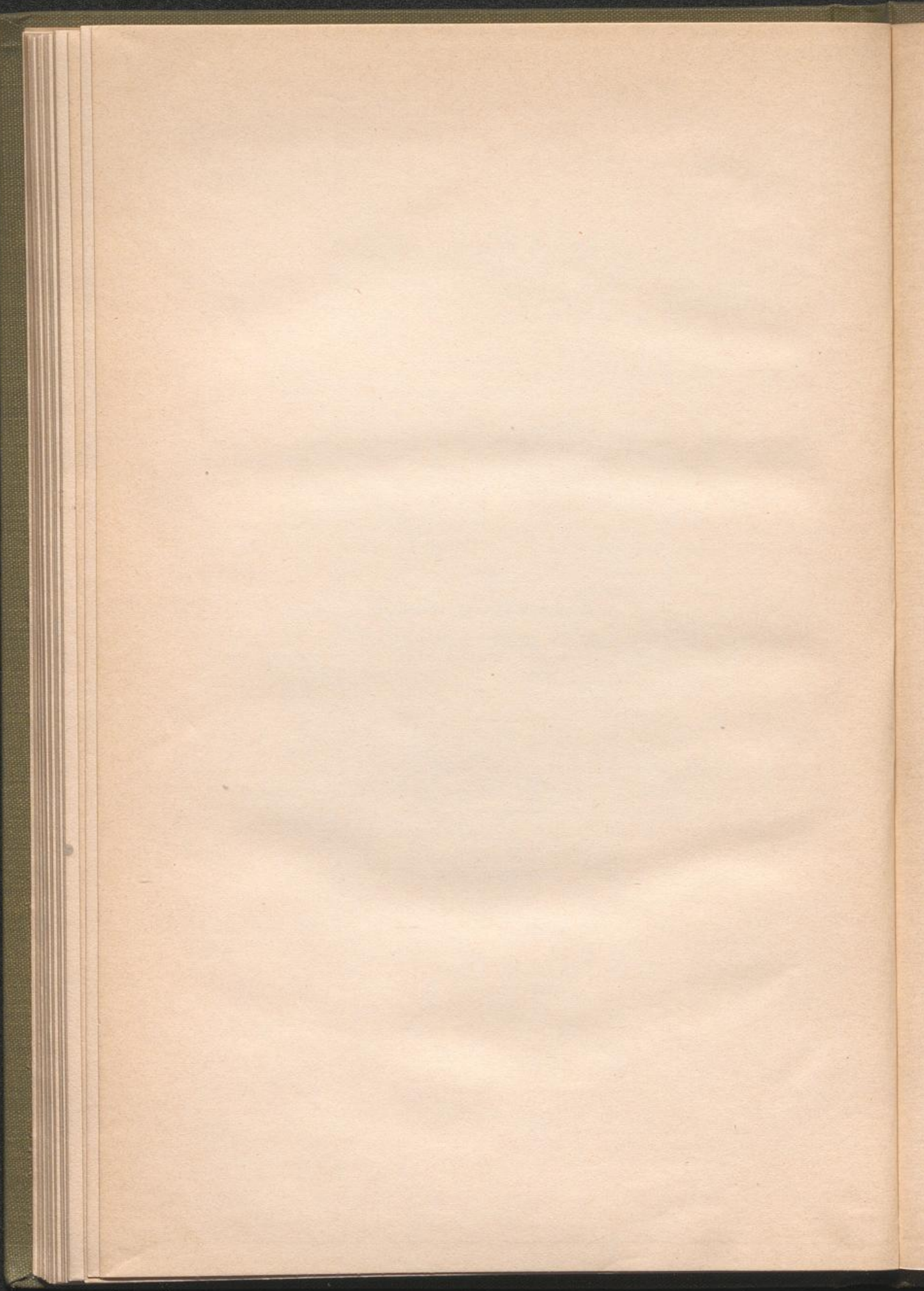
Der Weg ist gewiesen und nicht nur in München, auch an anderen Orten hat man ihn eingeschlagen. Und wieder einmal hat das Ausland Gelegenheit, mit Staunen zu sehen, mit welcher Raschheit und Sicherheit sich deutsche Künstlerschaft und deutsche Handwerksgeschicklichkeit zu Leistungen von höchster Vollkommenheit zu vereinigen wissen. Damit ist dem Handwerk der Boden zurückgewonnen, auf dem es

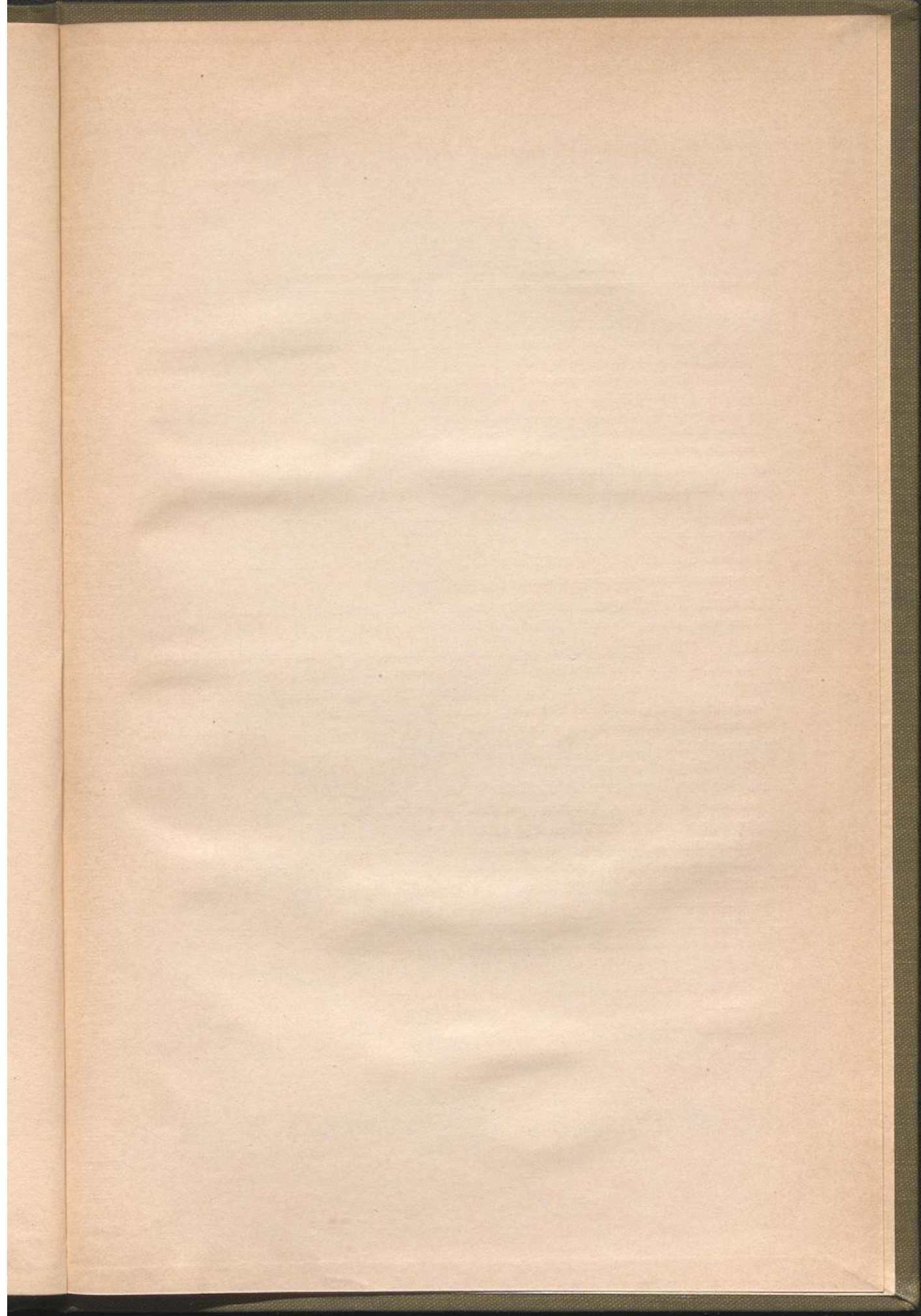
sich behaupten kann, und dieser Boden wird wie in früherer Zeit ein goldener sein, jemehr der Handwerker strebt, ein Künstler zu sein, je gediegener und sorgfältiger er in seinen Leistungen wird.

Dies haben wir von den Alten gelernt; darum sei ihnen ein dankbares Andenken gewidmet; aber nie wollen wir dabei vergessen, dass das Alte in zeitgemässer Weise um- und auszugestalten ist, sei es, dass es sich um die inneren oder um die äusseren Grundlagen der Kunst und des Handwerks handelt.

Die Sammlung wird fortgesetzt.







Praktische gewerbliche Bibliothek

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner
herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Huberti.

- Die einfache gewerbliche Buchführung** für den Unterricht an Baugewerkschulen, Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen sowie zur Selbsterlernung für Handwerker bestimmt, gleichzeitig für 15 verschiedene Handwerksbetriebe eingerichtet und deshalb besonders für den Massenunterricht geeignet. Bearbeitet von **August Bergmann**, Reallehrer und Lehrer der Handelswissenschaften an der Grossh. Oberrealschule in Karlsruhe, Dozent für Buchführungswesen an der Technischen Hochschule, Lehrer der Buchführung an der Grossh. Baugewerkschule, Leiter der kaufm. Lehrkurse, sowie behördlicher Leiter der kaufm. Übungskurse für badische und reichsländische Lehrer. Zweite vermehrte Auflage.
- Die einfachste Buchführung für einfache Fabrikbetriebe.** Bearbeitet von **E. Feuerstein**, K. K. Professor an der Staatsgewerbeschule in Bielitz.
- Ebene Geometrie für gewerbliche Kreise.** Bearbeitet von Ingenieur **Julius Hoch**, Oberlehrer an der Baugewerkschule in Lübeck.
- Räumliche Geometrie für gewerbliche Kreise.** Bearbeitet von Ingenieur **Julius Hoch**, Oberlehrer an der Baugewerkschule in Lübeck.
- Rechenbuch für Baugewerkschulen.** Bearbeitet von Dr. **W. Kley**, Direktor der städt. Handels- und Gewerbeschule in Harburg (Elbe).
- Praktische Motorenkunde.** Bearbeitet von **Gustav Linnert**, Akad. Ingenieur und K. K. Fachlehrer a. d. Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg.
- Warenkunde im Anschluss an die Handelsgeographie.** Für die Hand der Schüler in kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen. Bearbeitet von Rektor **Johannes Schanze**, Leiter der kaufm. Fortbildungsschule in Eschwege, und **August Schmeisser**, Lehrer an derselben.
- Die gesamte Schriftführung der Gewerbetreibenden.** Bearbeitet von Handelslehrer **P. Ch. Martens** in Berlin.
- Die Lehre von der gewerblichen Kalkulation** mit Aufgaben und Übungsbeispielen für verschiedene Betriebsarten. Bearbeitet von **Heh. Brosius**, Bankbeamter in Freiburg i. Br.
- Wie regulieren Sie?** Eine gemeinverständliche Darstellung der Wege zur Begleichung der Verbindlichkeiten, Einziehung der Forderungen sowie alles Wissenswerte über Wechsel, Check, Bankwesen u. s. w. Bearbeitet von Handelslehrer **P. Ch. Martens** in Berlin.
- Wie ziehe ich meine Aussenstände ein?** Bearbeitet von **Max Graf**, Syndikus der Handwerkskammer in Liegnitz.
- Was dient zur Förderung des modernen Gewerbes?** Von **Ludwig Fleischner**, Professor an der deutschen Kommunal-Handelsschule in Budweis.
- Wie gründet und betreibt man mit dem geringsten Kapitalaufwand ein ertragsfähiges Fabrikationsgeschäft?** Bearbeitet von Rektor **P. Rücklin**, Leiter der Gewerbeschule in Pforzheim.
- Preis eines jeden Bandes in elegantem Leinenbände 1.50 bis 3.— Mark.
Weitere Bände sind in Vorbereitung und werden sich in rascher Folge anschliessen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hilmar Klasing, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Praktische gewerbliche Bibliothek

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner

herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Huberti.

Der Handwerker sonst und jetzt. Geschichtlicher Abriss der Entwicklung des Zunftwesens, dessen Verfall, Gewerbefreiheit, Gewerbliche Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag, Aufgaben und Bestrebungen des heutigen Gewerbes. Bearbeitet von **Dr. A. Weiss**, Direktor der städt. Riemerschmid'schen Handelsschule in München.

Die Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Ein Leitfaden zur Orientierung über alle Einrichtungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrt von **T. Kellen**, Redakteur der Essener Volkszeitung in Essen (Ruhr).

Ratgeber für Handwerker-Kranken- und Sterbekassen. Bearbeitet von **Rendant Peter Werker** in Coblenz.

Bedeutung, Zweck und Ziel der Bau-Genossenschaften. Bearbeitet von **Max Graf**, Syndikus der Handwerkskammer in Liegnitz.

Die Reform des Submissionswesens. Bearbeitet von **Gustav Koepper**, Sekretär der Handwerkskammer in Coblenz.

Die Reform der Gefängnisarbeit. Bearbeitet von **Gustav Koepper**, Sekretär der Handwerkskammer in Coblenz.

Wie muss sich die Handwerker-gesetzgebung ausbauen? Bearbeitet von **Gustav Koepper**, Sekretär der Handwerkskammer in Coblenz.

Das öffentliche Recht für den deutschen Gewerbetreibenden. Eine gemeinverständliche Darstellung des für den Gewerbetreibenden Wissenswerten aus dem deutschen Staats- und Verwaltungsrecht. Bearbeitet von **Amtsrichter Dr. R. Albert** in Hamburg.

Der Arbeits- und Werkvertrag nach heutigem deutschen Recht. Eine gemeinverständliche Darstellung der Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bearbeitet von **W. Ch. Franke**, Oberlandesgerichtsrat a. D. in Hannover.

Die praktische Organisation des Buchdruckereibetriebes, sowohl nach der gewerblichen wie nach der technischen Seite hin, mit Berücksichtigung der Grundlagen zu einer genauen Preis-Kalkulation. Bearbeitet von **Eugen Schigut**, Professor an der k. k. graphischen Lehranstalt in Wien.

Die Buchführung im Buchdruckereigewerbe, theoretisch und praktisch dargestellt, mit einem Anhang über die Buchführung bei kleineren Betrieben, Zeitungsdruckereien, Aktiengesellschaften u. s. w. Bearbeitet von **Professor Eugen Schigut** in Wien.

Deutschlands Spielwaren-Industrie und -Handel. Bearbeitet von **Professor Dr. Anschütz** in Sonneberg (Sa.-Mein.).

Der praktische Woll- und Halbwoll-Färber. Bearbeitet von **Dr. Erich A. Springer**, Färbereidirektor in Strassburg i. E.

Weitere Bände sind in Vorbereitung und werden sich in rascher Folge anschliessen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hilmar Klasing, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.



03M36166

Julius Heger, Buchbinderei, Leipzig.

P
03

Weiss, Der Handwerker

SWUV 867